

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 3. NOVEMBER 1980

Nr. 44

Seite

Seite

Seite

## Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ..... 2050

## Der Hessische Minister des Innern

Vorläufige Studienvorschriften der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden ..... 2050

Vorläufige Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden .. 2050

Besoldungsrechtliche Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs und der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen ..... 2054

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Wahlburg, Landkreis Kassel ..... 2054

Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: DIN 4751 Teil 1 — Ausgabe November 1962 —; DIN 4751 Teil 2 — Ausgabe September 1968 — und DIN 4751 Teil 3 — Ausgabe März 1976 — ..... 2054

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 22. 3. 1981 .... 2055

## Der Hessische Minister der Finanzen

Vorläufige Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda ..... 2055

## Der Hessische Kultusminister

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Jahr 1981 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) ..... 2059

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1980/81 .... 2059

Richtlinien für die Verleihung des Prädikats „Anerkannter Familienferienort“ in Hessen ..... 2059

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen zu Landesstraßen und Kreisstraßen .. 2060

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GGVS —; hier: Durchführungsrichtlinien ..... 2063

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GGVS —; hier: Durchführungsrichtlinien ..... 2063

## Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 12. 10. 1980 ..... 2064

Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung vom 5. 1. 1977 und Hessisches Abfallgesetz in der Fassung vom 16. 6. 1978; hier: Mustersatzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt ..... 2065

## Der Landeswahlleiter für Hessen

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 5. 10. 1980 im Lande Hessen ..... 2069

## Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 2072

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ..... 2073

## Regierungspräsidenten

### DARMSTADT

Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschauustempeln ..... 2074

## KASSEL

Befreiung der Gemeinde Willingen (Upland) von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 ..... 2074

## Hessischer Verwaltungsschulverband

Ernennung des Schulleiters des Hessischen Verwaltungsschulverbandes .. 2074

Buchbesprechungen ..... 2074

## Öffentlicher Anzeiger ..... 2075

Endgültiges Wahlergebnis der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt ..... 2081

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft in Kassel ..... 2083

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 des Umlandverbandes Frankfurt ..... 2084

1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1980 des Umlandverbandes Frankfurt ..... 2085

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain ..... 2085

Jahresrechnung 1979 des Wasserverbandes Kinzig, Frankfurt am Main .. 2085

Gebäudeversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden für das Geschäftsjahr 1981 2086

Öffentliche Ausschreibungen ..... 2086

Stellenausschreibungen ..... 2087

Stellengesuch ..... 2088

1209

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz mit Stern**

G e h r h a r d t, Dr. Heinz, Generaldirektor a. D., Oberursel (Taunus)

**Großes Verdienstkreuz**

L a n z, Dr. phil. h. c. Kurt, stv. Vorstandsvorsitzender, Kronberg im Taunus

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

R e i s s, Dr. Karl, Prälat, Offenbach am Main  
S a u e r w e i n, Kurt Wilhelm, Landrat a. D., Braunfels  
S c h m i d t - K n a t z, Dr. Franz, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main

**Verdienstkreuz am Bande**

B i n g e n h e i m e r, Karl, Rektor, Frankfurt am Main  
E g e n o l f, Ernst, Unternehmer, Wiesbaden  
F e h r, Ludwig, Bürgermeister, Herleshausen  
H a n n e s, Konrad, Bürgermeister, Lich  
H a r t f i e l, Gerhard, Versicherungskaufmann, Eschborn

K l a p p i c h, Heinrich, Obermeister, Büttelborn  
L o h s c h e l d e r, Dr. Fritz, Hauptgeschäftsführer, Frankfurt am Main

M e y e r, Richard, Regierungsdirektor a. D., Wiesbaden

N i c k l a s, Dr. med. Karl, Arzt, Frankfurt am Main  
P r e i s, Theo, Abteilungsdirektor, Frankfurt am Main  
S a u e r, Adolf, Industriemeister a. D., Dillenburg/Stadteil Frohnhausen

S a t t l e r, Karl, Arbeiter, Espenau  
S c h u l t z, Albrecht, Dipl.-Kaufmann, Kronberg im Taunus

S e l l, Johannes, Maschinenschlosser, Philippsthal  
V e t t e r, Gerhard, Landesverbandsleiter der DAG Hessen, Frankfurt am Main

V e r v o o r t, Wolfgang, Bürgermeister, Volkmarsen  
W a g n e r, Johannes, Bürgermeister a. D., Felsberg/Stadteil Hesslar

**Verdienstmedaille**

H o n s e l, Emil, Verwaltungsangestellter a. D., Frankfurt am Main

S t e i n, Minna, Hausfrau, Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 10. 10. 1980

Der Hessische Ministerpräsident  
P 1 2 14 a 02/01

St.Anz. 44/1980 S. 2050

1210

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Vorläufige Studienvorschriften der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**

Die nachstehenden, am 20. Oktober 1980 vom Gründungssenat der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden beschlossenen Studienvorschriften werden gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 VerwFHG mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Studienvorschriften werden hiermit gemäß § 10 der Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 18. Januar 1980 (GVBl. I S. 76) veröffentlicht.

Wiesbaden, 22. 10. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
I B 5 — 8 e 14 131

St.Anz. 44/1980 S. 2050

**Vorläufige Studienvorschriften der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des VerwFHG vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97) hat der Senat der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden die folgenden vorläufigen Studienvorschriften beschlossen:

**§ 1**

Die Studierenden sind verpflichtet, an den für sie vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Verwaltungsfachhochschule teilzunehmen. Sie sind auch zum Selbststudium, insbesondere zur Vorbereitung auf und zur Nacharbeit für die Lehrveranstaltungen verpflichtet. Dabei ist davon auszugehen, daß die Studierenden durch Vorbereitung und Nacharbeit sowie durch Lehrveranstaltungen an einem Tag mit mindestens sechs Lehrveranstaltungsstunden den ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen werden.

**§ 2**

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in den Zeiten zu nehmen, die die Verwaltungsfachhochschule allgemein als Lehrveranstaltungsfreie Zeiten bekanntgibt. Urlaub oder Dienstbefreiung dürfen — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — nicht zu einem Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führen.

**§ 3**

(1) Die Studierenden einer Studiengruppe wählen jeweils zu Beginn eines Abschnitts der Fachstudien für die Dauer dieses Abschnitts einen Sprecher und einen weiteren Studierenden zum stellvertretenden Sprecher, der den Sprecher im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(2) Die Sprecher aller Studiengruppen eines Studienjahrganges in einem Fachbereich bilden gemeinsam die Semestervertretung.

**§ 4**

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

1211

**Vorläufige Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**

Die Landesregierung hat am 21. Oktober 1980 die nachstehende, am 20. Oktober 1980 in gemeinsamer Sitzung der Gründungssenate der Verwaltungsfachhochschulen in Rotenburg a. d. Fulda und in Wiesbaden beschlossene Vorläufige Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 VerwFHG genehmigt.

Die Wahlordnung wird hiermit gemäß § 10 der Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 18. Januar 1980 (GVBl. I S. 76) veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. 10. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
I B 5 — 8 e 14 111

St.Anz. 44/1980 S. 2050

**Vorläufige Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97) gibt sich die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden folgende vorläufige Wahlordnung:

## § 1

## Grundsätze für die Wahlen

- (1) Die Vertreter der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt; ist für eine Gruppe nur ein Vertreter zu wählen oder wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (3) Es findet Briefwahl statt.
- (4) Der Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlvorstand festgesetzt; dabei sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (5) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig statt.
- (6) Die Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten werden von der Studierendenvertretung ihres Fachbereichs gewählt. Die Wahlen finden jeweils am Anfang eines Abschnitts der Fachstudien statt. Sie werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

## § 2

## Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppen beträgt drei Jahre, die der Vertreter der Studierenden im Senat eineinhalb Jahre. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten beginnt mit ihrer Wahl durch die Studierendenvertretungen und endet mit Ablauf des Abschnitts der Fachstudien. Eine Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es der Verwaltungsfachhochschule nicht mehr angehört, das Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt bei Verhältniswahl der nächste Listenbewerber, bei Mehrheitswahl der Bewerber nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Sind Bewerber, die nachrücken können, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.
- (3) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird es durch den in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Bewerber vertreten. Dieser wird vom Rektor benachrichtigt.
- (4) Die Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Senats oder des Fachbereichsrats teilt der Rektor dem Wahlleiter schriftlich mit. Dieser stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt, und benachrichtigt das nachgerückte Mitglied schriftlich.

## § 3

## Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angehörigen der in §§ 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Verwaltungsfachhochschulgesetz genannten Gruppen.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten haben Wahlberechtigte, die für beide Fachbereiche tätig sind, das Recht zu entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit für einen Fachbereich deutlich überwiegt. Die Entscheidung muß innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand getroffen werden.

## § 4

## Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
  1. der Wahlvorstand (§ 5),
  2. der Kanzler als Wahlleiter.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen; er und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (3) Wahlbewerber dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 5

## Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet.

- (2) Mitglieder des Wahlvorstandes sind

1. der Wahlleiter als Vorsitzender,
2. ein Fachhochschullehrer,
3. ein Lehrbeauftragter,
4. ein Studierender,
5. ein sonstiger an der Verwaltungsfachhochschule hauptberuflich tätiger Mitarbeiter.

Die Mitglieder nach Nr. 2 bis 5 werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Gründungssenat gewählt; für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Macht eine Gruppe im Gründungssenat von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist diese Gruppe im Wahlvorstand nicht vertreten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter werden vom Rektor schriftlich bestellt.

- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer.

- (4) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

- (5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.

- (6) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muß mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten.

- (7) Der Wahlvorstand behandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung.

- (8) Die Sitzungstermine des Wahlvorstandes sind mindestens zwei Werktage vor den jeweiligen Sitzungen durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden unverzüglich nach den jeweiligen Sitzungen durch Aushang bekanntgemacht.

## § 6

## Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
  1. den Wahltermin,
  2. die Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
  3. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
  4. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
  5. die Feststellung der Wahlergebnisse,
  6. die Zuteilung der Sitze,
  7. Wahlanfechtungen.

## § 7

## Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Verteilung der Unterlagen für die Briefwahl.
- (2) Der Wahlleiter oder der von ihm Beauftragte nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

## § 8

## Wählerverzeichnisse

- (1) Der Wahlleiter stellt Verzeichnisse der Wahlberechtigten, jeweils für die Wahlen zum Senat und die Wahlen zu den Fachbereichsräten und getrennt nach den Gruppen der Wahlberechtigten, auf.
- (2) Die Wählerverzeichnisse enthalten den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten sowie gegebenenfalls den Fachbereich und die Abteilung, denen sie angehören.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind als Kopien spätestens am Tage der Wahlbekanntmachung an geeigneter Stelle in den Fachbereichen, den Abteilungen und den Räumen der Zentralverwaltung zur Einsicht auszulegen. Zwei Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen. Hilft der Wahlleiter dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich; die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

## Wahlunterlagen

- (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält einen Wahlbriefumschlag und für jede Wahl
1. eine Wahlbenachrichtigung,
  2. einen Wahlumschlag,
  3. einen Stimmzettel.

(2) Die Wahlunterlagen werden vom Wahlleiter oder den von ihm Beauftragten über die Verwaltungsfachhochschuleinrichtungen verteilt oder, insbesondere bei Abwesenheit des Wahlberechtigten, durch einfachen Brief mit der Post übersandt. Es werden Wahlbriefumschläge beigelegt, die die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des Wahlberechtigten sowie einen Hinweis auf die jeweilige Wahl enthalten. Bei Übersendung durch die Post werden die Wahlbriefumschläge frankiert.

(3) Die Übersendung von Wahlunterlagen durch die Post erfolgt an die Anschrift des Wahlberechtigten, die aus den in der Verwaltungsfachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(4) Die Übergabe von Wahlunterlagen erfolgt gegen Empfangsbekanntnis, die Zusendung von Wahlunterlagen wird auf Listen festgehalten.

(5) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, deren Wahlunterlagen jedoch unzustellbar waren, können bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild beim Wahlleiter oder dem von ihm Beauftragten ihre Wahlunterlagen persönlich abholen.

## § 10

## Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch hochschulöffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge für die Wahlen einzureichen. Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten erfolgt jeweils eine gesonderte Bekanntmachung.

(2) Die Wahlbekanntmachungen müssen bezeichnen

1. die Gruppen,
2. den Zeitpunkt der Wahlen,
3. die Stellen in der Verwaltungsfachhochschule,
  - a) die nähere Auskünfte über die Wahlen erteilen,
  - b) bei denen die Wählerverzeichnisse offengelegt werden,
  - c) bei denen die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich sind und bei denen die Wahlvorschläge einzureichen sind (Wahlbüro),
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen, die Form und die Frist für diese Einsprüche,
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen,
6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind,
7. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
8. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
9. Ort und Datum der Wahlbekanntmachung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben.

## § 11

## Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber enthalten. Er soll nach Möglichkeit nicht weniger als drei Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag muß Namen und Vornamen sowie gegebenenfalls Angaben über Dienststelle, Fachbereich und Abteilung enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Fachhochschullehrer, der Lehrbeauftragten, der Studierenden oder der sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlleiter bereitzustellenden Vordrucken einzureichen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

(4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(5) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens drei zur Wahl der Bewerber berechtigten Personen unterstützt werden. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

(6) Für jeden Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann (Listenvertreter) benannt werden, der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist. Wird kein Vertrauensmann benannt, gilt der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber als Vertrauensmann.

## § 12

## Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin, die spätestens bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu beheben sind.

(2) Unverzüglich nach Ablauf des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht oder berichtigt sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

## § 13

## Einspruch gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes

(1) Gegen eine Entscheidung des Wahlvorstandes, die eine Vorschlagsliste betrifft, kann der Listenvertreter beim Wahlleiter binnen drei Werktagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge schriftlich Einspruch einlegen.

(2) Streicht der Wahlvorstand den Namen eines Bewerbers, so kann auch der Bewerber selbst Einspruch einlegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

(4) Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekanntzugeben und dem Einspruchsführer mitzuteilen. Die Entscheidung kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

## § 14

## Ausübung des Wahlrechts

(1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat und eine für einen Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fachbereichsräten.

(2) Er hat auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

(3) Bei Mehrheitswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten eines Kandidaten ist nicht zulässig.

## § 15

## Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber, gegebenenfalls auch unter Angabe des Kennwortes aufzuführen.

(2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

## § 16

## Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

## § 17

## Wahlhandlung

(1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel, legen sie in die vorgesehenen Wahlumschläge und verschließen diese. Die verschlossenen

Wahlumschläge legen sie in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen und leiten ihn vor Abschluß der Stimmabgabe dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten zu.

(2) Dieser vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf den Wahlbriefumschlägen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlbriefe dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen sind.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind zurückzuweisen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden. Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlleiters verschlossen und sicher aufzubewahren.

### § 18

#### Auszählung der Stimmen

(1) Die Stimmen werden für jede Wahl gesondert ausgezählt.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln, entnehmen ihnen die Wahlumschläge und legen diese ungeöffnet in verschlossene Behälter ein.

(4) Ist der Wahlumschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültige Stimme.

(5) Die Wahlumschläge werden gezählt und mit der Zahl der Wahlberechtigten verglichen.

(6) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(7) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen enthält als Vertreter zu wählen sind.

(8) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Stimmzettel mit ungültigen Stimmen sowie Stimmzettel, bei denen über die Gültigkeit der Stimmen Zweifel bestanden haben, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

### § 19

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen und die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest.

(2) Bei Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Wahlvorschläge erhalten haben, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Den einzelnen Bewerbern eines Wahlvorschlags werden die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt.

(3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Wenn nach dem Ergebnis der Zuteilung ein Fachbereich im Senat neben dem Fachbereichsleiter nicht mit mindestens zwei weiteren Fachhochschullehrern vertreten wäre, werden den Wahlbewerbern dieses Fachbereichs, die von dessen Bewerbern die beste Platzierung erreicht haben, die beiden letzten Sitze für diese Gruppe im Senat zugeteilt. Bei gleicher

Höchstzahl bzw. gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Zuteilung eines zweiten Fachhochschullehrers nach Satz 1 entfällt, wenn dieser Fachbereich zugleich den Vertreter der Lehrbeauftragten stellt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Gruppe der Studierenden im Senat insoweit, als ein Fachbereich mit mindestens einem Studierenden vertreten sein muß.

### § 20

#### Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlen sind vom Wahlvorstand Niederschriften zu fertigen, in denen vor allem besondere Vorkommnisse zu vermerken sind.

(2) Die Niederschrift über die Ermittlung der Wahlergebnisse muß, getrennt nach den Wahlen zum Senat und denen zu den Fachbereichsräten sowie nach Wählergruppen, enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten, für die eine Wahlbenachrichtigung ausgestellt wurde,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
6. die Namen der zu Mitgliedern des Senats und der Fachbereichsräte Gewählten sowie die Namen der Stellvertreter.

(3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung der Wahlergebnisse zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über die Feststellung des Wahlergebnisses beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben; er hat sie bis zum Abschluß der nächsten Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten aufzubewahren.

(5) Die Wahlniederschriften sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.

### § 21

#### Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten.

### § 22

#### Wahlprüfungsverfahren

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl können der Wahlleiter und jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlvorstand oder Wahlleiter einzureichen; er bedarf einer Begründung.

(2) Die Anfechtung einer Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nur zulässig, wenn gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Unregelmäßigkeiten auf die Verteilung der Sitze von Einfluß gewesen sein können, erklärt er die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet für die gesamte betroffene Wahl oder für einzelne Gruppen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzusenden.

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3

### § 23

#### Geltung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Durch die genehmigte Grundordnung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden wird sie außer Kraft gesetzt werden.

1212

### Besoldungsrechtliche Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs und der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. September 1979 (StAnz. S. 1907)

Mein Bezugsrundschreiben wird wie folgt ergänzt:

#### 1. In Nr. 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Für Anwärterinnen kann sich aber der Mutterschaftsurlaub auf das später festzusetzende Besoldungsdienstalter insofern auswirken, als nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG nur die vorgeschriebene Mindestzeit der Ausbildung berücksichtigt werden darf. Bei einer Überschreitung der vorgeschriebenen Mindestzeit durch den Mutterschaftsurlaub wird also nur die Hälfte der Zeit berücksichtigt (§ 28 Abs. 2 BBesG).“

#### 2. In Nr. 6 wird nach Abs. 1 folgender Absatz eingefügt:

„Die vorstehenden Nrn. 2, 3 und 4 gelten nicht für die Bemessung des Anteils des Ortszuschlags bzw. Anwärterverheiratenzuschlags am Grundbetrag nach § 6 des Sonderzuwendungsgesetzes. Insofern sind vielmehr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 40 Abs. 5 und 6 sowie des § 62 Abs. 3 BBesG die Bezüge beider Ehegatten maßgebend, wie sie ohne einen Mutterschaftsurlaub der Ehefrau regelmäßig gezahlt werden.“

Soweit bisher hinsichtlich der Berechnung der jährlichen Sonderzuwendung anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

#### 3. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. § 4 a der Mutterschutzverordnung ist auch anzuwenden, wenn das Ende der Beurlaubung nach § 92 a HBG und das Ende der (fiktiven) Schutzfristen nach der Entbindung (§ 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung) zusammenfallen.“

Entsprechendes gilt, wenn der Beginn, aber nicht das Ende des (bis zu diesem Zeitpunkt fiktiven) Mutterschaftsurlaubs in die Zeit der Beurlaubung nach § 92 a HBG fällt. In diesem Fall sind die Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 4 a Abs. 7 der Mutterschutzverordnung für den noch verbleibenden Teil des Mutterschaftsurlaubs zu gewähren. Für die Anwendung des § 4 a a. a. O. ist dagegen kein Raum, wenn der gesamte Zeitraum in die Zeit der Beurlaubung nach § 92 a HBG fällt.“

Wiesbaden, 14. 10. 80

Der Hessische Minister des Innern

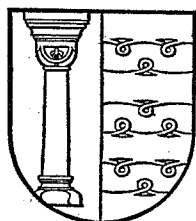
I B 21 — P 1115 A — 1

StAnz. 44/1980 S. 2054

1213

### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Wahlsburg, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Wahlsburg im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



#### Wappenbeschreibung

„Das Wappen der Gemeinde Wahlsburg zeigt im gespaltenen Schilde vorne in Rot eine durchgehende silberne romanische Säule und ist hinten im Schlaufenschnitt sechsmal von Silber und Grün geteilt.“

#### Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt auf der von Rot, Weiß und Grün geteilten Flaggenbahn das Wappen der Gemeinde.“

Gemeinde Wahlsburg  
Landkreis Kassel

Wiesbaden, 15. 10. 1980

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 47/80

StAnz. 44/1980 S. 2054

1214

### Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 4751 Teil 1 — Ausgabe November 1962 —;  
DIN 4751 Teil 2 — Ausgabe September 1968 und  
DIN 4751 Teil 3 — Ausgabe März 1976 —

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1828)

#### 1. Vom Normenausschuß Heiz- und Raumlufttechnik im Deutschen Institut für Normung (DIN) wurde die Norm DIN 4751

aufgestellt und

DIN 4751 Teil 1 — Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C —

als Ausgabe November 1962,

DIN 4751 Teil 2 — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung —

als Ausgabe September 1968 und

DIN 4751 Teil 3 — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen mit Zwanglauf-Wärmeerzeugern bis 10 l Inhalt und einer Nennwärmeleistung bis 150 kW (≈ 130 000 kcal/h) mit thermostatischer Absicherung —

als Ausgabe März 1976 herausgegeben.

Auf Grund von § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), werden die Normen DIN 4751 Teil 1, 2 und 3 als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Von der Einführung sind ausgenommen:

Teil 1: Abschnitt 1.1 Abs. 3 Satz 1

Abschnitt 3.1 Abs. 4

Abschnitt 5.1 Abs. 3

Teil 2: Absatz 2 der Vorbemerkung

Abschnitt 9.1

Teil 3: Abschnitt 9.1 Satz 1.

In Teil 2 Abschnitt 6.1.5 sind die Verweisungen auf die Abschnitte 3 b und c durch die Verweisung auf den Abschnitt 3 c zu ersetzen (Druckfehler).

#### 2. Bei der sicherheitstechnischen Prüfung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C ist unabhängig von der Art der Beheizung der Wärmeerzeuger folgendes zu beachten:

##### 2.1 Wärmeerzeuger

Unabhängig von der höchsten Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden soll, muß für den Wärmeerzeuger nachgewiesen sein, daß er als Heißwassererzeuger mit einer Vorlauftemperatur von 110° C oder mehr und für den größten im Wärmeerzeuger auftretenden Gesamtdruck geeignet ist. Bei der Berechnung des größten auftretenden Gesamtdruckes muß für geschlossene Wasserheizungsanlagen ein Satteldampfdruck von 0,5 bar auch dann berücksichtigt werden, wenn eine höchstzulässige Vorlauftemperatur von weniger als 110° C beantragt wird; bei offenen Wasserheizungsanlagen braucht unabhängig von der höchstzulässigen Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden soll, ein Satteldampfdruck nicht berücksichtigt zu werden. Wärmeerzeuger in geschlossenen Anlagen nach DIN 4751 Teil 2 müssen für einen zulässigen Gesamtüberdruck von mindestens 3 bar geeignet sein.

Im übrigen sind geeignet:

a) für alle Heizungsanlagen nach Teil 1, 2 und 3 Wärmeerzeuger, die nach § 14 der Dampfkesselverordnung (DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) der Bauart nach zugelassen sind; als Nachweis der Zulassung genügt das vorgeschriebene Kesselschild mit dem Zulassungskennzeichen,

b) für alle Heizungsanlagen nach Teil 1, 2 und 3 Wärmeerzeuger, die im Einzelfall von einem Sachverständigen nach § 24 DampfkV geprüft worden sind und Wärmeerzeuger, die — sofern sie nicht Dampfkessel im Sinne von § 2 Abs. 2 DampfkV sind — im Einzelfall von einem

Sachverständigen einer Technischen Überwachungsorganisation geprüft worden sind; als Nachweis der Eignung gilt jeweils die Prüfbescheinigung des Sachverständigen,

- c) für offene Heizungsanlagen nach Teil 1 und 2 sowie für geschlossene Heizungsanlagen nach Teil 2 — sofern die Sicherheitstemperaturbegrenzer auf nicht mehr als 100° C eingestellt sind — Wärmeerzeuger, die den Güte- und Prüfbestimmungen für Stahlheizkessel RAL-RG 610 entsprechen; als Nachweis hierfür gilt das dementsprechende Kesselschild in Verbindung mit dem Stahlheizkessel-Gütezeichen RAL-RG 610,
- d) für Heizungsanlagen nach Teil 1 und 2 indirekt mittels Dampfes oder Heißwassers beheizte Wärmeerzeuger, die nach § 9 der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) geprüft worden sind — als Nachweis der Eignung gilt das nach § 14 DruckbehV vorgeschriebene Prüfzeichen — oder für die die in § 9 DruckbehV angeführten Registrierungen und Bescheinigungen vorliegen,
- e) für Heizungsanlagen nach Teil 3 Wärmeerzeuger, die das DIN-DVGW-Zeichen mit Registernummer tragen.

Brauchwassererwärmer in Wärmeerzeugern von Heizungsanlagen nach Teil 2 Abschnitt 5.1.2 (Anlagen für feste Brennstoffe mit thermischer Ablaufsicherung) sind geeignet, wenn sie einer Baumusterprüfung nach Teil 2 Abschnitt 9.3 unterzogen worden sind. Als Nachweis hierfür gilt eine Bescheinigung eines Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 GewO. Dies gilt nicht, sofern der Brauchwassererwärmer als Bestandteil des Wärmeerzeugers in dessen Bauartzulassung eingeschlossen ist. Abs. 2 bleibt unberührt.

### 2.2 Sicherheitsventile

Sicherheitsventile müssen nachweislich den Anforderungen der SR-Sicherheitsventile, Blatt 2, Ausgabe Mai 1974 (BARbBl. Fachteil Arbeitsschutz 1974 S. 156, letzte Änderung BARbBl. 1980 S. 61) entsprechen; als Eignungsnachweis dient das auf dem Ventil angebrachte Bauteilkennzeichen.

### 2.3 Druckausdehnungsgefäße

Für geschlossene Heizungsanlagen nach Teil 2 und 3 sind geeignet

- a) Druckausdehnungsgefäße, die nach § 14 DampfKV der Bauart nach zugelassen sind; als Nachweis der Zulassung gilt das vorgeschriebene Schild mit Zulassungskennzeichen,
- b) Druckausdehnungsgefäße, die im Einzelfall von einem Sachverständigen nach § 24 DampfKV geprüft worden sind; als Nachweis gilt die Prüfbescheinigung des Sachverständigen,
- c) Druckausdehnungsgefäße, die nach § 9 DruckbehV geprüft worden sind — als Nachweis gilt das nach § 14 DruckbehV vorgeschriebene Prüfzeichen — oder für die in § 9 DruckbehV angeführten Registrierungen und Bescheinigungen vorliegen.

3. Mein Erlaß vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1828) wird aufgehoben.

4. Das mit Erlaß vom 6. Dezember 1979 (StAnz. S. 2427) herausgegebene Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen ist in Abschnitt 5.3 (Heizungs- und Lüftungsanlagen) entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.
5. Die Normen DIN 4751 Teil 1, 2 und 3 können beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—7, 1000 Berlin 30, oder Kamekestraße 2—8, 5000 Köln 1, bezogen werden.
6. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 13. 10. 1980 **Der Hessische Minister des Innern**

V A 12 — 64 b 16/41 — 4/80

StAnz. 44/1980 S. 2054

**1215**

### Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 22. März 1981

Bezug: Erlaß vom 10. Oktober 1980 (StAnz. S. 1935)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt berichtigt:

1. Abschnitt 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Nach § 1 Abs. 2 KWahlGV gelten Wahlgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, auch für die Kommunalwahlen als zugelassen. Für die Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 waren zugelassen:

- das Wahlgerät Typ „080900 — Schematus“, hergestellt von Müller + Lorenz GmbH, Am Färbgraben 3 a, 6310 Grünberg/Oberhessen,
- das Wahlgerät Typ „System Darmstadt“, hergestellt von Johann Gross, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt.

Diese beiden Geräte gelten demnach auch für die Kommunalwahlen am 22. März 1981 als zugelassen.“

2. In dem Vordruck „Zustimmungserklärung“ (Anlage 2) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die umseitig genannten Hinderungsgründe des § 37 der Hessischen Gemeindeordnung für die Gemeindewahl,

des § 82 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiratswahl,

des § 27 der Hessischen Landkreisordnung für die Kreiswahl,

des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt für die Verbandswahl

<sup>2)</sup> treffen auf mich nicht zu.“

Die im Anschluß daran doppelt gedruckte Zeile

„ <sup>2)</sup> Ich bin Beamter/Beamtin/Angestellte(r)“ wird einmal ersatzlos gestrichen.

3. In dem Vordruck „Wahlniederschrift für den Wahlvorstand unter Verwendung eines Wahlgerätes“ (Anlage 11) wird in Satz 2 des Vermerks des Wahlleiters (Abschnitt 3.3) das Wort „Stimmzählgerät“ durch „Wahlgerät“ ersetzt.

Wiesbaden, 24. 10. 1980 **Der Hessische Minister des Innern**

II A 2 — 3 e 02 — 14

StAnz. 44/1980 S. 2055

**1216**

### DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

#### Vorläufige Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

Die Landesregierung hat am 21. Oktober 1980 die nachstehende, am 20. Oktober 1980 in gemeinsamer Sitzung der Gründungssenaten der Verwaltungsfachhochschulen in Wiesbaden und in Rotenburg a. d. Fulda beschlossene Vorläufige Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 VerwFHG genehmigt.

Die Wahlordnung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda vom 30. Januar 1980 (GVBl. I S. 88) veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. 10. 1980

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 2003 A — 4 — I A 24

StAnz. 44/1980 S. 2055

#### Vorläufige Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97) gibt sich die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda folgende Vorläufige Wahlordnung:

§ 1

Grundsätze für die Wahlen

- (1) Die Vertreter der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt; ist für eine Gruppe nur ein Vertreter zu wählen oder wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

(3) Der Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlvorstand festgesetzt; dabei sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(4) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig statt.

(5) Die Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten werden von der Studierendenvertretung ihres Fachbereichs gewählt. Die Wahlen finden jeweils am Anfang eines Abschnitts der Fachstudien statt. Sie werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

## § 2

### Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppen beträgt drei Jahre, die der Vertreter der Studierenden im Senat eineinhalb Jahre. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten beginnt mit ihrer Wahl durch die Studierendenvertretungen und endet mit Ablauf des Abschnitts der Fachstudien. Eine Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es der Verwaltungsfachhochschule nicht mehr angehört, das Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt bei Verhältniswahl der nächste Listenbewerber, bei Mehrheitswahl der Bewerber nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Sind Bewerber, die nachrücken können, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.

(3) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird es durch den in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Bewerber vertreten. Dieser wird vom Rektor benachrichtigt.

(4) Die Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Senats oder des Fachbereichsrats teilt der Rektor dem Wahlleiter schriftlich mit. Dieser stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt, und benachrichtigt das nachgerückte Mitglied schriftlich.

## § 3

### Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angehörigen der in §§ 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Verwaltungsfachhochschulgesetz genannten Gruppen.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten haben Wahlberechtigte, die für beide Fachbereiche tätig sind, das Recht zu entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit für einen Fachbereich deutlich überwiegt. Die Entscheidung muß innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand getroffen werden.

## § 4

### Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand (§ 5),
2. der Kanzler als Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen; er und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

(3) Wahlbewerber dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 5

### Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes sind

1. der Wahlleiter als Vorsitzender,
2. ein Fachhochschullehrer,
3. ein Lehrbeauftragter,
4. ein Studierender,
5. ein sonstiger an der Verwaltungsfachhochschule hauptberuflich tätiger Mitarbeiter.

Die Mitglieder nach Nr. 2 bis 5 werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Gründungssenat gewählt; für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Macht

eine Gruppe im Gründungssenat von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist diese Gruppe im Wahlvorstand nicht vertreten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter werden vom Rektor schriftlich bestellt.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(4) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.

(6) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muß mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten.

(7) Der Wahlvorstand behandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung.

(8) Die Sitzungstermine des Wahlvorstandes sind mindestens zwei Werktage vor den jeweiligen Sitzungen durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden unverzüglich nach den jeweiligen Sitzungen durch Aushang bekanntgemacht.

## § 6

### Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind.

(2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. den Wahltermin,
2. den Wahlort,
3. die Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
5. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
6. die Feststellung der Wahlergebnisse,
7. die Zuteilung der Sitze,
8. Wahlanfechtungen.

## § 7

### Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Verteilung der Unterlagen für die Briefwahl.

(2) Der Wahlleiter oder der von ihm Beauftragte nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

## § 8

### Wählerverzeichnisse

(1) Der Wahlleiter stellt Verzeichnisse der Wahlberechtigten, jeweils für die Wahl zum Senat und die Wahlen zu den Fachbereichsräten und getrennt nach den Gruppen der Wahlberechtigten, auf.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten sowie gegebenenfalls den Fachbereich, dem sie angehören.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind als Kopien spätestens am Tage der Wahlbekanntmachung an geeigneter Stelle in den Fachbereichen und den Räumen der Zentralverwaltung zur Einsicht auszulegen. Zwei Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen. Hilft der Wahlleiter dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich; die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch hochschulöffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge für die Wahlen einzureichen. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden jeweils gesondert bekanntgemacht.

(2) Die Wahlbekanntmachungen müssen enthalten

1. die Gruppenbezeichnungen,
2. den Ort und den Zeitpunkt der Wahlen,



3. die Stelle in der Verwaltungsfachhochschule,
  - a) die nähere Auskünfte über die Wahlen erteilt,
  - b) bei der die Wählerverzeichnisse offengelegt werden,
  - c) bei der die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich und bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind (Wahlbüro),
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen sowie die Form und die Frist für diese Einsprüche,
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen,
6. den Hinweis auf die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind,
7. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
8. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. den Hinweis für Studierende im Abschnitt der berufspraktischen Studienzeit, nur die Möglichkeit der Briefwahl zu haben,
11. Ort und Datum der Wahlbekanntmachung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben.

## § 10

## Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber enthalten. Er soll nach Möglichkeit nicht weniger als drei Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag muß Namen und Vornamen sowie gegebenenfalls Angaben über Dienststelle und Fachbereich enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.
- (2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Fachhochschullehrer, der Lehrbeauftragten, der Studierenden oder der sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlleiter bereitzustellenden Vordrucken einzureichen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (5) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens drei zur Wahl der Bewerber berechtigten Personen unterstützt werden. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.
- (6) Für jeden Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann (Listenvertreter) benannt werden, der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist. Wird kein Vertrauensmann benannt, gilt der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber als Vertrauensmann.

## § 11

## Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin, die spätestens bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu beheben sind.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht oder berichtigt sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

## § 12

## Einspruch gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes

- (1) Gegen eine Entscheidung des Wahlvorstandes, die eine Vorschlagsliste betrifft, kann der Listenvertreter beim Wahlleiter binnen drei Werktagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge schriftlich Einspruch einlegen.
- (2) Streicht der Wahlvorstand den Namen eines Bewerbers, so kann auch der Bewerber selbst Einspruch einlegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
- (4) Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekanntzugeben und dem Einspruchsführer mitzuteilen. Die Entscheidung kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

## § 13

## Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat und eine für einen Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fachbereichsräten.
- (2) Er hat auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.
- (3) Bei Mehrheitswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten eines Kandidaten ist nicht zulässig.

## § 14

## Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber, gegebenenfalls auch unter Angabe des Kennwortes aufzuführen.
- (2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

## § 15

## Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebenen oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

## § 16

## Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Wahlurne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach den einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.
- (3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder dem Wahlhelfer, der ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die entsprechende Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.
- (5) Nach Abschluß der Wahlhandlung werden die Wahlurnen versiegelt dem Wahlvorstand zur Auszählung zugeleitet.

## § 17

## Briefwahl

- (1) Durch Briefwahl geben ihre Stimme ab

1. die Studierenden der Verwaltungsfachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl im Abschnitt der berufspraktischen Studienzeit sind,
  2. auf Antrag, die Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben.
- (2) Der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält einen Wahlbriefumschlag und für jede Wahl
1. eine Wahlbenachrichtigung
  2. einen Wahlumschlag
  3. einen Stimmzettel.
- (3) Die Wahlunterlagen werden vom Wahlleiter oder von dem von ihm Beauftragten über die Verwaltungsfachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt. Bei Übersendung durch die Post werden die Wahlbriefumschläge frankiert.
- (4) Die Übersendung von Wahlunterlagen durch die Post erfolgt an die Anschrift des Wahlberechtigten, die aus den in der Verwaltungsfachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.
- (5) Die Zusendung auf dem Dienstweg ist möglich.
- (6) Die unmittelbare Übergabe von Wahlunterlagen erfolgt gegen Empfangsbekanntnis, die Zusendung von Wahlunterlagen wird auf Listen festgehalten.
- (7) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre Wahlunterlagen jedoch nicht erhalten haben, können bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild beim Wahlleiter oder dem von ihm Beauftragten ihre Wahlunterlagen persönlich abholen.

## § 18

## Wahlhandlung bei der Briefwahl

- (1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel, legen sie in die vorgesehenen Wahlumschläge und verschließen diese. Die verschlossenen Wahlumschläge legen sie in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen und leiten ihn dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten zu.
- (2) Dieser vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf den Wahlbriefumschlägen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlbriefe dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen sind.
- (3) Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.
- (4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind zurückzuweisen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters verschlossen und sicher aufzubewahren und vor Versiegelung der Wahlurnen (§ 16 Abs. 5) vom Wahlvorstand ungeöffnet in diese einzulegen.

## § 19

## Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt für jede Wahl gesondert.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen die Wahlumschläge.
- (3) Ist der Wahlumschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültige Stimme.
- (4) Die Wahlumschläge werden gezählt und mit der Zahl der Wahlberechtigten verglichen.
- (5) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.
- (6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
  2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
  3. keine Kennzeichnung enthält,
  4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
  5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
  6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen enthält als Vertreter zu wählen sind.
- (7) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Stimmzettel mit ungültiger Stimme

sowie Stimmzettel, bei denen über die Gültigkeit der Stimmen Zweifel bestanden haben, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

## § 20

## Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen und die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest.
- (2) Bei Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Wahlvorschläge erhalten haben, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Den einzelnen Bewerbern eines Wahlvorschlages werden die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber des Wahlvorschlages in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Wenn nach dem Ergebnis der Zuteilung ein Fachbereich im Senat neben dem Fachbereichsleiter nicht mit mindestens zwei weiteren Fachhochschullehrern vertreten wäre, werden den Wahlbewerbern dieses Fachbereichs, die von dessen Bewerbern die beste Platzierung erreicht haben, die beiden letzten Sitze für diese Gruppe im Senat zugeteilt. Bei gleicher Höchstzahl oder gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Zuteilung eines zweiten Fachhochschullehrers nach Satz 1 entfällt, wenn dieser Fachbereich zugleich den Vertreter der Lehrbeauftragten stellt.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Gruppe der Studierenden im Senat insoweit, als ein Fachbereich mit mindestens einem Studierenden vertreten sein muß.

## § 21

## Wahniederschrift

- (1) Über die Wahlen sind vom Wahlvorstand Niederschriften zu fertigen, in denen vor allem besondere Vorkommnisse zu vermerken sind.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung der Wahlergebnisse muß, getrennt nach den Wahlen zum Senat, und denen zu den Fachbereichsräten sowie nach Wählergruppen, enthalten:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der gültigen Stimmen,
  4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  5. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
  6. die Namen der zu Mitgliedern des Senats und der Fachbereichsräte Gewählten sowie die Namen der Stellvertreter.
- (3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung der Wahlergebnisse zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über die Feststellung des Wahlergebnisses beizufügen.
- (4) Die Wahniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben; er hat sie bis zum Abschluß der nächsten Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten aufzubewahren.
- (5) Die Wahniederschriften sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## § 22

## Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten.

## § 23

## Wahlprüfungsverfahren

- (1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl können der Wahlleiter und jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlvorstand oder Wahlleiter einzureichen; er bedarf einer Begründung.
- (2) Die Anfechtung einer Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen

Gruppenzugehörigkeit in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nur zulässig, wenn gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Unregelmäßigkeiten auf die Verteilung der Sitze von Einfluß gewesen sein können, erklärt er die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet für die gesamte betroffene Wahl oder für einzelne Gruppen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzusenden.

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3

## § 24

## Geltung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Durch die genehmigte Grundordnung der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda wird sie außer Kraft gesetzt werden.

1217

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

**Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Jahr 1981 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil)**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 20. September 1980 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1981:

Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1981 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in gläubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. I Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 25. September 1968) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968 i. d. F. vom 7. Februar 1973 bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 7. 10. 1980

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 873/6/4 — 4 — 25

StAnz. 44/1980 S. 2059

1218

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;**

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1980/81

In den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Kartograph, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker werden in der Zeit vom Mitte Dezember 1980 bis Ende Februar 1981 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. April 1981 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall in der verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht wird. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Auszubildende in den Leistungsfächern der Berufsschule und der Leistungsbeurteilung der Ausbildungsstätte eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ erreicht (Beschuß des Hess. VGH vom 4. Juni 1971 — II TG 42/71 —). Bestätigungen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen seitens der Ausbildungsstätte sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen.

Die Bestätigung über die schulischen Leistungen wird von hier aus eingeholt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind mir nach dem Muster der Anlage 2 meines RdSchreibens vom 19. April 1972 (StAnz. S. 1029) unter Beifügung der in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 28. März 1972 (StAnz. S. 737) genannten Unterlagen bis zum 20. November 1980 einzureichen.

Wiesbaden, 16. 10. 1980

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
I c 4 — 8 e 04

StAnz. 44/1980 S. 2059

1219

**Richtlinien für die Verleihung des Prädikats „Anerkannter Familien-Ferienort“ in Hessen**

Bezug: Erlaß vom 25. April 1969 (StAnz. S. 823)

**0 Vorwort**

Das Land Hessen hat eine Vielzahl von Fremdenverkehrseinrichtungen gefördert, die der Verbesserung familiengerechter Ferien- und Erholungseinrichtungen dienen. Mit der Auszeichnung „Anerkannter Familien-Ferienort“ soll ein weiterer Anreiz dafür geschaffen werden, Familien mit Kindern einen familiengerechten

und preisgünstigen Ferienaufenthalt zu ermöglichen. Davon wird der Fremdenverkehr in den in Betracht kommenden Gebieten vorteilhaft beeinflusst. Gleichzeitig wird mit der weiteren Förderung familiengerechter Erholungsstätten einer wichtigen sozialpolitischen Forderung Rechnung getragen. Um den in der Auszeichnung liegenden Anreiz zu verstärken, werden Gemeinden und Fremdenverkehrsbetriebe, die besondere Leistungen zur Förderung der Familien-Erholung erbringen, bei der Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung des Fremdenverkehrs bevorzugt behandelt.

### 1.0 Bezeichnung „Anerkannter Familien-Ferienort“

1.10 „Anerkannte Familien-Ferienorte“ sind solche Orte oder Ortsteile, die vorwiegend der Erholung von Familien mit Kindern dienen und über die entsprechenden Einrichtungen verfügen.

### 2.0 Allgemeine Voraussetzungen

2.10 Die Bezeichnung „Anerkannter Familien-Ferienort“ setzt entsprechend den „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“ des Deutschen Bäderverbandes e. V. und des Deutschen Fremdenverkehrsverbandes e. V. voraus:

- a) landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Orte oder Ortsteile;
- b) Orte oder Ortsteile mit einem entsprechenden Ortscharakter.

2.11 Vom „Anerkannten Familien-Ferienort“ wird als Grundlage für die Beurteilung klimatisch begünstigter Orte oder Ortsteile eine orientierende Klimabeurteilung gefordert. Diese Klimabeurteilung beruht auf folgender Grundlage:

- a) Beschreibung des regionalen Klimas;
- b) Beschreibung des lokalen Klimas nach einer Orts- und Geländebeobachtung;
- c) bioklimatische Hinweise aus der praktischen Erfahrung;
- d) Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes.

2.12 Beim „Anerkannten Familien-Ferienort“ wird ebenfalls analog der Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen gefordert:

- a) eine mindestens fünftägige Aufenthaltsdauer der Gäste in der Saison;
- b) hygienisch einwandfreie Unterkunftseinrichtungen in den Hotels, Gasthöfen, Fremdenheimen und Privatzimmern in der Regel mit mindestens 100 Betten in angemessener Ausstattung;
- c) einwandfreie Trinkwasserversorgung, staubfreie Müllabfuhr, einwandfreie Abfallbeseitigung (Deponie) und Abwasserreinigung (Kläranlage);
- d) staubfreie Straßen;
- e) markiertes, gut begehbares Wegenetz mit Ruhebänken;
- f) Lese- und Aufenthaltsräume;
- g) Sport- und Spieleinrichtungen sowie für die Erholung erschlossene Freiflächen, Gästeunterhaltung in der Hauptreisezeit;
- h) eine zentrale Auskunftsstelle.

### 3.0 Besondere Voraussetzungen

3.10 Der „Anerkannte Familien-Ferienort“ hat über die in den „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“ für „Erholungsorte“ genannten Kriterien hinaus (Ziff. 2.0 bis 2.12) noch folgende Voraussetzungen zu erfüllen, bzw. das Vorhandensein folgender Einrichtungen nachzuweisen:

- 3.11 Die Mehrheit der ortsansässigen Übernachtungsbetriebe, die mindestens 75% der örtlich vorhandenen Bettenkapazität vorhalten muß, muß verbilligte Kinderpensionspreise zu den branchenüblichen Sätzen anbieten, sofern die Kinder kein eigenes Zimmer benötigen und bei den Eltern schlafen. Wird für Kinder ein eigenes Zimmer beansprucht, so muß mindestens für den Verpflegungsanteil der Aufenthaltskosten eine branchenübliche Ermäßigung gewährt werden.
- 3.12 Mindestens zwei Drittel der ortsansässigen Speisegaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeiten müssen verbilligte Kindermenüs oder Kinderteller zu den branchenüblichen Sätzen anbieten.
- 3.13 Die einwandfreie Lebensmittelversorgung muß garantiert sein.

3.14 Die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitprogrammen muß garantiert werden (Spielen, Sport, Wandern, Schwimmen, Basteln, Musizieren, Ponyreiten usw.). Die Betreuung der Ferienkinder aller Altersgruppen durch geeignete Kräfte muß dabei sichergestellt sein.

3.15 Die Möglichkeit der Vermittlung von geeigneten Personen zur Betreuung von Kleinkindern (ältere Schüler, Studenten usw.) muß gegeben sein.

3.16 Vorhanden sein müssen Schwimmbad, Spiel- und Bolzplätze.

3.17 Für Kinder und Jugendliche müssen Freizeit- und Hobbyräume zur Verfügung stehen.

3.18 Am Ort, zumindest aber in einer schnell erreichbaren Nachbargemeinde, muß sich ein Arzt, möglichst auch ein Zahnarzt und eine Apotheke befinden.

3.19 Mindestens 20% der örtlich vorhandenen Übernachtungskapazität muß in Form von Familien-Ferienhäusern oder Familien-Ferienwohnungen mit guter sanitärer und sonstiger Ausstattung für die Unterbringung von Familien mit Kindern preisgünstig zur Verfügung stehen.

### 4.0 Anerkennungsverfahren

4.10 Anträge auf Anerkennung als „Familien-Ferienort“ sind über den zuständigen Fachverband:

a) Hessischer Fremdenverkehrsverband e. V., Abraham-Lincoln-Str. 38—42, 6200 Wiesbaden (Außenstelle: Entenanger 8, 3500 Kassel);

b) Verband Hessischer Heilbäder e. V. — Geschäftsstelle: Kurverwaltung Bad Endbach, 3551 Bad Endbach,

an den Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen beim Hessischen Sozialminister, Adolfsallee 59, 6200 Wiesbaden,

zu richten. Auf den Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 23. Juni 1971 (StAnz. S. 1129) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

4.11 Der „Fachausschuß“ entscheidet über Anträge auf Anerkennung als „Familien-Ferienort“. Die vom Fachausschuß anerkannten „Familien-Ferienorte“ erhalten vom Hessischen Sozialminister eine Anerkennungs-urkunde.

4.12 Die „Anerkannten Familien-Ferienorte“ werden durch den Fachausschuß turnusmäßig alle 5 Jahre überprüft, ob die Voraussetzungen gemäß den jeweils geltenden Begriffsbestimmungen für die Weiterführung des Prädikates noch vorliegen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 1. 11. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
II c 2 — 67 a 20 07

StAnz. 44/1980 S. 2059

1220

### Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen zu Landesstraßen und Kreisstraßen

Bezug: Erlaß vom 4. März 1970 (StAnz. S. 1271)

Der o. a. Erlaß wird hiermit erneut veröffentlicht.

Wiesbaden 6. 10. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 42 — 63 a — 02.149/61 a — 02.07  
StAnz. 44/1980 S. 2060

### Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen zu Landesstraßen und Kreisstraßen

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Teil

1. Begriffsbestimmungen

#### II. Teil

#### Zufahrten nach § 19 HStrG

2. Rechtliche Bedeutung
3. Erlaubnis

4. Entbehrlichkeit der Erlaubnis
5. Erlaubnisverfahren
6. Gebühren
7. Verwaltungsvereinbarungen
8. Alte Zufahrten
9. Unerlaubte Zufahrten
10. Zufahrten nach Widerruf der Erlaubnis

### III. Teil

#### Zugänge

11. Erlaubnisfreiheit

### IV. Teil

#### Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken mit Hochbauten und sonstigen Anlagen

12. Hochbauten
13. Sonstige bauliche Anlagen

### V. Teil

14. Zufahrten innerhalb der Ortsdurchfahrten

### VI. Teil

15. Aufhebung früherer Regelungen

#### I. Teil

##### 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 **Z u f a h r t** ist jede für den rollenden Verkehr bestimmte und geeignete private Wegeverbindung zwischen einer Landes- oder Kreisstraße und einem Grundstück (z. B. einem bebauten Grundstück, land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundstück, privatem Weg, Brachland, Eisenbahngrundstück). Auf die bauliche Beschaffenheit des Zufahrtweges, insbesondere die Art des Unterbaus oder der Straßendecke, kommt es nicht an. Eine Zufahrt kann auch von Fußgängern mitbenutzt werden. Keine Zufahrten sind Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen (§§ 29, 30 HStrG).
- 1.2 **Z u g a n g** ist jede ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmte private Wegeverbindung zwischen einer Landes- oder Kreisstraße und einem Grundstück.
- 1.3 Die **Ä n d e r u n g** einer Zufahrt im Sinne des Hessischen Straßengesetzes liegt vor, wenn diese im Bereich des Anschlusses an die Landes- oder Kreisstraße baulich umgestaltet (verbreitert, verlegt, befestigt u. ä.) wird. Eine solche Änderung liegt auch dann vor, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll, z. B. wenn die Zufahrt zu einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück führt, das mittels Umbaus künftig für gewerbliche Zwecke ausschließlich oder zusätzlich genutzt werden soll, oder wenn an einem Wirtschaftsweg eine Wohn- oder Wochenendsiedlung entsteht.

#### II. Teil

##### Zufahrten nach § 19 HStrG

##### 2. Rechtliche Bedeutung

- 2.1 Zufahrten sind keine öffentlichen Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes. Sie sind Privatwege.
- 2.2 Im Gegensatz zu den Zufahrten zu Bundesfernstraßen (§ 8 a FStrG) sind die Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen keine Sondernutzungen.
- 2.3 Außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 HStrG) dürfen Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen nur mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde neu angelegt oder geändert werden. Es kommt nicht darauf an, ob das Grundstück, welches über die Zufahrt an die Landes- oder Kreisstraße angeschlossen ist, innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Maßgebend ist nur der Ort des Anschlusses.

##### 3. Erlaubnis

- 3.1 Die Erlaubnis zur Anlage einer neuen Zufahrt oder zur Änderung einer bestehenden Zufahrt kann nur erteilt werden, wenn
  - a) keine andere ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz gegeben ist oder geschaffen werden kann, z. B. über eine Zuwegung zu einer anderen öffentlichen Straße mit geringerem Verkehr durch Anschluß an eine bereits bestehende Zufahrt u. ä.,

- b) die Ablehnung des Erlaubnisantrages eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- c) der Erlaubnis keine überwiegenden öffentlichen Belange, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs, entgegenstehen.
- 3.2 Zur baulichen Änderung der Zufahrt im Bereich des Anschlusses an die Landes- oder Kreisstraßen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn
  - a) keine überwiegenden öffentlichen Belange, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs, entgegenstehen,
  - b) die Zufahrt keinem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- 3.3 Zufahrten zu Ortsumgehungen sind grundsätzlich unzulässig (§ 8 Abs. 1 HStrG).

#### 4. Entbehrlichkeit der Erlaubnis

Einer Erlaubnis nach § 19 HStrG bedarf es nicht, wenn

- a) die Zufahrt zu einem Grundstück neu errichtet oder geändert wird, für dessen Bebauung von der Straßenbaubehörde eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 HStrG zugelassen worden ist und wenn die Neuanlage der Zufahrt durch diese Bebauung veranlaßt ist (s. Nr. 12 dieser Richtlinien) oder
- b) ein Verfahren nach § 24 HStrG durchgeführt wird (s. Nr. 13 dieser Richtlinien) oder
- c) die Zufahrt im Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes oder im Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz (oder einem nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten, dem Bebauungsplan gleichgestellten Plan) rechtswirksam festgelegt ist. Da die Straßenbauverwaltung im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Bundesbaugesetz zu betätigen ist, hat sie darauf hinzuwirken, daß die Grundsätze dieser Richtlinien soweit wie möglich Beachtung finden.

#### 5. Erlaubnisverfahren

- 5.1 Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus. Die Erteilung oder Versagung durch die Straßenbaubehörde ist eine Ermessensentscheidung.
- 5.2 Die Erlaubnis ist in der Regel unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, in geeigneten Fällen befristet (z. B. für die Zeit des Bestehens einer Baustelle) zu erteilen.
- 5.3 Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen sind zulässig, soweit sie zur Wahrung des Interesses des Verkehrs oder der Straßenunterhaltung geboten sind. Insbesondere ist dem Erlaubnisnehmer eine solche Gestaltung des Zufahrtsanschlusses aufzuerlegen, die eine möglichst geringe Behinderung des durchgehenden Verkehrs und die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Zufahrt gewährleistet. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Zufahrten kann bei deren Neuanlage die Errichtung einer Holperstrecke bis zu 20 m Tiefe bis zum Anschluß an die Landes- oder Kreisstraße gefordert werden. Dem Erlaubnisnehmer ist in jedem Falle die Verpflichtung aufzuerlegen, den Träger der Straßenbaulast und die Straßenbauverwaltung von allen mit dem Bestand und der Benutzung der Zufahrt zusammenhängenden Mehraufwendungen, Schäden, Nachteilen und Haftungen gegenüber Dritten freizustellen, die Anlage bei Widerruf der Erlaubnis zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, sowie die Anlage auf Verlangen zu ändern. Unzulässig sind Bedingungen und Auflagen, die mit der Zufahrt nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, z. B. die unentgeltliche Abtretung von Grundstücken.
- 5.4 Die Erlaubnis und deren Ablehnung sind Verwaltungsakte. Sie sind schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Ablehnung ist zu begründen. Der Erlaubnisnehmer kann zwar auf Rechtsbehelfe verzichten, die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes ist aber von seiner Willenserklärung (Annahme der Erlaubnis) unabhängig.

#### 6. Gebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis kann eine (einmalige) Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 24. Juli 1980 (GVBl. I S. 243) erhoben werden. Die Erhebung von Sondernutzungs-, Benutzungs-, Anerkennungs- und sonstigen Entgelten neben der Verwaltungsgebühr ist unzulässig.

### 7. Verwaltungsvereinbarungen

Anstelle einer Erlaubnis kann über die Neuanlage oder die Änderung einer Zufahrt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- a) Öffentlich-rechtliche Verträge anstelle der Erlaubnis sollen nur mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Bundesbahn, Forstfiskus u. ä.) geschlossen werden. Voraussetzung ist, daß der Vertrag allen Grundsätzen dieser Richtlinien Rechnung trägt.
- b) Für die Straßenbauverwaltung muß eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von höchstens drei Monaten vereinbart werden.

### 8. Alte Zufahrten

Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten richtet sich seit dem 1. November 1962 nach § 19 HStrG. Für Zufahrten, die beim Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes bereits vorhanden waren, gilt folgendes:

- 8.1 Soweit die Zufahrten (vornehmlich in den ehemals preußischen Landesteilen) auf Grund eines Vertrages bestehen, kann ihre Beseitigung oder Änderung verlangt werden,
  - a) bei Ablauf der Vertragsdauer oder nach wirksamer Kündigung,
  - b) soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast erforderlich ist (§ 52 Abs. 7 HStrG). Wenn der Inhaber der Zufahrt im Falle des § 52 Abs. 7 HStrG mit der Beseitigung seines Anschlusses nicht einverstanden ist, muß ein Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren (§§ 33 bis 36 HStrG) durchgeführt werden (vgl. § 52 Abs. 7 Satz 2 HStrG).
- 8.2 Wurden die Zufahrten ohne Vereinbarung oder öffentlich-rechtliche Erlaubnis (insbesondere vor unvordenklicher Zeit kraft Gemeingebrauchs) angelegt, so kann ihre Beseitigung oder Änderung nur verlangt werden, wenn das Grundstück eine anderweitige Verbindung zum öffentlichen Straßennetz hat und die Beseitigung oder Änderung der Zufahrt für ihren Inhaber keinen schwerwiegenden Eingriff in seine wirtschaftliche Existenz bedeutet. Anderenfalls ist auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast eine neue Verbindung zu schaffen oder Schadensersatz in Geld zu leisten.
- 8.3 Soweit Zufahrten auf Grund eines Verwaltungsaktes angelegt wurden (vornehmlich nach Artikel 24 des althessischen Gesetzes über das Straßenwesen vom 15. Juli 1926 oder des Artikel 30 des althessischen Gesetzes, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen betreffend, vom 12. August 1896), ist der Inhalt des Verwaltungsaktes maßgebend. Es gelten die allgemeinen Grundsätze über Verwaltungsakte.

### 9. Unerlaubte Zufahrten

- 9.1 Wird eine neue Zufahrt ohne die nach § 19 HStrG erforderliche Erlaubnis angelegt oder geändert und kommt eine nachträgliche Erlaubnis nicht in Betracht, so ist der Träger der Straßenbaulast kraft seines Eigentums oder kraft der Ausübung der Eigentümerrechte (§ 13 HStrG) berechtigt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Betroffene der Aufforderung der Straßenbaubehörde nicht nach, so ist gegen ihn Klage vor dem ordentlichen Gericht zu erheben (§§ 862, 1004 BGB).
- 9.2 Wird durch die unerlaubte Anlage oder Änderung einer Zufahrt die Sicherheit des Verkehrs auf der Landes- oder Kreisstraße gefährdet, kann die Straßenbauverwaltung nach § 228 BGB den Anschluß an die Landes- oder Kreisstraße beseitigen oder zerstören. Das ist jedoch nur zulässig, wenn der durch die Beseitigung oder Zerstörung verursachte Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr für den Verkehr steht. Bestehen mehrere Möglichkeiten zur Abwehr der Gefahr, so ist diejenige Maßnahme zu treffen, die den Zuwiderhandelnden am wenigsten beeinträchtigt. Es ist z. B. davon

abzusehen, eine Zufahrt zu beseitigen, wenn deren Benutzung durch Pfähle, Steine oder auf ähnliche Weise unmöglich gemacht werden kann. Eingriffe in das Anliegergrundstück sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- 9.3 Wird die Straße durch die unerlaubte Zufahrt beschädigt, so ist Strafanzeige nach § 305 StGB zu erstatten und Schadensersatz nach § 823 BGB zu fordern. Die Schadensersatzleistung geht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße (§ 249 BGB).
- 9.4 Soweit der Straßenbauverwaltung bei Maßnahmen nach den Nrn. 9.1 bis 9.3 Auslagen und Kosten entstehen, sind sie aus Unterhaltungsmitteln zu verauslagen und vom Zuwiderhandelnden notfalls im Rechtswege zurückzufordern.
- 9.5 Wird eine bestehende Zufahrt ohne die nach § 19 HStrG erforderliche Erlaubnis geändert und beruht sie auf einem widerruflichen Rechtsverhältnis, so kann der Widerruf (oder die Kündigung) ausgesprochen werden. Ist das Rechtsverhältnis nicht widerruflich oder zeitlich beschränkt (und noch nicht abgelaufen), so ist die Beseitigung oder die Sperrung auf diejenigen Anlageteile zu beschränken, die zusätzlich geschaffen worden sind (z. B. Rohre, die zur Verbreiterung des Anschlusses verlegt worden sind). Im übrigen gelten die Nrn. 9.1 bis 9.4 entsprechend.

### 10. Zufahrten nach Widerruf der Erlaubnis

Unterläßt es der Inhaber einer Zufahrt, diese zu beseitigen, obwohl die Erlaubnis widerrufen oder zeitlich abgelaufen ist, oder der öffentlich-rechtliche Vertrag gekündigt wurde oder ist die Erlaubnis nichtig, so finden die Grundsätze nach Nr. 9 dieser Richtlinien entsprechende Anwendung.

## III. Teil

### Zugänge

#### 11. Erlaubnisfreiheit

- 11.1 Nach § 19 HStrG beschränkt sich die Erlaubnispflicht auf Zufahrten. Zugänge sind deshalb grundsätzlich erlaubnisfrei. Bei Ortsumgehungen sind Zugänge grundsätzlich unzulässig (§ 8 Abs. 1 HStrG).
- 11.2 Wird durch die Anlage oder die Änderung eines Zuganges der Straßenkörper nicht verändert, so bedarf es keiner Vereinbarung nach § 20 HStrG, wenn der Gemeingebrauch auf der Landes- oder Kreisstraße nicht beeinträchtigt wird. Soweit eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs gegeben ist (z. B. beim Zugang zu einem Verkaufskiosk außerhalb des Straßenkörpers, wenn die Kauflustigen auf der Straße „Schlange“ stehen müssen), liegt eine Sondernutzung nach § 16 HStrG vor.
- 11.3 Bei Schaffung oder Änderung eines Zugangs ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist eine Vereinbarung nach bürgerlichem Recht (§ 20 HStrG) notwendig, wenn bauliche Maßnahmen am Straßenkörper (z. B. Grabenverrohrung, Fußgängersteg, Treppe auf einer Böschung) durchgeführt werden. Auf den Abschluß einer solchen Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ablehnung kann nicht vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.
- 11.4 Die Vereinbarung nach 11.3 ist mit dem Vorbehalt jederzeitiger Kündigung durch die Straßenbauverwaltung abzuschließen und mit den notwendigen Bestimmungen, insbesondere mit solchen, die eine mißbräuchliche Benutzung des Zugangs zum Ein- und Ausfahren ausschließen, zu versehen (z. B. Beschränkung der Breite, Umzäunung mit einer schmalen Tür, Einbau von Stufen). Der Nutzungsberechtigte hat sich zu verpflichten, die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen, ferner für alle sich aus dem Zugang ergebenden Schäden aufzukommen, um den Träger der Straßenbaulast und die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen. Außerdem ist eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß der Nutzungsberechtigte bei Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung oder

Einziehung der Straße keine Ersatzansprüche hat. Der Nutzungsberechtigte ist zu verpflichten, der Straßenbauverwaltung alle Auslagen zu ersetzen, die ihr durch die Nutzung zusätzlich entstehen.

- 11.5 Für die zivilrechtliche Duldung des Zugangs ist ein Entgelt nur dann zu vereinbaren, wenn die Inanspruchnahme des Straßengeländes außergewöhnlich umfangreich ist oder wenn der Zugang von einer außergewöhnlich großen Zahl von Fußgängern (z. B. als Zugang für Arbeiter einer Fabrik) in Anspruch genommen wird.
- 11.6 Wird ein Zugang zu einer Landes- oder Kreisstraße eigenmächtig angelegt und kommt eine nachträgliche Vereinbarung nicht in Betracht, so sind die Nrn. 9.1 bis 9.5 entsprechend anwendbar.

#### IV. Teil

##### Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken mit Hochbauten und sonstigen Anlagen

###### 12. Hochbauten

- 12.1 Hochbauten (Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen) dürfen innerhalb und außerhalb von durch Bebauungspläne ausgewiesenen Baugebieten an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Das gilt innerhalb der ausgewiesenen Baugebiete nicht, wenn das Bauwerk den Festsetzungen des Bebauungsplanes (oder des nach § 173 Bundesbaugesetz gleichgestellten Plans) entspricht und wenn außerdem der Träger der Straßenbaulast bei der Aufstellung des Bebauungsplanes aktiv mitgewirkt hat (§ 23 HStrG). Zufahrten zu Grundstücken, auf denen Hochbauten auf Grund einer von diesem Verbot nach § 23 Abs. 3 HStrG zugelassenen Ausnahme errichtet werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach § 19 HStrG. Die Erteilung der Ausnahme kann jedoch mit Auflagen und Bedingungen in bezug auf Zufahrten und Zugänge verbunden, insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß das Baugrundstück nicht zur Landes- oder Kreisstraße, sondern nach rückwärts oder seitlich aufgeschlossen, entlang der Landes- oder Kreisstraße ein ausreichender Abschluß (Zaun ohne Tür oder Tor u. ä.) hergestellt wird oder daß Zufahrten oder Zugänge zur Landes- oder Kreisstraße beseitigt werden.
- 12.2 Nr. 12.1 gilt nicht bei Änderungen von Hochbauten.
- 12.3 Bei der Errichtung von Zugängen ist neben der Ausnahme genehmigung nach § 23 Abs. 3 HStrG gegebenenfalls ein Vertrag nach § 20 HStrG abzuschließen.

###### 13. Sonstige bauliche Anlagen

- 13.1 Wird auf einem Grundstück innerhalb oder außerhalb der Ortsdurchfahrt oder des Baugebietes ein Bauwerk, ein Lager oder eine Einstellfläche errichtet oder wird ein Hochbau, deren Errichtung nach § 23 grundsätzlich verboten ist, wesentlich verändert und wird außerdem von einem dieser Grundstücke eine neue Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße, deren Anschluß außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, neu errichtet oder wird eine bereits bestehende Zufahrt mit Anschluß außerhalb der geschlossenen Ortslage geändert, so darf die Baugenehmigung für das Bauwerk, das Lager oder die Einstellfläche oder eine sonstige Genehmigung nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden (§ 24 HStrG). Wenn das Bauvorhaben die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde, ist die Zustimmung zu versagen oder unter Auflagen zu erteilen (§ 24 Abs. 3 HStrG). Soweit die Belange des Verkehrs durch Auflagen gewahrt werden können, ist die Versagung nicht zulässig. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, daß eine bestehende Zufahrt beseitigt wird, wenn die mit der neuen Anlage verbundene Nutzung der Zufahrt den Verkehr gefährden würde. Kann die geplante Bauanlage ohne Zufahrt zur Landes- oder Kreisstraße nicht benutzt werden, so kann dies die Versagung der Zustimmung rechtfertigen.
- 13.2 Im Falle der Nr. 13.1 ist eine Erlaubnis nach § 19 HStrG nicht erforderlich.
- 13.3 Nr. 13.1 und 13.2 gelten entsprechend, wenn die in Nr. 13.1 genannten Anlagen keiner Baugenehmigung und keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedür-

fen. In diesen Fällen ist die Genehmigung der Straßenbaubehörde erforderlich (§ 24 Abs. 2 HStrG).

#### V. Teil

##### 14. Zufahrten innerhalb der Ortsdurchfahrten

Unbeschadet des Verfahrens nach § 24 HStrG (vgl. Nr. 14 dieser Richtlinien) bedürfen Zufahrten weder bei ihrer Neuanlage noch bei der Änderung innerhalb der Ortsdurchfahrten der Erlaubnis nach § 19 HStrG. Bedingt jedoch die Herstellung der Zufahrt oder eines Zugangs zur Landes- oder Kreisstraße die bauliche Veränderung von Straßenanlagen oder sonstige bauliche Maßnahmen auf dem Straßenkörper, so ist hierüber eine Vereinbarung nach § 20 HStrG abzuschließen. In den Vertrag sind diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die erforderlich sind, um den Verkehr auf der Landes- oder Kreisstraße vor Gefährdungen zu schützen und Behinderungen möglichst auszuschließen. Ein gewisses Maß an Behinderungen ist jedoch in Ortsdurchfahrten unausschließbar und im allgemeinen auch zumutbar.

#### VI. Teil

##### 15. Aufhebung früherer Regelungen

Mein Runderlaß StB 55/61 vom 28. März 1961 — V d 2 — 63 a 06 — (n. v.) betreffend Kreuzungen öffentlicher Straßen, Zufahrten und Zugänge wird aufgehoben.

1221

##### Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GGVS —;

hier: Durchführungsrichtlinien

Bezug: Erlaß vom 23. Juli 1973 (StAnz. S. 1481)

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS), ist am 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) neu gefaßt worden. Die mit Bezugsverlaß für den Landesbereich eingeführten „Richtlinien zur Durchführung der GefahrgutVStr“ werden deshalb aufgehoben.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Regelsatz-Kataloges ist in anhängigen Bußgeldverfahren die Geldbuße entsprechend der Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung des bestehenden Bußgeldrahmens festzulegen. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 17 bs. 3 und 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes hingewiesen.

Wiesbaden, 1. 7. 1980

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik

III b 3 — 66 k 22.01.10 — GGVS 03/80  
StAnz. 44/1980 S. 2063

1222

##### Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GGVS —;

hier: Durchführungsrichtlinien

Bezug: Erlaß vom 1. Juli 1980 (StAnz. S. 1429)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1980 S. 477 „Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) vom 23. August 1979 — RS 002 —“ bekanntgegeben.

Die Durchführungsrichtlinien werden hiermit für den Bereich des Landes Hessen verbindlich eingeführt.

Die o. a. Durchführungsrichtlinien enthalten im Gegensatz zu den Durchführungsrichtlinien vom 12. Juli 1973 (VKBl. S. 421) keinen Richtsatzkatalog für Bußgeldverfahren mehr. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Regelsatz-Kataloges ist entsprechend dem Bezugsverlaß (letzter Absatz) zu verfahren.

Wiesbaden, 29. 9. 1980

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik

III b 3 — 66 k 22.01.10 — GGVS 08/80  
StAnz. 44/1980 S. 2063

1223

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

**Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 12. Oktober 1980**

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. II Nr. 4 und 6 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen für meinen Geschäftsbereich allgemein in folgendem Umfang weiter:

**§ 1****Rechtsgeschäftliche Vertretung**

(1) Soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten rechtsgeschäftlich durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.

(2) Die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern in meinem Geschäftsbereich ist durch besondere Anordnung geregelt.

(3) In Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich um

1. den Erwerb von Grundstücken für das Land,
  2. die Veräußerung landeseigener Grundstücke,
  3. die Eigentumsänderung im Rahmen gesetzlicher Verfahren (Flurbereinigungs-, Baulandumlegungsverfahren und dergleichen) und
  4. die Wahrung der dinglichen Rechte am Grundbesitz
- handelt, wird das Land Hessen durch die Regierungspräsidenten und die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz vertreten.

(4) Die Forstämter und die Verwaltung der Staatsweingüter sind ermächtigt, Gestattungsverträge abzuschließen, sofern von den vorgegebenen Vertragstexten und Verwaltungsvorschriften nicht abgewichen wird und der Wert der grundbuchlich zu sichernden Rechte 10 000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt.

(5) Der Genehmigung durch die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz bedürfen Gestattungsverträge der Forstämter

1. mit einem Wert der einzutragenden Rechte bis 10 000,— D-Mark mit abweichenden Vertragsregelungen und
2. mit einem Wert der einzutragenden Rechte von über 10 000,— DM bis 100 000,— DM.

(6) Meine Genehmigung ist erforderlich

1. zu Gestattungsverträgen der Forstämter bei Überschreitungen der vorstehenden Wertgrenze von 100 000,— DM,
2. zu Gestattungsverträgen der Verwaltung der Staatsweingüter, wenn der Wert der einzutragenden Rechte 10 000,— D-Mark im Einzelfall überschreitet oder abweichende Vertragsregelungen vorgesehen sind und
3. zu Grundstücksgeschäften und Gestattungsverträgen mit dringlicher Sicherung der Wasserwirtschaftsverwaltung.

**§ 2****Prozeßvertretung**

(1) In Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten, den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten wird das Land Hessen im Bereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als Partei und als Verfahrensbeteiligter für deren jeweiligen Geschäftsbereich vertreten durch

1. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
2. die Regierungspräsidenten,
3. die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz.

(2) In Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Land Hessen im Bereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch die Dienststelle vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt (§ 79 VwGO) erlassen hat oder die für die Angelegenheiten zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt.

(3) Der Minister der Finanzen ist über Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten, deren Streitwert 50 000,— DM übersteigt

oder bei denen aus anderen Gründen eine 50 000,— DM übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist. Berichte über solche Rechtsstreitigkeiten sind mir auf dem Dienstweg zur Weitergabe an den Minister der Finanzen vorzulegen. Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Gegner sind als Einheit zu behandeln, wenn der Streitgegenstand gleich ist und in einem sachlichen Zusammenhang steht.

(4) In jedem Rechtsstreit, an dem das Land Hessen beteiligt ist, sind mir Klageschrift, Klageerwiderung und evtl. weitere Schriftsätze vorzulegen.

(5) Ich behalte mir das Recht vor, die Führung eines nach dieser Anordnung auf eine nachgeordnete Dienststelle übertragenen Rechtsstreites in jeder Lage des Verfahrens an mich zu ziehen. Das gleiche Recht hat in den in Abs. 2 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten jede übergeordnete Dienststelle.

(6) Der Vorsitzende der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vertritt das Land Hessen insoweit, als sich Klagen gegen Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan richten. Die Abs. 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

**§ 3****Drittschuldnervertretung**

(1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vertreten

1. bei Pfändung von

- a) Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger durch die Besoldungskasse Hessen,
- b) Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen — soweit Vergütungen und Löhne durch diese zahlbar gemacht werden; ansonsten durch die Dienststelle oder den Beschäftigungsbetrieb, die die Auszahlung der Vergütung bzw. Löhne anzuordnen haben;

2. bei Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Dienststelle oder den Betrieb, die die Bewirkung der geschuldeten Leistung, insbesondere die Auszahlung eines Geldbetrages, anzuordnen haben.

(2) Die Besoldungskasse Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsdienststelle bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Dienststelle schriftlich von der Pfändung. Die Frist des § 840 Abs. 1 ZPO ist zu beachten.

**§ 4**

Zuständigkeit zur Änderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichen sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen

(1) Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,— DM beträgt sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,— DM nicht übersteigt, werden in meinem Geschäftsbereich übertragen auf

1. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
2. die Regierungspräsidenten,
3. die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz.

(2) Diese Dienststellen dürfen von den ihnen übertragenen Befugnissen ohne Zustimmung des Ministers der Finanzen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Gebrauch machen.

(3) Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, werden auf die mir nachgeordneten Behörden wie folgt übertragen:

1. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
2. die Regierungspräsidenten und
3. die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz sind ermächtigt, im Einzelfall Beträge bis zu 20 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden, 5 000,— DM bis zu 3 Jahren zu stunden,



- 20 000,— DM befristet niederzuschlagen,
- 10 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
- 5 000,— DM zu erlassen.

(4)

- 1. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt,
- 2. die Verwaltung der Staatsweingüter,
- 3. die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,
- 4. die Hessische Forstliche Versuchsanstalt und
- 5. die Hessische Landesforstschule

sind ermächtigt, im Einzelfall Beträge bis zu  
 5 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,  
 5 000,— DM befristet niederzuschlagen,  
 1 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,  
 500,— DM zu erlassen,

soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt.

(5) Die Entscheidung der nach Abs. 1 bis 4 zuständigen Dienststellen bedarf in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung sowie der des Ministers der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

(6) § 4 Abs. 3 und 4 gelten nicht für

- 1. die Rückforderung oder die Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
- 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Geldbußen.

§ 5

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Nach Abschn. V der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 ist die Vertretungsbefugnis dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Das Land Hessen, vertreten durch ...“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

§ 6

Schlußvorschriften

(1) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des damaligen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 21. März 1978 (StAnz. S. 687, 824), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 2. April 1979 (StAnz. S. 896), wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. 10. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
IA 1 — 3 d 02

StAnz. 44/1980 S. 2064

1224

**Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288) und Hessisches Abfallgesetz (HAbfG) in der Fassung vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397);**

hier: Mustersatzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt.. (Abfallsatzung)

Die nachstehende Mustersatzung wird den Gemeinden/Städten zur Einführung empfohlen. Sie berücksichtigt weitgehend die eingegangenen Stellungnahmen, wobei ausdrücklich berücksichtigt wurde, daß auch andere rechtliche Ausgestaltungen der Satzung möglich sind.

Wiesbaden, 9. 10. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
IC 1 — 79 n 04.07 — 629/80

StAnz. 44/1980 S. 2065

**Muster einer Satzung  
über die geordnete Beseitigung von Abfällen  
in der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt .....**  
(Abfallsatzung)

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, 164), des § 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes — AbfG — vom 7. Juni

1972 in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),

des § 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz — HAbfG —) in der Fassung vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500),

des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225)

sowie auf Grund der zwischen der Gemeinde und dem Landkreis abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung ..... in ihrer Sitzung am ..... die folgende

Satzung

beschlossen.

Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen zur Abfallbeseitigung der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt .....**

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde/Stadt betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallbeseitigung der Gemeinde/Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern<sup>1)</sup> der im Gemeinde-/Stadtgebiet anfallenden Abfälle. Die Gemeinde/Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen<sup>2)</sup>. Dritter kann auch der Landkreis sein (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HAbfG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Die Abfälle werden eingeteilt in:

a) Hausmüll:

Hausmüll ist fester Abfall aus Haushaltungen, wie Küchenabfälle, Speisereste, Heizungsrückstände, Papier, Glas, Verpackungsmaterial und solche Gebrauchsgegenstände, die zur Aufnahme in die bereitgestellten Müllbehälter geeignet sind.

b) Sperrmüll:

Sperrmüll ist fester Abfall, wie Verpackungsmaterial und Gebrauchsgegenstände, der wegen seiner Abmessungen nicht zur Aufnahme in die bereitgestellten Müllbehälter geeignet ist, jedoch gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden kann.

c) Hausmüllähnliche Abfälle:

Hierzu gehören Abfälle mit Hausmüllcharakter aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die zum Einfüllen in bereitgestellte Müllbehälter geeignet sind.

d) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen:

Diese Abfälle müssen nach Art, Beschaffenheit oder Menge sowie im Hinblick auf die anzuwendende Verwertungs- oder Beseitigungstechnologie unterschieden werden. Sie gliedern sich nach dem Abfallkatalog (GVBl. 1978 I S. 557 ff) in drei Kategorien

Kategorie I (im Katalog mit I gekennzeichnet)

Hierzu gehören Abfälle, die in der Regel zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, weil bei ihrer Verbrennung, Kompostierung und Ablagerung keine anderen Auswirkungen als beim Hausmüll zu erwarten sind; z. B. Großküchen- und Kantinenabfälle, feste Gummiabfälle, entwässerter Klärschlamm aus biologischen Kläranlagen, Gießereisande und Holzabfälle.

Kategorie II (im Katalog mit II gekennzeichnet)

Hierzu gehören alle Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge ohne besondere Vorkehrungen das Wohl der Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen und schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen; z. B.: Schlamm aus Ölabscheidern, Metallhydroxydschlämme aus Galvanikabscheidern, Metallhydroxydschlämme aus Galvanikbetrieben.

<sup>1)</sup> Sofern der Gemeinde/Stadt das Befördern nach § 1 Abs. 2 Satz 4 HAbfG übertragen worden ist.

<sup>2)</sup> Mit Ausnahme bei der Beförderung von Abfällen im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 4 HAbfG.

Diese Abfälle müssen in der Regel in Sonderabfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden.

Kategorie III (im Katalog mit III gekennzeichnet)

Hierzu gehören die Abfälle, bei denen auf Grund ihrer schädlichen Eigenschaften (z. B. durch toxische Wirkung) Umweltschäden nicht ausgeschlossen werden können und die ausschließlich in eine Sonderabfallbeseitigungsanlage mit besonderen technischen Einrichtungen oder Betriebsbedingungen (z. B.: Untertagedeponie, Sonderabfallverbrennungsanlage mit Rauchgaswäsche, Verbrennung auf Hoher See) verbracht werden dürfen; z. B.: arsenhaltige Stäube, überlagerte Biozidreste, Härtesalze, halogenhaltige Lösungsmittel).

#### e) Sonstige Abfälle:

Gartenabfälle:

Hierzu gehören Rasenschnitt, Laub, sonstige Abfälle aus Nutzgärten und gebündelte Äste und Zweige bis 1 m Länge, soweit sie der Menge nach zur Aufnahme in Müllbehältern nicht geeignet sind oder solche nicht zur Verfügung stehen.

Bauschutt und Erdaushub:

Bauschutt und Erdaushub sind Abfälle, die bei Baumaßnahmen oder Abbrucharbeiten entstehen. Nicht dazu zählen im Sinne der hier vorgenommenen Einteilung solcher Materialien und Reste von Baustoffen, die durch umweltgefährdende Stoffe verunreinigt sind, sowie Reste von Farben, Ölen, Chemikalien usw., die bei der Baustellenräumung anfallen.

Autowracks:

Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, gelten als Abfall, wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, daß sie noch bestimmungsgemäß genutzt werden oder daß sie entwendet wurden, und wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind (§ 5 Abs. 2 AbfG).

#### (3) Eingesammelt werden:

1. Hausmüll, hausmüllähnliche und sonstige Abfälle der Kategorie I, wenn sie in zur Verfügung gestellten Müllbehältern verfüllt zur Hausmüllabfuhr,
2. Sperrmüll und Gartenabfälle, wenn sie gebündelt oder in Säcken oder auf andere zugelassene Weise zur Sperrmüllabfuhr

am ortsüblich bekanntgemachten Abfuhrtag oder zum besonders vereinbarten Zeitpunkt jeweils am Straßenrand im Bereich des Grundstücks bereitgestellt sind und mit den vorhandenen Fahrzeugen eingesammelt werden können.

3. Die in ihrer Gemarkung außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen abgelagerten Abfälle, sofern Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist.
4. Zu den einzusammelnden Abfällen im Sinne von Abs. 2 zählen insbesondere

1. der durch regelmäßige Abfuhr eingesammelte Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall
2. der auf ortsübliche Art eingesammelte Sperrmüll
3. die von der Gemeinde zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit in ihrer Gemarkung einzusammelnden Abfälle.

(4) Die in Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben, in der Landwirtschaft sowie anderweitig anfallenden Abfälle können, soweit sie verwertet werden sollen, dem Abfallrecht entzogen sein (Wirtschaftsgüter). Hierzu zählen z. B.:

1. Altpapier, Altglas, Altkleider, Lumpen und Metalle, soweit sie zur Verwertung (Recycling) eingesammelt oder angenommen werden;
2. Klärschlamm, soweit er in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie im Gartenbau im Rahmen einer üblichen Düngung verwandt werden kann;
3. Garten- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, wenn sie in Hausgärten kompostiert werden;
4. Essensrückstände und Getränke- und Getränkereste aus Großküchen und Kantinen, wenn sie zur Verwertung an Tierkörperbeseitigungsanstalten oder auf Grund einer Zulassung nach § 8 Tierkörperbeseitigungsgesetz zur Verfütterung abgegeben werden;
5. Erdaushub oder Bauschutt i. S. des Abs. 2 zu Buchstabe e), wenn er z. B. zur Errichtung eines Schallschutzwalles Verwendung findet.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern<sup>\*)</sup> sind ausgeschlossen alle Abfälle der Kategorien II und III des Abfallkataloges sowie der Kategorie I, soweit diese nicht in den bereitgestellten Müllbehältern oder durch Sperrmüll oder andere gemeindliche/städtische Aktionen in geeigneten Fahrzeugen eingesammelt werden.

(2) Soweit Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Hessischen Abfallgesetzes zur Beseitigung verpflichtet. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die unter die Festlegungen der Sonderabfall-Verordnung vom 13. November 1978 (GVBl. I S. 556) fallen, sind der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM) zu überlassen (Überlassungspflicht).

### § 4

#### Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer oder sonstige Anschlußpflichtige im Sinne des § 6 eines im Gebiet der Gemeinde/Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche/städtische Müllabfuhr anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 1 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen/städtischen Müllabfuhr zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde/Stadt liegenden industriellen oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Müllbehältern und Abfallsäcken (§ 14) gesammelt werden können.

### § 5

#### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Auf Grund der abschließenden Regelungen der Befreiungstatbestände im Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) entfällt das Einsammeln, soweit die zuständige Behörde oder die Landesregierung die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zuläßt (§ 4 Abs. 2 oder 4 AbfG). Das gleiche gilt für ausgeschlossene Abfälle (§ 3 Abs. 3 AbfG).

### § 6

#### Anschlußpflichtige

(1) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 7

#### Meldepflicht

(1) Den Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer unverzüglich der Gemeinde/Stadt mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt auch dem neuen Grundstückseigentümer.

(2) Ist eine wesentliche Änderung in der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde/Stadt unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Mehr- oder Minderbedarfs an Müllbehältern mitzuteilen und zu belegen.

### § 8

#### Auskunftspflicht

Der Anschlußverpflichtete hat, über § 7 hinaus, alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 9

#### Durchsuchung, Fundsachen

(1) Die Gemeinde/Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

<sup>\*)</sup> Sofern der Gemeinde/Stadt das Befördern nach § 1 Abs. 2 Satz 4 EAbfG übertragen worden ist.

- (2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.  
 (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## § 10

## Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde/Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen und wirkt daraufhin, daß diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Unterbrechungen infolge höherer Gewalt hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## Zweiter Abschnitt

## Durchführung der Abfalleinsammlung

## § 11

## Organisationsplan

- (1) Die Gemeinde/Stadt stellt einen Organisationsplan auf. Der Plan enthält die Einteilung der Abfuhrbezirke, die Festsetzung der Abfuhrtage und das System des Einsammelns (Beförderns<sup>4)</sup>). Die Müllbehälter werden in der Regel wöchentlich einmal geleert.  
 (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden im ... öffentlich bekanntgemacht.

## § 12

## Abfalleinsammlung

- (1) Die Müllbehälter werden vom Standplatz durch die Müllabfuhr abgeholt und dorthin zurückgebracht<sup>5)</sup>. Dabei dürfen die Müllbehälter und der Sperrmüll nur an den im Organisationsplan festgesetzten Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück möglichst in der Nähe der Fahrbahn für die Einsammlung bereitgestellt werden. Sie dürfen in Ausnahmefällen an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder — soweit keine Gehwege vorhanden sind — am äußersten Fahrbahnrand abgestellt werden. Dabei darf der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Müllbehälter sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Im übrigen sind bei der Auswahl der Standorte die Weisungen der zuständigen Gemeinde/Stadt zu beachten.  
 (2) Falls das Abfallsammelfahrzeug infolge höherer Gewalt nicht bis an das Grundstück fahren oder dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, sind die Müllbehälter vom Anschlußpflichtigen an einer anderen, ihm zumutbaren Stelle zur Entleerung bereitzustellen. Sofern bebaut und nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke) nicht einzeln angefahren werden können, ist die Gemeinde/Stadt befugt, für Wochenendsiedlungen anstelle von Müllbehältern für jedes einzelne Grundstück jeweils für die gesamte Siedlung, Anlage oder Teile davon, Großmüllbehälter aufzustellen.  
 (3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Müllbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.  
 (4) Von der Gemeinde/Stadt kann im Einvernehmen mit dem Landkreis die Benutzung von Müllsäcken anstelle von Müllbehältern vorgeschrieben oder deren gelegentliche Benutzung zugelassen werden, wenn das Fassungsvermögen der vorhandenen Müllbehälter nicht ausreicht. Die Gemeinde/Stadt gibt bekannt, wo diese gegen Gebühr gem. § 17 Abs. 3 zu erwerben sind. Die Müllsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über. Sie sind verschlossen nach Maßgabe des Abs. 1 zur Einsammlung bereitzustellen.  
 (5) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Müllbehältern bzw. Großraumbehältern, durch Müllsäcke oder durch zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll entstehen, sind von dem zur Straßenreinigung Verpflichteten zu beseitigen.

<sup>4)</sup> Sofern der Gemeinde die Beförderung übertragen wurde (§ 1 Abs. 2 Satz 4 HAbfG).

<sup>5)</sup> Die Satzung ist im Einzelfall darauf abzustellen, wer für das Heraus- und Zurückstellen der Müllbehälter verantwortlich ist. Da nicht in jeder Gemeinde die Müllbehälter durch die Müllabfuhr heraus- und zurückgestellt werden, ist ggfs. erforderlich, einen Hinweis wie folgt aufzunehmen: „Der Anschlußpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, daß die Müllbehälter und der Sperrmüll an den Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle ... bereitgestellt werden.“

- (6) Für Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Müllbehälter auf Grund schuldhaften Verhaltens haften die Gebührenpflichtigen (§ 14).

Der Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Müllbehältern ist vom Grundstückseigentümer der Gemeinde/Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren wird durch den Verlustzeitraum nicht beeinträchtigt.

- (7) Abfälle, die nicht in satzungsgemäßen Müllbehältern oder nicht den bekanntgegebenen Regelungen für Sperrmüll und Gartenabfälle entsprechend ordnungsgemäß bereitgestellt werden, werden nicht abgefahren.

## § 13

## Müllbehälter, Müllbehältervolumen

- (1) Die Gemeinde/Stadt stellt die erforderlichen Müllbehälter leihweise<sup>6)</sup> zur Verfügung.  
 (2) Zugelassen sind Müllbehälter und amtliche Müllsäcke mit folgendem Fassungsvermögen:  
 a) 110-/120-Liter-Mülltonne,  
 b) 220-Liter-Mülltonne,  
 c) 770-Liter-Mülltonne,  
 d) 1100-Liter-Mülltonne  
 f) u. a. Größen  
 g) Müllsäcke (70/110 Liter Inhalt) gem. § 12 Abs. 4  
 Ausnahmsweise können — insbesondere bis zum Austausch durch die vorgenannten Müllbehälter — die seither benutzten verwendet werden.  
 (3)<sup>7)</sup> Die Gemeinde/Stadt stellt je Einwohner wöchentlich 30 bis 35 Liter Müllbehältervolumen zur Verfügung. Die Auswahl der Müllbehältergröße steht im Ermessen der Gemeinde/Stadt. Diese ist verpflichtet, auf Anforderung über das satzungsgemäße Volumen hinaus weiteres — gegen entsprechende Mehrgebühr — zur Verfügung zu stellen.  
 (4) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen werden zur Bemessung des Behältervolumens Einwohnerequivalente festgesetzt (§ 16). Je Einwohnerequivalent wird wöchentlich Gefäßraum von 30 bis 35 Liter zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der Müllbehältergrößen sowie die Festlegung der Standplätze erfolgt im Einvernehmen der betroffenen Betriebe u. ä. Einrichtungen mit der Gemeinde und den Müllabfuhrunternehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Gemeindevorstand/Magistrat.

## Dritter Abschnitt

## Deckung des Kostenbedarfs

## § 14

## Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde/Stadt erhebt für die ihr im Rahmen der Abfallbeseitigung entstehenden Kosten Gebühren, durch deren Ertrag folgende Kosten gedeckt werden sollen:  
 a) die Kosten, die der Gemeinde/Stadt für das Einsammeln sowie für das Befördern<sup>8)</sup> der angefallenen Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 3 entstehen,  
 b) die Benutzungsgebühren, die die Gemeinde an den Landkreis für das Befördern<sup>9)</sup>, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle nach den Bestimmungen der Abfallbeseitigungssatzung des Landkreises zu entrichten hat,  
 c) die Verwaltungskosten der Gemeinde/Stadt.  
 (2) Gebührenpflichtig für die Beseitigung von Abfällen sind Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallsbesitzer im Sinne des § 2 Abs. 2.  
 (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Abfällen entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluß des Grundstücks (Aufstellen des oder der Müllbehälter) folgenden Monats; Entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Müllbehälter.  
 Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

<sup>6)</sup> Alternative: Der Anschlußpflichtige hat auf seine Kosten bei der Gemeinde/Stadt oder bei einer von ihr benannten Stelle die erforderlichen Müllbehälter zu erwerben.

<sup>7)</sup> Alternativ ist ein Gefäßmaßstab üblich. Die entsprechend notwendigen Vorschriften der Satzung sind im Anhang enthalten.

<sup>8)</sup> Sofern der Gemeinde/Stadt die Beförderung übertragen wurde (§ 1 Abs. 2 Satz 4 HAbfG).

<sup>9)</sup> Sofern der Gemeinde/Stadt das Befördern von Abfällen nicht übertragen wurde.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 90 Tage. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Müllbehälter aufgestellt, und verringert sich die Zahl der Müllbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15<sup>10)</sup>

## Bemessungsgrundlagen für die Gebühren

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung von Gebühren nach § 14 Abs. 2 ist in Haushaltungen und Wohnungsgemeinschaften die Zahl der Personen, im übrigen die Zahl der Einwohnergleichwerte. Bei der Veranlagung bleibt das dritte und jedes weitere Kind (Kinder im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt.

(2) Stichtage für die Berücksichtigung von Veränderungen hinsichtlich Personenzahl und Einwohnergleichwerte sind der 1. Januar und der 1. Juli eines jeden Jahres. Veränderungen sind der Stadt/Gemeinde spätestens bis zu drei Wochen nach diesen Stichtagen bekanntzugeben. Später mitgeteilte Änderungen finden erst an dem nächstfolgenden Stichtag Berücksichtigung.

## § 16

## Einwohnergleichwerte

(1) Für die Festlegung von Einwohnergleichwerten gilt nachfolgende Regelung:

1. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime u. ä. Einrichtungen.  
1 Einwohnergleichwert  $\triangleq$  zwei Betten (Sollstärke);
2. Hotels und Pensionen sowie sonstige Beherbergungsbetriebe  
1 Einwohnergleichwert  $\triangleq$  vier Betten (Sollstärke);
3. Schulen  
1 Einwohnergleichwert  $\triangleq$  10 Personen;
4. Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts-, bzw. Büroräumen, Verwaltungen  
1 Einwohnergleichwert  $\triangleq$  3 Beschäftigte;
5. Kindergärten  
1 Einwohnergleichwert  $\triangleq$  Gruppen mit 25 Kindern (Sollstärke);
6. landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 50 ha  
1 Einwohnergleichwert pauschal;  
Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 50 ha sind nicht gebührenpflichtig;
7. bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendhausgrundstücke)  
2 Einwohnergleichwerte.

(2) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z. B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu veranlagen.

(3) Für Schwimmbäder, Campingplätze, Kinderspielplätze, Friedhöfe, für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser ohne ständige Bewirtschaftung sowie Einrichtungen, für die Abs. 1 keine Regelung enthält, setzt der Gemeindevorstand/Magistrat am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.

(4) Befinden sich auf einem Grundstück neben Einrichtungen nach Abs. 1 bis 3 und dazugehörigen Dienstwohnungen auch Privatwohnungen, so werden getrennte Behältnisse bereitgestellt. Befinden sich auf dem Grundstück neben einer solchen Einrichtung lediglich die Privatwohnung des Inhabers bzw. dessen Familie, so wird bei der Anforderung zusätzlichen Müllbehälterraums widerleglich vermutet, daß dieser nicht für den Abfall der Privatwohnung benötigt wird.

## § 17

## Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle nach dieser Satzung beträgt pro Einwohner und Einwohnergleichwert bei wöchentlich einmaliger Entleerung gem. § 14 Abs. 2 .....

(2) Für die Bereitstellung zusätzlichen Müllbehälterraums nach § 13 Abs. 4 werden von den Gebührenpflichtigen folgende Gebühren erhoben:

a) Mülltonne	110/120 Liter .....	DM pro Entleerung
b) Mülltonne	220 Liter .....	DM pro Entleerung
c) Müllgroßbehälter	770 Liter .....	DM pro Entleerung
d) Müllgroßbehälter	1100 Liter .....	DM pro Entleerung
e) Müllgroßbehälter	2500 Liter .....	DM pro Entleerung
f) Müllgroßbehälter	..... Liter .....	DM pro Entleerung
g) Müllsäcke	..... Liter .....	DM pro Entleerung.

(3) Der Verkaufspreis für Müllsäcke beträgt ... DM je Stück. Hiermit sind die Kosten für die Einsammlung und Beseitigung der Abfälle abgegolten.

## § 18

## Veranlagung, Fälligkeiten

(1) Die Gebühr gemäß § 17 Abs. 1 wird von der Gemeinde erhoben. Sie ist fällig jeweils bis zum 15. 2.; 15. 5.; 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres. Die Gemeinde/Stadt berechnet die Gebühr für das Kalenderjahr und erhebt vierteljährliche Abschlagszahlungen.

(2) Die Gebühr gem. § 17 Abs. 2 erhebt die Gemeinde/Stadt durch Bescheid gegenüber den Gebührenpflichtigen. Sie sind monatlich zu entrichten.

(3) Gebührenpflichtige, die den Nachweis erbringen, daß sie sich ständig oder zum größten Teil außerhalb des Gemeinde-/Stadtgebietes aufhalten, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Gebühr befreit werden.

## § 19

## Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand/Magistrat auf Antrag die Gebühr nach den abgaberechtlichen Vorschriften niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen.

## § 20

## Betretungsrecht

(1) Den Beauftragten der Gemeinde/Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(2) Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde/Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den § 74 ff des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde/Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## § 21

## Ahndung von Verstößen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung<sup>11)</sup> können mit Geldbußen von 5,— bis 1000,— DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81) findet Anwendung. Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten §§ 5, 5a KAG.

## § 22

## Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 23<sup>12)</sup>

## Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.  
(2) Folgende Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

..... Der Gemeindevorstand/Magistrat  
(Ort, Datum) Name .....  
(Bürgermeister/Oberbürgermeister)

## § 24

(1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

(2) Folgende Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

<sup>10)</sup> Wegen des Gefäßmaßstabs s. Anhang.

<sup>11)</sup> Die Bestimmungen der jeweiligen Satzung sind konkret anzugeben.  
<sup>12)</sup> Es können Bestimmungen getroffen werden, z. B. über die Einführung eines anderen Systems der Sperrmüllabfuhr.

**Vorbemerkung**

Die Mustersatzung geht in der Frage der Gebührenbemessung von einem Personenmaßstab aus, weil die Menge des zu beseitigenden Mülls und demgemäß der Umfang der von der Gemeinde/Stadt zu erbringenden Leistung wesentlich von der Personenzahl in den einzelnen Haushaltungen abhängt, mithin der Personenmaßstab ein gerechter Maßstab ist, der dem Wirklichkeitsmaßstab sehr nahe kommt.

In vielen Gemeinden ist jedoch ein Gefäßmaßstab üblich, der allerdings langfristig aus den genannten Gründen auf den Personenmaßstab umgestellt werden sollte. Soweit der Gefäßmaßstab eingeführt ist und die Gemeinde/Stadt sich aus verwaltungstechnischen Gründen außerstande sieht, kurzfristig davon abzugehen, gelten alternativ zur Mustersatzung die nachfolgenden Vorschriften:

§ 13:  
(3) Größe und Zahl der Müllbehälter müssen dem zu erwartenden Müllanfall entsprechen. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, daß je Einwohner oder Einwohnergleichwert mit wöchentlich 30 bis 35 Liter Müllbehältervolumen zur Verfügung stehen müssen.

(4) Satz 4 könnte nach § 12 Abs. 1 wie folgt eingefügt werden: „Bei Betrieben und ähnlichen Einrichtungen ist die Auswahl der Müllbehältergrößen sowie die Auswahl der Standplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde/Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Gemeindevorstand/Magistrat.“

§ 16 (Einwohnergleichwerte) wird zu § 14.

§ 14 (Gebührenpflicht) wird zu § 15.

§ 16:  
„Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Müllbehälter und der Zahl der Entleerungen.“

§ 17:  
„(1) Die Gebühr beträgt monatlich bei einmaliger wöchentlicher Leerung für jeden Müllbehälter mit

- a) 110/120 Liter Inhalt
- b) 220 Liter Inhalt
- c) 770 Liter Inhalt
- d) 1100 Liter Inhalt
- e) 2500 Liter Inhalt
- f) ..... Liter Inhalt
- g) ..... Liter Inhalt
- ..... DM.

(2) Bei jeder zusätzlichen Leerung beträgt die Gebühr für Müllbehälter mit

- a) 110/120 Liter Inhalt
- b) 220 Liter Inhalt
- c) 770 Liter Inhalt
- d) 1100 Liter Inhalt
- e) 2500 Liter Inhalt
- f) ..... Liter Inhalt
- g) ..... Liter Inhalt
- ..... DM.

**Anhang**

(3) Der Verkaufspreis für Müllsäcke beträgt ... DM je Stück. Hiermit sind die Kosten für Einsammlung und Beseitigung der Abfälle abgegolten.“

Möglich ist auch folgende Alternative zu § 17, wobei § 15 entfallen kann:

§ 17:

(1) Die Jahresgebühren betragen bei wöchentlich einmalig wiederkehrender Abfuhr für Müllbehälter von

- a) 110/120 Liter ..... DM
- b) 220 Liter ..... DM
- c) 770 Liter (Großbehälter) ..... DM
- d) 1100 Liter (Großbehälter) ..... DM
- e) 2500 Liter (Großbehälter) ..... DM
- g) ..... Liter (Großbehälter) ..... DM
- f) ..... Liter (Großbehälter) ..... DM

h) Groß- und Rollbehälter mit anderen als den vorstehend aufgeführten Fassungsvermögen:  
je angefangenen 1/2 m³ ..... DM.

Bei wöchentlich zwei- und mehrfacher wiederkehrender Abfuhr betragen die Jahresgebühren ein entsprechend Vielfaches der genannten Sätze.

(2) Die Gebühr pro Einzelfall (unregelmäßige Anzahl von Abfuhr) beträgt als Grundbetrag bei einem Müllbehälter von

- a) 110/120 Liter ..... DM
- b) 220 Liter ..... DM
- c) 770 Liter (Großbehälter) ..... DM
- d) 1100 Liter (Großbehälter) ..... DM
- e) 2500 Liter (Großbehälter) ..... DM
- f) ..... Liter (Großraumbehälter) ..... DM
- g) ..... Liter (Großraumbehälter) ..... DM

h) Groß- und Rollbehälter mit anderen als den vorstehend aufgeführten Fassungsvermögen:  
je angefangenen 1/2 m³ ..... DM.

Zuschläge bei Gestellung von Müllbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung:

- bei Position a) ..... DM
- bei Position b) ..... DM
- bei Position c) ..... DM
- bei Position d) ..... DM.

(3) Die Gebühr für „Abfälle ohne Behälter“ beträgt pro angefangenen 1/2 m³ ... DM. Bei amtlichen Müllsäcken (70/110 Liter) beträgt die Gebühr ... DM.

§ 18  
„Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, und zwar

a) gem. § 17 Abs. 1 als Jahresgebühr; diese Jahresgebühr wird zu einem Viertel am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig;

b) gem. § 17 Abs. 2; in diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach dem Zugehen des jeweiligen Bescheides fällig.

Wird die Gebühr nach Buchstabe a) zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben an dem in dem betreffenden Abgabebescheid genannten Termin fällig.“

1225

**DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN**

**Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 im Lande Hessen**

Nachstehend gebe ich gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 im Lande Hessen bekannt.

**I. Gesamtergebnis der Wahl nach Zweitstimmen:**

- 1. Zahl der Wahlberechtigten 4 001 747
- 2. Zahl der Wähler 3 598 071
- 3. a) gültige Zweitstimmen 3 565 162
- b) ungültige Zweitstimmen 32 909

**4. Verteilung der auf die einzelnen Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen:**

- a) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 1 655 513
- b) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 1 447 904
- c) Freie Demokratische Partei (F.D.P.) 377 448
- d) Deutsche Kommunistische Partei (DKP) 8 817
- e) DIE GRÜNEN (GRÜNE) 65 013
- f) Europäische Arbeiterpartei (EAP) 858
- g) Kommunistischer Bund Westdeutschland (KBW) 1 263

h) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	7 349
i) VOLKSFRONT (V)	997

## II. Ergebnis der Wahl nach den Erststimmen in den Wahlkreisen

### Wahlkreis 124

Gültige Erststimmen	131 326
Ungültige Erststimmen	2 117

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Rudi Walther	SPD	68 438
2. Hartmut Nassauer	CDU	50 992
3. Heinz Dietrich Gottlieb Riebensahm	F.D.P.	9 356
4. Max Jesswein	DKP	270
5. Fritz Beek	GRÜNE	2 270

gewählt: Rudi Walther, Bürgermeister a. D., Dörnbergstraße Nr. 12, 3501 Zierenberg

### Wahlkreis 125

Gültige Erststimmen	156 648
Ungültige Erststimmen	1 601

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Horst Peter	SPD	83 440
2. Lothar Haase	CDU	53 110
3. Richard Wurbs	F.D.P.	15 461
4. Otto Pschera	DKP	600
5. Reinhold Weist	GRÜNE	3 907
7. Heinz-Dieter Meyer	KBW	76
9. Lennart König	V	54

gewählt: Horst Peter, Studiendirektor, Lindenstraße 2, 3500 Kassel

### Wahlkreis 126

Gültige Erststimmen	141 928
Ungültige Erststimmen	1 904

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Albert Nehm	SPD	82 541
2. Dieter Weirich	CDU	47 374
3. Hans Werner Berndt	F.D.P.	8 894
4. Nikolaus Damm	DKP	342
5. Dr. Gerhard Beyer	GRÜNE	2 730
7. Wolfgang Borm	KBW	47

gewählt: Albert Nehm, Stellmacher, Am Graben 3, 3507 Bau-natal-Kirchbauna

### Wahlkreis 127

Gültige Erststimmen	127 587
Ungültige Erststimmen	1 326

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Dr. Heinz Kreutzmann	SPD	66 641
2. Bernhard Jagoda	CDU	50 118
3. Otto Wilke	F.D.P.	7 660
4. Peter Funk	DKP	303
5. Gerhard Keller	GRÜNE	2 865

gewählt: Dr. Heinz Kreutzmann, Parlamentarischer Staatssekretär, Kellerwaldstraße 7, 3587 Borken (Hessen)

### Wahlkreis 128

Gültige Erststimmen	143 004
Ungültige Erststimmen	2 965

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Dr. Wendelin Enders	SPD	73 067
2. Wilfried Böhm	CDU	59 921
3. Alfred Schmidt	F.D.P.	7 054
4. Burghardt Hollstein	DKP	293
5. Karl Meyfarth	GRÜNE	2 669

gewählt: Dr. Wendelin Enders, Oberstudienrat, Hagebuttenweg 3, 6430 Bad Hersfeld

### Wahlkreis 129

Gültige Erststimmen	141 497
Ungültige Erststimmen	2 093

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Gerhard Jahn	SPD	70 140
2. Friedrich Bohl	CDU	59 378
3. Dr. Ulrich Holzhauser	F.D.P.	6 854
4. Dr. Gerhard Bauß	DKP	1 477
5. Jan Kuhnert	GRÜNE	3 648

gewählt: Gerhard Jahn, Rechtsanwalt und Notar, Am Richtsberg 1, 3550 Marburg

### Wahlkreis 130

Gültige Erststimmen	168 815
Ungültige Erststimmen	1 641

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Klaus Daubertshäuser	SPD	86 942
2. Christian Lenzer	CDU	67 743
3. Wolfram Dette	F.D.P.	10 810
4. Hermann Philipp Ulm	DKP	385
5. Peter Kirchschrager	GRÜNE	2 846
7. Bernd Lang	KBW	89

gewählt: Klaus Daubertshäuser, Oberregierungsrat a. D., Wilhelmstraße 48, 6349 Driedorf

### Wahlkreis 131

Gültige Erststimmen	166 134
Ungültige Erststimmen	2 124

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Erwin Horn	SPD	83 494
2. Erna-Maria Geier	CDU	67 847
3. Dr. Hermann-Otto Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich	F.D.P.	10 865
4. Karl-Michael Beltz	DKP	495
5. Wolfgang Alfred Pusch	GRÜNE	3 311
7. Walter Richter	KBW	122

gewählt: Erwin Horn, Oberstudienrat, Kirchstraße 49, 6301 Fernwald

### Wahlkreis 132

Gültige Erststimmen	186 225
Ungültige Erststimmen	4 843

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Günther Wuttke	SPD	67 911
2. Dr. Alfred Dregger	CDU	104 357
3. Eberhard Weghorn	F.D.P.	10 471
4. Reinhard Hamel	DKP	360
5. Gertrud Schilling	GRÜNE	3 046
7. Rainer Kuhlen	KBW	80

gewählt: Dr. Alfred Dregger, Vorstandsmitglied, Elisabethenstraße 1, 6400 Fulda

### Wahlkreis 133

Gültige Erststimmen	192 419
Ungültige Erststimmen	2 070

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Dr. Dietrich Sperling	SPD	82 175
2. Dr. Manfred Langner	CDU	89 536
3. Dr. Sibylle Engel	F.D.P.	15 814
4. Dr. Robert Steigerwald	DKP	398
5. Klaus Hecker	GRÜNE	4 392
9. Marian Riebe	V	104

gewählt: Dr. Manfred Langner, Rechtsanwalt, Auf der Lützelbach 13, 6290 Weilburg

**Wahlkreis 134**

Gültige Erststimmen 165 491  
 Ungültige Erststimmen 1 702

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Georg Schlaga	SPD	82 084
2. Dr. Christian Schwarz-Schilling	CDU	69 388
3. Martin Holzfuss	F.D.P.	10 405
4. Rudi Schuster	DKP	325
5. Hans-Georg Sultze	GRÜNE	3 197
7. Peter Thoma	KBW	92

gewählt: Georg Schlaga, Rektor, Königstraße 27, 6476 Hirzenhain 2

**Wahlkreis 135**

Gültige Erststimmen 165 389  
 Ungültige Erststimmen 2 077

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Georg Leber	SPD	73 300
2. Benno Erhard	CDU	78 875
3. Anna Maria Linke	F.D.P.	9 755
4. Peter Gingold	DKP	297
5. Barbara Grabowski	GRÜNE	3 065
6. Dr. Martin Buck	EAP	97

gewählt: Benno Erhard, Rechtsanwalt und Notar, Gartenfeldstraße 5, 6208 Bad Schwalbach

**Wahlkreis 136**

Gültige Erststimmen 165 938  
 Ungültige Erststimmen 1 881

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Rudi Schmitt	SPD	80 450
2. Dr. Hans-Joachim Jentsch	CDU	67 790
3. Prof. Dr. Gottfried Kiesow	F.D.P.	13 694
4. Ottmar Befard	DKP	402
5. Siegfried Riedel	GRÜNE	3 328
6. Carla Horn	EAP	128
7. Norbert Mattes	KBW	90
9. Roni Gustav Schachtel-Rotter	V	56

gewählt: Rudi Schmitt, Oberbürgermeister a. D., Richard-Wagner-Straße 93, 6200 Wiesbaden

**Wahlkreis 137**

Gültige Erststimmen 188 961  
 Ungültige Erststimmen 1 445

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Bernd Reuter	SPD	92 817
2. Richard Bayha	CDU	79 341
3. Dirk Pfeil	F.D.P.	12 065
4. Josef Mayer	DKP	767
5. Wolfgang Holland	GRÜNE	3 691
6. Volker Haßmann	EAP	90
7. Dieter Skambraks	KBW	93
9. Bernd Götz	V	97

gewählt: Bernd Reuter, Stadtrat, Römerstraße 10, 6369 Nidderau 1

**Wahlkreis 138**

Gültige Erststimmen 150 235  
 Ungültige Erststimmen 1 549

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Karsten D. Voigt	SPD	69 965
2. Dr. Heinz Riesenhuber	CDU	62 705
3. Wolfgang Mischnick	F.D.P.	13 894
4. Dr. Ellen Weber	DKP	509
5. Klaus Kallenbach	GRÜNE	2 996

7. Dorothee Eckardt	KBW	87
9. Ilse Weissert	V	79

gewählt: Karsten D. Voigt, Volkshochschuldirektor, Eyssen-  
 eckstraße 40, 6000 Frankfurt am Main 1

**Wahlkreis 139**

Gültige Erststimmen 136 576  
 Ungültige Erststimmen 1 537

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Fred Zander	SPD	60 686
2. Dr. Karl Becker	CDU	57 957
3. Andreas von Schoeler	F.D.P.	12 852
4. Otto Wagner	DKP	687
5. Milan Horacek	GRÜNE	4 091
6. Josef Stalleicher	EAP	62
7. Anette Mönich	KBW	173
9. Ernst Schwarz	V	68

gewählt: Fred Zander, Parlamentarischer Staatssekretär, An  
 der Lüche 32, 6000 Frankfurt am Main 90

**Wahlkreis 140**

Gültige Erststimmen 134 813  
 Ungültige Erststimmen 1 490

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Hans Matthöfer	SPD	65 265
2. Helmut Link	CDU	54 502
3. Christian Zeis	F.D.P.	9 719
4. Rudi Maurer	DKP	641
5. Klaus Scholz	GRÜNE	4 340
6. Gabriele Liebig	EAP	67
7. Willi Pressmar	KBW	170
9. Prof. Rainer Roth	V	109

gewählt: Hans Matthöfer, Bundesminister, Atzelbergstraße 62,  
 6000 Frankfurt am Main 60

**Wahlkreis 141**

Gültige Erststimmen 182 486  
 Ungültige Erststimmen 2 394

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Dr. Norbert Wiczorek	SPD	92 303
2. Otto Zink	CDU	71 238
3. Heidemarie Gerda Lehmann	F.D.P.	12 499
4. Rudi Hechler	DKP	846
5. Franz Johann Nagel	GRÜNE	5 349
6. Andrea Kaestner	EAP	112
7. Achim Dresler	KBW	139

gewählt: Dr. Norbert Wiczorek, Bankangestellter, Kepler-  
 ring 22, Rüsselsheim

**Wahlkreis 142**

Gültige Erststimmen 179 835  
 Ungültige Erststimmen 2 976

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Manfred Coppik	SPD	84 450
2. Dr. Klaus W. Lippold	CDU	75 482
3. Günter Wolf	F.D.P.	14 942
4. Anneli Braun	DKP	542
5. Helmut Kumm	GRÜNE	4 305
7. Elke Burkart	KBW	114

gewählt: Manfred Coppik, Rechtsanwalt, Mainstraße 13, 6050  
 Offenbach am Main

**Wahlkreis 143**

Gültige Erststimmen 172 641  
 Ungültige Erststimmen 2 494

Von den gültigen Erststimmen entfielen  
auf die Bewerber:

1. Dr. Helga Timm	SPD	84 910
2. Gerhard O. Pfeffermann	CDU	64 619
3. Klaus Jürgen Hoffie	F.D.P.	16 401
4. Dr. Heinz Schäfer	DKP	717
5. Karl Peter Kerschgens	GRÜNE	5 533
7. Gabriele Feller	KBW	109
10. Bertold Künzinger	Sanfte Technologie und Umweltschutz	352

gewählt: Frau Dr. Helga Timm, Bundestagsabgeordnete, Dreibrunnenstraße 11, 6100 Darmstadt

#### Wahlkreis 144

Gültige Erststimmen	195 770
Ungültige Erststimmen	3 006

Von den gültigen Erststimmen entfielen  
auf die Bewerber:

1. Heinrich Klein	SPD	96 469
2. Walter Picard	CDU	83 399
3. Georg Martin Hermann Lüdicke	F.D.P.	11 010
4. Helmut Büdinger	DKP	773
5. Lothar Egon Heinz Niemann	GRÜNE	3 924
6. Ingeborg D. G. Zeisler	EAP	94
7. Brigitte Gertrud H. Seidel	KBW	101

gewählt: Heinrich Klein, Bundestagsabgeordneter, Am Geiersberg 16, 6114 Groß-Umstadt

#### Wahlkreis 145

Gültige Erststimmen	157 213
Ungültige Erststimmen	1 905

Von den gültigen Erststimmen entfielen  
auf die Bewerber:

1. Dr. Klaus Kübler	SPD	74 323
2. Dr. Carl-Otto Lenz	CDU	70 540
3. Peter Widow	F.D.P.	8 828
4. Horst Riegert	DKP	305
5. Gerd Richter	GRÜNE	2 962
6. Michael Stalla	EAP	81
7. Werner Fröhlich	KBW	65
9. Norbert Taufertshöfer	V	109

gewählt: Dr. Klaus Kübler, Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes, Darsbergstraße 74, 6901 Neckarsteinach

### III. Über die Landeslisten gewählte Bewerber

#### SPD

1. Leber, Georg, Maurer  
geb. 7. 10. 1920 in Obertiefenbach  
Sossenheimer Weg 40, 6231 Schwalbach am Taunus
2. Wuttke, Günther, Tech. Angestellter, MdB  
geb. 7. 12. 1923 in Breslau  
St. Gallener Straße 3, 6400 Fulda
3. Dr. Sperling, Dietrich, Lehrer  
geb. 1. 3. 1933 in Sagan/Schlesien  
Am Rabenstein 14, 6240 Königstein im Taunus 4

#### CDU

1. Zink, Otto, Werkzeugmacher  
geb. 31. 10. 1925 in Rüsselsheim  
Wartburgweg 1, 6090 Rüsselsheim

2. Dr. Schwarz-Schilling, Christian, Geschäftsführer  
geb. 19. 11. 1930 in Innsbruck  
Am Dohlberg 10, 6470 Büdingen
3. Geier, Erna-Maria, Dipl.-Wirtschaftslehrerin  
geb. 24. 5. 1923 in Karlsruhe  
Burggraben 1, 6310 Grünberg
4. Haase, Lothar, Dipl.-Volkswirt  
geb. 30. 8. 1923 in Kassel  
Hunrodstraße 48, 3500 Kassel
5. Dr. Lenz, Carl-Otto, Rechtsanwalt und Notar  
geb. 5. 6. 1930 in Berlin  
Sudetenstraße 14, 6148 Heppenheim (Bergstraße)
6. Link, Helmut, Elektromechaniker  
geb. 6. 2. 1927 in Frankfurt am Main  
Ben-Gurion-Ring 159, 6000 Frankfurt am Main 56
7. Dr. Riesenhuber, Heinz, Dipl.-Chemiker  
geb. 1. 12. 1935 in Frankfurt am Main  
Nachtigallenweg 6, 6000 Frankfurt am Main 80
8. Bayha, Richard, Landwirt  
geb. 15. 3. 1929 in Altenhaßlau  
Hauptstraße 2, 6464 Linsengericht-Altenhaßlau
9. Lenzer, Christian, Oberstudienrat i. R.  
geb. 19. 2. 1933 in Burg  
Am Türmchen 1, 6348 Herbborn-Burg
10. Pfeffermann, Gerhard O., Ingenieur  
geb. 17. 6. 1936 in Gießen  
Pfannmüllerweg 3 A, 6100 Darmstadt-Kranichstein
11. Böhm, Wilfried, Dipl.-Volkswirt  
geb. 9. 2. 1934 in Kassel  
Franz-Gleim-Straße 71, 3508 Melsungen
12. Dr. Jentsch, Hans-Joachim, Rechtsanwalt und Notar  
geb. 20. 9. 1937 in Fürstenwalde/Spree  
Irenenstraße 15, 6200 Wiesbaden
13. Weirich, Dieter, Redakteur  
geb. 31. 12. 1944 in Sülzbach  
Bismarckstraße 13, 3440 Eschwege
14. Bohl, Friedrich, Rechtsanwalt und Notar  
geb. 5. 3. 1945 in Roßdorf  
Am Jägerwäldchen 12, 3550 Marburg-Wehrda
15. Jagoda, Bernhard, Obersekretär a. D.  
geb. 29. 7. 1940 in Kirchwalde/OS  
Am weißen Stein 31, 3578 Schwalmstadt-Treysa
16. Picard, Walter, Rektor a. D.  
geb. 10. 12. 1923 in Hausen  
Kleiststraße 20, 6054 Rodgau 3

#### F.D.P.

1. Mischnick, Wolfgang, Bundesminister a. D.  
geb. 29. 9. 1921 in Dresden  
Kullmannstraße 16, 6000 Frankfurt am Main
2. von Schoeler, Andreas, Parl. Staatssekretär  
geb. 4. 7. 1948 in Bad Homburg v. d. Höhe  
Mörickestraße 3, 6000 Frankfurt am Main
3. Hoffie, Klaus-Jürgen, Journalist  
geb. 14. 10. 1936 in Königsberg  
Waldstraße 44, 6101 Bickenbach
4. Wurbs, Richard, Bauingenieur  
geb. 26. 8. 1920 in Kassel  
Grüner Waldweg 25, 3500 Kassel
5. Dr. Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich, Hermann-Otto,  
Dipl.-Volkswirt  
geb. 24. 11. 1940 in Lich  
Unterstadt 29, 6302 Lich 1.  
Wiesbaden, 22. 10. 1980

Der Landeswahlleiter für Hessen  
II A 11 — 3 e 44/13

StAnz. 44/1980 S. 2069

1226

### PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

##### Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu Polizeiwachtmeistern (BaP) Stefan Adelman, Thomas Aldorf, Andreas Alt, Uwe Ambrozy, Rüdiger Martin Am-

stutz, Werner Arenz, Karlheinz Arras, Olaf Arras, Gerold Assel, Günther Auth, Rolf Avemaria, Rainer Bauchrowitz, Wolfgang Heinrich Back, Eric Bangert, Volker Bauer, Thomas Becht, Andreas Joachim Beck, Matthias Beck, Klaus-Uwe Becker, Martin Becker, Thomas Becker, Andreas Beese, Norbert Fritz Benick, Lothar Benjak, Burkhard Benkelberg, Jörn Philipp Berg, Manfred Bergener,



Frank Beringer, Jürgen Best, Michael Hubertus Betz, Thorsten Michael Betz, Peter Bianchi, Dirk Birkenstock, Jürgen Bischoff, Jürgen Otto Bischoff, Gert Blöcher, Siegmund Bölling, Kai Uwe Bohnet, Michael Born, Stefan Brand, Peter Alexander Breidung, Frank Büchling, Uwe Bujotzek, Mario Bunzel, Eric Karl Burkard, Martin Busch, Thomas Buthmann, Axel Stephan Centner, Holger Jürgen Claus, Frank Claussen, Michael Conradi, Dirk Horst Daniel, Frank Heinz Dambacher, Thomas Dawedeit, Frank Decher, Thomas Dedio, Detlev Deis, Helmfried Deller, Bernd Diegelmann, Peter Diegelmann, Arthur Ferdinand Diegmüller, Volker Diehl, Wolfgang Diehl, Norbert Volkmar Dietrich, Udo Dlugos, Norbert Karl-Heinz Döll, Volker Heinz Döring, Matthias Dorsch, Helge Dormann, Jürgen Heinz Dräger, Ulrich Düsing, Frank Herbert Ebert, Ralf Walter Ebert, Peter Eckert, Frank Egenolf, Markus Werner Ehl, Bernd Johannes Eisenbarth, Rochus Roderich Elbert, Horst Endrejat, Leif Gunnar Endruweit, Joachim Engel, Klaus-Peter Entzeroth, Matthias Ewel, Berthold Albin Thomas Farrenkopf, Ernst Michael Faust, Karsten Fechner, Leonhard Otto Feuerstein, Dirk Fiege, Frank Fischbach, Hans Jürgen Fischer, Uwe Fischer, Volker Fischer, Holger Flachsel, Firk Förster, Jürgen Horst Förster, Jürgen Frank, Karl Udo Frantzmann, Eric Franz, Günther Frey, Andreas Ludwig Freytag, Jens Fried, Heiko Fröhlich, Thomas Fröhlich, Friedhelm Wilhelm Führer, Dietmar Toni Gabb, Rainer Gabriel, Michael Gajewski, Lutz Gambach, Olaf Gehrisch, Frank Martin Geist, Jürg Gentemann, Siegfried Alois Gerth, Karl Christoph Gietz, Jürgen Gimbel, Frank Gisch, Dirk Gliemroth, Thomas Gnade, Klaus Goebel, Martin Hans Göbel, Peter Götsche, Michael Götz, Klaus Holger Götzmann, Axel Gonther, Ralf Gontrum, Matthias Gora, Reinhard Peter Gotha, Volker Graw, Udo Grebner, Jörg Reiner Greve, Markus Grim, Reinhard Groß, Detlef Groß, Georg Gukkelsberger, Kai Wolfgang Günther, Gerhard Guhl, Peter Gutschmann, Volker Hackl, Roland Häcker, Jürgen Häring, Thomas Hainmüller, Jürgen Hammel, Albin Josef Happel, Dirk Harbusch, Frank August Haß, Dirk Hassenpflug, Michael Heck, Ulrich Heckelmann, Peter Heerschlag, Gerald Wilhelm Heep, Wolfgang Heil, Axel Heinrich, Thomas Heinzerling, Peter Philipp Johannes Helbig, Hans-Georg Heller, Thomas Oswald Helling, Uwe Helfert, Eckhard Henkel, Bernd Heppding, Thomas Herbaum, Gerd Dieter Herbst, Bernhard Josef Herget, Reiner Hering, Holger Hermann, Andreas Martin Hermenau, Ralf Heyer, Armin Franz Josef Herzig, Matthias Gerd Herzmann, Wolfgang Richard Heßberger, Bernhard Hinkelmann, Jörg Himmel, Ronald Hirth, Rainer Höhn, Reinhold Hofmann, Uwe Hofmann, Heiko Jürgen Homolla, Achim van der Horst, Gert Hübner, Thomas Hufnagel, Andreas Leo Hummel, Hans Peter Hutschenreiter, Jürgen Josef Jaciuk, Andreas Jäger, Bernhard Walter Franz Jäger, Wolfgang Jehn, Achim Jesinghausen, Norbert John, Roland Reinhold John, Harald Heinz Bodo Joschko, Frank Jürgensen, Karlheinz Jung, Michael Jung, Karl Georg Thomas Justus, Robert Kamrau, Miroslav Karasek, Peter Johannes Kaspar, Rainer Kauer, Harald Keilmann, Markus Keller, Michael Kemmer, Frank Kemmerer, Uwe Jürgen Kern, Dieter Kern, Stephan Klauke, Dieter Kleer, Hubertus Klein, Roland Klein, Andreas Klement, Peter Hermann Klement, Ronald Klepzig, Stefan Werner Kling, Wolfgang Kloss, Martin Josef Klüh, Hans Günter Knapp, Michael Ralf Knauer, Stephan Koch, Uwe Köbernick, Thomas Heinrich Köhler, Torsten Köhler, Thomas Alfred Körzel, Siegfried Korff, Michael Robert Kofler, Jörg-Peter Kraft, Roger Kraus, Harald Krams, Ralf Krause, Rainer Kraus, Steffen Kraus, Hans Joachim Kraut, Heiko Krey, Thomas Klaus Krieg, Uwe Krienke, Holger Krimmel, Georg Krist, Peter Krobot, Ronald Georg Krönert, Matthias Kroll, Gerd Krück, Frank Krüger, Andreas Kubin, Mario Kuch, Achim Hans Kühltau, Karl-Heinz Kühnle, Jan Küster, Gerd Kugler, Karl-Gunter Kuhn, Dieter Kunzendorf, Ralph Kutscher, Karl-Ludwig Lamp, Bernd Helmut Landmann, Dietmar Lange, Dirk Heinrich Langer, Peter Lanz, Peter Laub, Frank Laudahn, Gangolf Reinhold Laudenschlag, Norbert Laurenz, Michael Leng, Thomas Lenhard, Stephan Lewandowski, Jörg Otto Lehr, Bernd Leichtfuß, Karl-Heinz Leibold, Reinhard Link, Thomas Link, Peter Lippert, Thomas Löb, Joachim Löber, Siegfried Franz Löhmer, Thomas Lucas, Karsten Ludolph, Rainer Lück, Michael Hans Machmer, Harald Mann, Michael Mann, Udo Karl Manz, Thomas Marsch, Ralf Rainer Mattner, Harald Matyssek, Ulrich Maul, Martin Meffert, Arnd Meisinger, Harald Meister, Holger Melcher, Holger Menne, Uwe Merz, Axel Meurer, Roland Michaud, Michael Mock, Hans-Peter Möhrke, Rüdiger Mohles, Jörg Moritz, Thomas Stefan Michels, Robert Stefan Muders, Norbert Stephan Mücke,

Alexander Müller, Dirk Müller, Frank Müller, Harald Müller, Henry Winfried Müller, Johannes Gerhard Müller, Michael Müller, Hans Ralf Muth, Michael Alexander Naase, Frank Navrade, Jörg Nebe, Michael Nees, Tobias Franz Neiß, Bernd Ulrich Neumann, Andreas Nickel, Joachim Nieratsky, Rudi Wolfgang Nitschky, Jürgen Nölke, Markus Erich Normann, Manfred Nüsse, Hubert Ofenloch, Andreas Oliver Ortwein, Thomas Oschmann, Peter Karl Oswald, Daniel Panzer, Joachim Peter, Hartmut Herbert Peterhansl, Wolfgang Petermann, Michael Erich Pfaff, Ralf Pfaff, Klaus Pfude, Frank Pilgram, Wilfried Piros, Dietmar Arnold Plotz, Kay Michael Pohl, Klaus Pollak, Michael Wilhelm Pook, Thomas Pratz, Georg Pruy, Elmar Erich Raab, Matthias Rabenau, Klaus Dieter Rau, Jürgen Reiff, Horst Reimer, Jörg Reiß, Oliver Martin Reitenbach, Guido Rendier, Peter Rennemann, Dieter Reuter, Jürgen Reuter, Michael Reuter, Klaus Karlheinz Richter, Norbert Reiner Ring, Hans-Jochen Ringelhann, Thomas Rininsland, Dietmar Rodenheber, Bernhard Rogoll, Hans-Jürg Bernfried Rohe, Manfred Friedhelm Rohrschneider, Claus Andreas Rojahn, Michael Rolshausen, Uwe Roschinsky, Fritz Ruhland, Michael Ruhsart, Thomas Sack, Volker Salz, Stefan Sandkühler, Bernd Sapper, Thomas Aloys Sauer, Jürgen Sauer, Klaus Helmut Schäfer, Peter Schäfer, Reiner Schalk, Thomas Scharf, Thomas Willi Schaumburg, Volker Wilfried Scherwenings, Stephan Scheuerling, Wolfram Schibilski, Christian Schiewe, Carsten Schill, Ralf Schlag, Jürgen Schlick, Jörg Schlüter, Andreas Schmidt, Klaus Dieter Schmidt, Ralf Schmidt, Stefan Schmidt, Werner Dirk Karl Schmidt, Reinhold Karl Schmitt, Frank Rene Schneider, Martin Schneider, Jörg Schnetler, Udo Schöttner, Stefan Scholl, Klaus Schröder, Joachim Theodor Schüttler, Frank Schuler, Frank Schulte, Volker Schulz, Detlev Bernhard Schum, Thomas Josef Schunert, Thorsten Schwalm, Dieter Schwarzer, Harald Stephan Schwehm, Peter Schwinn, Uwe Seel, Maic Seelhof, Jürgen Willi Seipel, Jürgen Selbach, Frank Selig, Ulrich Siebert, Karl-Heinz Siegner, Armin Hans Simon, Josef Simon, Thomas Stähling, Thomas Stampa, Peter Stein, Richard Otto Stein, Uwe von Stein, Markus Steinbach, Jörg Steiner, Jürgen Horst Stiebing, Dirk Stiehler, Klaus Stipanowsky, Dieter Stöhr, Thorsten Erwin Stohwasser, Joachim Stransky, Alexander Stroh, Bernd-Heinz Stumpf, Bernhard Süß, Ingo Süß, Uwe Thaut, Thomas Theis, Stefan Thiel, Norbert Thierau, Frank Thomas, Oliver Thomas, Jürg Thumann, Alexander Titz, Ralf Tönder, Michael Türk, Ralf Unruh, Peter Umbach, Roland Josef Utermöhlen, Eberhard Vesper, Dieter Axel Vestweber, Ralf Völker, Thomas Helmut Völker, Claus Volk, Gerhard Wäger, Ulrich Friedrich Wagner, Achim Wagner, Bernd Waider, Martin Wilhelm Waldmann, Thomas Wallat, Siegfried Wallusch, Marc Bryant Watterson, Thomas Wauch, Jürgen Wehrmann, Karl-Heinrich Wehrum, Ulrich Weil, Frank Weiß, Stefan Weller, Thomas Maria Welsch, Harald Wolfgang Wettle, Wolfgang Weppeler, Frank Westbrock, Peter Westphal, Hartmut Wickert, Joachim Wieber, Theodor Gregor Wiegand, Peter Andreas Wilhelmy, Günter Willershausen, Frank Reinhold Wilim, Jürgen Winter, Jens Wirbelauer, Horst Wodtke, Manfred Wolpert, Michael Wolter, Rolf Wührer, Andreas Georg Zapp, Guido Veit Zausch, Stephan Zeidler, Harold Josef Zieger, Joachim Zieres, Joachim Werner Zierheim, Roland Zinn, Alexander Karl Zimmermann, Rolf Peter Zimmermann (sämtlich 1. 10. 80).

Wiesbaden, 17. 10. 1980

**Direktion der Hessischen  
Bereitschaftspolizei**

AL 1 — 7 I

St.Anz. 44/1980 S. 2072

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**

**Hessische Forstliche Versuchsanstalt Hann. Münden**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Hans-Martin Rau (2. 9. 80).

Hann. Münden, 15. 10. 1980

**Hessische Forstliche Versuchsanstalt**

B 47 — 02 If/Ro

St.Anz. 44/1980 S. 2073

**1227** DARMSTADT**REGIERUNGSPRÄSIDENTEN****Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln**

Folgende Fleischbeschaustempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. quadratischer Stempel (4 cm Kantenlänge) mit der Aufschrift „WZ Leun II T.U.“
2. kreisrunder Stempel (3,5 cm Durchmesser), umschlossen mit einem gleichseitigen Viereck mit der Aufschrift im Kreis „WZ Leun II T.U.“

Jede weitere Benutzung dieser Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 16. 10. 1980

**Der Regierungspräsident**

II 7 — 19 a 12/09 (2)

*St.Anz. 44/1980 S. 2074*

**1228** KASSEL**Befreiung der Gemeinde Willingen (Upland) von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 19)**

Nach § 29 (1) des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 19) stelle ich hiermit den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Willingen (Upland) von der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 24 (5) des Eigenbetriebsgesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1980 frei. Dabei mache ich zur Auflage, daß die Jahresabschlüsse 1979 und 1980 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg ausreichend geprüft werden.

Kassel, 3. 10. 1980

**Der Regierungspräsident**

I/2b 33 1 u. 3 m 08

*St.Anz. 44/1980 S. 2074*

**1229****HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND****Ernennung des Schulleiters des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Der Verbandsausschuß des Hessischen Verwaltungsschulverbandes hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1980 gemäß § 5 Abs. 2 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes — VwSchG — vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) im Benehmen mit dem Minister des Innern Ministerialrat Walter Goebel vom Landespersonalamt Hessen zum Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ernannt.

Darmstadt, 14. 10. 1980

**Hessischer Verwaltungsschulverband**

Der Verbandsvorsteher

*St.Anz. 44/1980 S. 2074*

**BUCHBESPRECHUNGEN**

Sozialversicherungsgesetze, Angestelltenversicherung mit Nebengesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begründet von J. Eckert, Ministerialdirektor a. D., fortgeführt von W. Briggmann, Oberamtsrat a. D.; 21. und 22. Ergänzungslieferung, Stand Mai 1980, Grundwerk einschl. 22. Ergänzungslieferung, ca. 1380 S., in Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Zwei neue Ergänzungslieferungen bringen die Sammlung der Texte des Angestelltenversicherungsgesetzes und seiner Nebenbestimmungen auf den Stand vom 31. Mai 1980 (siehe zuletzt StAnz. 1979 S. 1998). An Gesetzen sind eingearbeitet das Gesetz über die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) und das 5. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189). Neu aufgenommen ist die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 9. August 1979, geän-

dert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2366 — S. 96 d 1 ff.). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Rentenversicherung ist neu gefaßt (S. 98 1 f ff.). Die Bezugsgrößenverordnung 1980 vom 22. November 1979 (BGBl. I Seite 1945) und die Sachbezugsverordnung 1980 vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2174) sind allenthalben berücksichtigt. Abgedruckt ist auch der Rentenanpassungsbericht 1980 (S. 92 b 1 ff.).

Der in BGBl. 1980 I S. 906 verkündete Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1979 wird zu § 94 AVG (S. 92.316) mitgeteilt. Es geht um die Auszahlung der Sozialversicherungsrenten an im Ausland lebende Ausländer. Es ist zu wünschen, daß auch die Fundstelle der Entscheidungsgründe (BVerfGE 51, 1) mitgeteilt würde.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reub

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 3. NOVEMBER 1980

Nr. 44

## Gerichtsangelegenheiten

3543

371/2 E — v. der Heydt — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Friedrich v. der Heydt, geschäftsansässig Landgraf-Karl-Straße 35, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes in Erweiterung der Erlaubnis vom 2. Mai 1977 als Rechtsbeistand für Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen. 3500 Kassel, 14. 10. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

3544

GR 289 — Neueintragung — 21. 10. 1980: Zahnarzt Werner Engelbrecht und Lehrerin Gudrun Wetekam-Engelbrecht, geb. Wetekam, beide wohnhaft in Diemelstadt-Wrexen, Hauptstraße 16. Durch Vertrag vom 1. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 21. 10. 1980 Amtsgericht

3545

4 GR 937 — Neueintragung — 20. 10. 1980: Holger Godow, Sozialwissenschaftler, Grafenstraße 15, Bensheim 3-Auerbach, und Astrid Godow geb. Lommel, Apothekerin, daselbst. Durch Vertrag vom 20. August 1980 — UR Nr. 1122/80 — des Notariats VI Mannheim, Referat Justizrat Umstätter, ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 20. 10. 1980 Amtsgericht.

3546

GR 2145 — Neueintragung — 27. 10. 1980: Thiele, Martin, und Thiele, geb. Fussen, Ingrid, Usinger Straße 14, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Juni 1980.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 10. 1980  
Amtsgericht

3547

6 GR 592 A — Neueintragung — 24. 10. 1980: Eheleute Jakob Heinrich Spiess, Maschinensetzer, geb. am 11. 7. 1924, und Adelheid Marie Spiess geb. Müller, geb. am 26. 7. 1948, beide wohnhaft 6080 Groß-Gerau-Dornheim, Weserstraße 7. Durch Vertrag vom 27. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 27. 10. 1980 Amtsgericht

3548

41 GR 1920 — Neueintragung — 20. 10. 1980: Polizeibeamter Helmuth Anton Hohenberger und Eva Gertraud geb. Laubschat in Hanau haben durch Vertrag vom 1. September 1980 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1921 — Neueintragung — 21. 10. 1980: Dipl.-Volkswirt Dr. Klaus Brünner und Christine Mareck-Brünner geb. Mareck in Großkrotzenburg haben durch Ver-

trag vom 19. September 1980 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1922 — Neueintragung — 21. 10. 1980: Vermessungstechniker Volker Hermann Lessiak und Michaela geb. Geiter in Hanau 7 haben durch Vertrag vom 15. September 1980 Gütertrennung vereinbart. 6450 Hanau, 21. 10. 1980 Amtsgericht, Abt. 41

3549

GR 378 — Neueintragung — 17. 10. 1980: Eheleute Rudi Kroner und Karin Renate Kroner geb. Wagner, Idstein. Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 17. 10. 1980 Amtsgericht

3550

1 GR 381 — Neueintragung — 17. 10. 1980: Die Eheleute Stukkateur Reiner Dieter Willi Hundertmark und Gastwirtin Waltraud Hundertmark geb. Wesling, beide wohnhaft Schlesische Straße 41, 3540 Korbach, haben durch Vertrag vom 2. Oktober 1980 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 17. 10. 1980 Amtsgericht

3551

GR 512 — Neueintragung — 10. 10. 1980: Die Eheleute Randolf Maria Schäfer, Handelsvertreter, geb. 19. 6. 1957, Schotten 19, Falltorstr. 17, und Ute Anna Schäfer geb. Geilen, Kindergärtnerin, geb. 6. 6. 1957, daselbst, haben durch Vertrag vom 27. August 1980 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 10. 10. 1980 Amtsgericht

## Vereinsregister

3552

5 VR 758 — Neueintragung — 21. 10. 1980: I. Jagdhornbläserkorps Petersberg in Petersberg.

6400 Fulda, 21. 10. 1980 Amtsgericht

3553

VR 1255 — Neueintragung — 21. 10. 1980: Sportverein 1927 Harbach. Sitz: Grünberg 24-Harbach.

6300 Gießen, 23. 10. 1980 Amtsgericht

3554

41 VR 876 — Neueintragung — 20. 10. 1980: Hanauer Kegelclub 1966 (HKC 66), Sitz: Hanau.

41 VR 877 — Neueintragung — 20. 10. 1980: Obst- und Gartenbauverein Wolfgang, Sitz: Hanau.

41 VR 878 — Neueintragung — 20. 10. 1980: Touristenverein „Die Naturfreunde“ Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Nidderau e. V., Sitz: Nidderau 3.

41 VR 879 — Neueintragung — 20. 10. 1980: Hammersbacher Landtauchclub e. V., Sitz: Hammersbach.

6450 Hanau, 20. 10. 1980 Amtsgericht, Abt. 41

3555

VR-256 — Neueintragung — 21. 10. 1980: Reit- und Fahrverein Fürstenwald e. V.; Sitz: Calden-Fürstenwald.

3520 Hofgeismar, 21. 10. 1980 Amtsgericht

3556

8 VR 633 — Neueintragung — 21. 10. 1980: Freiwillige Feuerwehr Oberems e. V. in Glashütten — Ortsteil Oberems.

6240 Königstein im Taunus, 21. 10. 1980

Amtsgericht

3557

8 VR 421 — Neueintragung — 27. 10. 1980: Verein zur Jugendpflege und Jugendhilfe, Langen.

6070 Langen, 27. 10. 1980 Amtsgericht

3558

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1094 — 19. 8. 1980: Heusenstammer Fachgeschäfte Interessengemeinschaft, Heusenstamm.

VR 1095 — 30. 9. 1980: Gesellschaft der Freunde und Förderer des Klappmaul — Theater mit und ohne Puppen, Neu-Isenburg.

VR 1096 — 8. 10. 1980: Isenburger Tennis-Club, Neu-Isenburg.

VR 1097 — 8. 10. 1980: Spanische Assoziation — Neu-Isenburg, Neu-Isenburg.

VR 1098 — 16. 10. 1980: Offenbacher Lokalbahn, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 16. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 5

3559

VR 302 — Neueintragung — 17. 10. 1980: Angelgemeinschaft „Forelle“ Rüsselsheim-Bauschheim, Rüsselsheim-Bauschheim.

6090 Rüsselsheim, 17. 10. 1980 Amtsgericht

3560

VR 303 — Neueintragung — 17. 10. 1980: Verein „Knossos“ — Verein griechischer Gastarbeiter, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 17. 10. 1980 Amtsgericht

3561

VR 972 — Neueintragung — 16. 10. 1980: Der Verein „Schöffengrund Tennisverein e. V.“ in 6331 Schöffengrund Ortsteil Niederwetz ist heute unter Nr. 972 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 5. August 1980 errichtet.

6330 Wetzlar, 24. 10. 1980 Amtsgericht

## Liquidationen

3562

Die A. Schimon & Co. GmbH, Löwen-gasse 27–29, 6000 Frankfurt am Main, ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. Juni 1979 aufgelöst worden. Liquidatorin ist die bisherige Geschäftsführerin Frau Irene Bartel.

Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei ihr anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1980

Die Liquidatorin

## Vergleiche — Konkurse

### 3563

N 12/74 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Franz Eckhardt**, verstorben am 16. Mai 1978, zuletzt **wohnhaft** gewesen in **Bad Hersfeld**, werden Vergütung und Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder wie folgt festgesetzt:

a) für den Kaufmann **Eckart Jungmann** in **Bad Hersfeld** die Vergütung auf 1 998,75 DM, die Auslagen auf 266,— DM,

b) für Sparkassenoberrat **Karl Goßmann** in **Bad Hersfeld** die Vergütung auf 600,— DM,

c) für Bauingenieur **Hans-Georg Hesse** in **Eschwege** die Vergütung auf 1 040,— D-Mark, die Auslagen auf 436,96 DM.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6430 **Bad Hersfeld**, 14. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3564

N 4/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „**Thermak GmbH & Co. KG**“ mit dem Sitz in **Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg**, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Masse einen Vorschuß von 50 000,— DM für seine Vergütung und seine Auslagen zu entnehmen (§ 85 KO, § 7 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters usw. vom 25. Mai 1960).

6430 **Bad Hersfeld**, 17. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3565

6 N 42/80 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der **Modace GmbH, Handelsunternehmen für Moden und Accessoires**, 6380 **Bad Homburg v. d. Höhe, Kisseleffstraße 14**, wird heute, am 22. Oktober 1980, 10.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Die Gesellschaft darf insbesondere Außenstände nicht mehr einziehen, Schuldner dürfen an sie nicht mehr leisten. Ferner wird Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann **Ulrich Kneller**, 6457 **Maintal 2, Goethestr. 150**, Tel.-Nr. (0 61 94) 6 10 51.

6380 **Bad Homburg v. d. Höhe**, 22. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3566

6 N 42/80 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Modace GmbH, Handelsunternehmen für Moden und Accessoires**, 6380 **Bad Homburg v. d. Höhe, Kisseleffstraße 14**, wird heute, am 27. Oktober 1980, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. **Ulrich Kneller**, 6457 **Maintal 2, Goethestraße 150**, Tel. 0 61 94 / 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1980 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134 und 137 KO am 8. Dezember 1980, 10.30 Uhr; Prüfungstermin am 12. Januar 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Bad Homburg v. d. Höhe**, Auf der Steinkaut 10—12, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1980 ist angeordnet.

6380 **Bad Homburg v. d. Höhe**, 27. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3567

4 N 28/80: Über das Vermögen der Frau **Helga Kreissl geb. Herbinger, Mathildensstraße 4** in **6141 Einhausen**, ist am 27. Oktober 1980, 15.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Heinz Artinger**, Bahnhofstraße 43 in 6086 **Riedstadt-Goddellau**. Anmeldefrist bis 15. November 1980.

Erste Gläubigerversammlung am Dienstag, dem 9. Dezember 1980, 14.30 Uhr; Prüfungstermin am Mittwoch, dem 14. Januar 1981, 14.30 Uhr, jeweils im hiesigen Amtsgericht, **Wilhelmstraße 26, I. Stock — Altbau —**, Saal 203.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. November 1980.

6140 **Bensheim**, 27. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3568

61 N 11/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Physikalische Werkstätten Alfred Seeger GmbH u. Co. KG, Am Steinernen Kreuz 45, 6100 Darmstadt-Eberstadt**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf 21. Januar 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 612**, mit folgender Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6100 **Darmstadt**, 17. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 3569

3 N 27/80: Über das Vermögen der Firma **Sontra-Haus GmbH, Marktplatz 8, 6443 Sontra**, Geschäftsführer: **Heinrich Geilfus**, **Husarenallee 3, 6443 Sontra**, im Handelsregister des Amtsgerichts **Eschwege** eingetragen unter der Nr. 6 HR B 1131, wird heute, am 23. Oktober 1980, 11.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist der Steuerbevollmächtigte **Rolf Herrmann**, **Reichensächser Straße 17 a, 3440 Eschwege**.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1980 bei dem Amtsgericht **Eschwege** zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134 und 137 KO am 26. November 1980, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 28. Januar 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht **Eschwege**, **Bahnhofstraße 30, Zimmer 121**.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Dezember 1980.

3440 **Eschwege**, 23. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3570

81 N 552/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Knapp - Werkzeugbau - Produktionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Kreuzer Hohl 5—9, 6000 Frankfurt am Main**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann **Frank Hentschel**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände auf den 2. Dezember 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Frankfurt am Main**, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 50 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 1 042,31 DM.

6000 **Frankfurt am Main**, 21. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3571

81 N 552/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Knapp-Werkzeugbau-Produktionsgesellschaft mbH, Kreuzer Hohl 5—9, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 67 810,21 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 56 658,40 DM, Vorrechte I/II 191 945,52 DM, Vorrechte I/III 6 552,97 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 79 350,16 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Frankfurt am Main** offen.

6000 **Frankfurt am Main**, 23. 10. 1980

**Der Konkursverwalter**  
**Helmut Burghardt**  
**Rechtsbeistand**

### 3572

N 2/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Philipp Drisch und Söhne, Baugeschäft, Inhaber Anton und Gottfried Drisch, Eduard-Gräf-Straße 36, 6482 Bad Orb**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 10. Dezember 1980, 14.00 Uhr, Zimmer 11, vor dem Amtsgericht **Geinhausen, Philipp-Reis-Straße 9**.

6460 **Geinhausen**, 24. 10. 1980

**Amtsgericht**

### 3573

24 N 76/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ried-Beton GmbH, Stockstadt, Am Sanden-Weg**, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 9. Dezember 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Groß-Gerau**, Nebenstelle **Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschloß, Sitzungssaal**.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 5 000,— DM.

6080 **Groß-Gerau**, 21. 10. 1980

**Amtsgericht**

### 3574

65 N 123/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Weidemeyer & Co. GmbH & Co. KG, Königstor 30/32, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementärin, **Herrn Winfried Geiger**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. Dezember 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in **Kassel**, **Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschloß)**, bestimmt.

3500 **Kassel**, 16. 10. 1980 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 3575

65 N 81/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **G. u. F. Mihm OHG, Kassel, Wilhelmstr. 11**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. Dezember 1980, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in **Kassel**, **Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschloß)**, bestimmt.

3500 **Kassel**, 20. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 65**

### 3576

N 1/80: In dem Konkursverfahren Firma **Hans Best, Inh. Maria Best, Schrecksbach**, ist auf Antrag des Konkursverwal-

ters Egon Kretschmer, Hannover, auf den 7. November 1980, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Saal 13, eine Gläubigerversammlung einberufen worden mit der Tagesordnung: Beschlußfassung der Gläubiger über die Verwertung des Grundbesitzes.

3578 Schwalmstadt 1, 21. 10. 1980

Amtsgericht

### 3577

N 9/80: Das am 24. Juni 1980 über das Vermögen des Omnibus-Reisedienstes Stroh, Inhaber Helmut Stroh, Merenberg 1, in der Bitz, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6290 Weilburg, 17. 10. 1980

Amtsgericht

### 3578

3 N 14/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fromme Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wetzlar ist Schlußtermin auf 10. Dezember 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 208, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung über die Anträge auf Festsetzung der Auslagen und Vergütungen der Gläubigerausschußmitglieder und des Konkursverwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6330 Wetzlar, 17. 10. 1980

Amtsgericht

### 3579

62 N 46/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm

Nickolai-Elektro GmbH, früher Bismarckring 2, Wiesbaden, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 6 683,14 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 54 170,18 DM. Gläubiger mit Forderungen der Rangklasse II bis VI fallen aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden, Az.: 62 N 46/77, zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 22. 10. 1980

Der Konkursverwalter  
Hans J. Klein  
Rechtsanwalt und Notar

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3580

K 3/80: Die im Grundbuch von Kirtorf, Bezirk Alsfeld, Band 27, Blatt 921, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirtorf, Flur 1, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Braugasse 3, Größe 2,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirtorf, Flur 1, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Braugasse 3, Größe 3,30 Ar,

sollen am 30. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1980, (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Vietor und Josefine geb. Amort, Leipziger Straße 20, 3577 Neustadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 140,— DM.

Die Grundstücke stellen eine wirtschaftliche Einheit dar und sind nur insgesamt zu bewerten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 15. 10. 1980

Amtsgericht

### 3581

K 9/80: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 99, Blatt 4884, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur 19, Flurstück 72/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 22, Größe 6,01 Ar,

soll am 23. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

# Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegesatzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,  
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes  
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,  
und Assessor Günter Bölke,  
Geschäftsführender Direktor der Hessischen  
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang  
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner  
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

a) Marie Jakobine Marjenau geb. Knie-  
rim, Alsfeld, — zur Hälfte —,  
b) die unter a) Genannte,  
c) Adolf Knierim, Alsfeld,  
d) Tilli Schmidt geb. Knierim in Frielen-  
dorf,

— b) bis d): in Erbengemeinschaft zur  
Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 045,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.  
6320 Alsfeld, 13. 10. 1980 **Amtsgericht**

**3582**

61 K 147/79: Das im Grundbuch von  
Bickenbach, Band 43, Blatt 2016, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bickenbach, Flur  
Nr. 10, Flurstück 19/1, Ackerland, Am  
Pfad, Größe 2,97 Ar,

soll am 18. März 1981, 9.00 Uhr, im Ge-  
richtsgebäude Darmstadt, Mathilden-  
platz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch  
Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 11.  
1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Luise Helena Henriette Henny Jährling  
geb. Ewald in Bickenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3583**

61 K 87/80: Die im Grundbuch von Eber-  
stadt, Band 71, Blatt 3925, eingetragenen  
Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eberstadt, Flur  
Nr. 11, Flurstück 691, Ackerland (Obstb.),  
Am Hainweg, Größe 3,94 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Eberstadt, Flur  
Nr. 11, Flurstück 692, Ackerland (Obstb.),  
Am Hainweg, Größe 6,19 Ar,

sollen am 28. Januar 1981, 9.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-  
platz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch  
Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1980  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Melitta Hilgärtner geb. Herrmann in  
Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3584**

84 K 112/78 — Zwangsvolleistung: Die  
im Grundbuch von Frankfurt am Main,  
Bezirk 39, Band 187, Blatt 6585, eingetra-  
genen Grundstücke der Gemarkung Seck-  
bach (39), Flur 32,

lfd. Nr. 1, Flurstück 358/20, Bauplatz,  
An der Festeburg, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 358/15, Bauplatz,  
An der Festeburg, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 350/6, Weg, An der  
Festeburg, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 350/10, Weg, An der  
Festeburg, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 358/7, Bauplatz, An  
der Festeburg, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 358/13, Bauplatz,  
An der Festeburg, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 7, Flurstück 358/18, Bauplatz,  
An der Festeburg, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 8, Flurstück 358/12, Bauplatz,  
An der Festeburg, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 9, Flurstück 358/14, Bauplatz,  
An der Festeburg, Größe 7,11 Ar,

lfd. Nr. 10, Flurstück 350/8, Weg, An der  
Festeburg, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 11, Flurstück 350/12, Weg, An der  
Festeburg, Größe 0,42 qm,

lfd. Nr. 12, Flurstück 358/16, Bauplatz,  
An der Festeburg, Größe 3,01 Ar,  
sollen am Donnerstag, dem 12. März  
1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B,  
Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zim-  
mer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft  
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1978  
(Versteigerungsvermerk):

a) Anna Maria Hilsamer in Frankfurt  
am Main,

b) Anna Margarete Hilsamer in Frank-  
furt am Main,

c) Bau-Berufsgenossenschaft in Frank-  
furt am Main,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	4 900,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	200,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	525,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	500,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	11 525,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	1 650,— DM,
für lfd. Nr. 7 auf	150,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	25,— DM,
für lfd. Nr. 9 auf	17 775,— DM,
für lfd. Nr. 10 auf	675,— DM,
für lfd. Nr. 11 auf	10,— DM,
für lfd. Nr. 12 auf	7 525,— DM,
insgesamt auf	45 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 84**

**3585**

84 K 55/80 — Zwangsvolleistung: Das  
im Grundbuch von Frankfurt am Main,  
Bezirk 25, Band 59, Blatt 2138, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 365, Flur-  
stück 107/25, Hof- und Gebäudefläche, In-  
golstädter Straße 7, Größe 3,08 Ar,

soll am 4. Februar 1981, 9.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main,  
Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, zur  
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert  
werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1980  
(Versteigerungsvermerk):

1) Frau Maria Hockenberger geb. Wick-  
ler, Spohrstraße 37, 6000 Frankfurt am  
Main, — zu einem halben Anteil —,

2a) Frau Ulrike Bauerfeld geb. Schramm,  
Am Katzenberg 19, 8711 Schönaich,

b) Frau Lina Pfeiffer geb. Paulus, An  
der Trift 34, 6600 Saarbrücken,

— in Erbengemeinschaft, bezüglich ei-  
nem halben Anteil —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 84**

**3586**

84 K 167/80 — Zwangsvolleistung: Das  
im Grundbuch von Frankfurt am Main,  
Bezirk 51, Band 90, Blatt 2955, eingetra-  
gene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, be-  
stehend aus 360/2160 Miteigentumsanteil  
an dem Grundstück

Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/10,  
Hof- und Gebäudefläche, Gründensee-  
straße 29, Größe 1,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 8.02.2 des Aufteilungs-  
plans; das Miteigentum ist durch die Ein-  
räumung der zu den anderen Miteigen-  
tumsanteilen gehörenden Sondereigen-  
tumsrechte beschränkt (eingetragener Band  
90, Blatt 2954 bis 2959), und der 360/100 000  
Miteigentumsanteil lfd. Nr. 2 an dem  
Grundstück

Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/11,  
Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestr.  
29—35 und Meersburger Str. 11—15, Größe  
143,90 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. Januar 1981,  
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frank-  
furt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160,  
durch Zwangsvolleistung versteigert  
werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6.  
1980 (Versteigerungsvermerk):

Hildegard Görlach geb. Wöhr, Steuer-  
beraterin, Gründenseestr. 29, 6000 Frank-  
furt am Main.

Der Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5  
ZVG ist auf zusammen 160 000,— DM fest-  
gesetzt. Hiervon entfallen

a) auf das Wohnungseigentum lfd.  
Nr. 1 = 148 000,— DM,

b) auf dem Miteigentumsbruchteil lfd.  
Nr. 2 = 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 84**

**3587**

24 K 66/79: Das im Grundbuch von Mörf-  
felden, Band 159, Blatt 7376, eingetragene  
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur  
Nr. 5, Flurstück 328/3, Hof- und Gebäude-  
fläche, Elisabethenstraße 8, Größe 3,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Januar 1981,  
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamts-  
gebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungs-  
saal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvolleistung  
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1979  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Huther, Günter, Arbeiter, geb. 31. 8.  
1951,

b) Huther, Helga, Verkäuferin, geb. 2. 5.  
1956,

beide wohnhaft in Mörfelden-Walldorf,  
Am Berg 7a, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf  
130 281,63 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 10. 1980 **Amtsgericht**

**3588**

24 K 22/80: Das im Grundbuch von Groß-  
Gerau, Band 163, Blatt 6522, eingetragene  
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur  
Nr. 24, Flurstück 139/48, Gebäude- und  
Freifläche, Wohnen, Am Hermannsberg  
Nr. 33, Größe 3,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1981,  
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeits-  
amtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sit-  
zungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvolleistung  
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1980  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Bingel geb. Reinschild, Elise, geb. am  
6. 6. 1928, Schrankenwärterin, Am Her-  
mannsberg 33, Groß-Gerau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf  
335 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 10. 1980 **Amtsgericht**

**3589**

24 K 25/80: Die im Grundbuch von Dorn-  
berg, Band 7, Blatt 295, eingetragenen  
Grundstücke

lfd. Nr. 38, Gemarkung Dornberg, Flur  
Nr. 2, Flurstück 389, Grünland, Die vor-  
dere Herrnwiese, Größe 114,04 Ar,

KOCH/HARTMANN, AVG  
CASSELMANN – FRIEDERICHs – KALTENBACH – MAIER

**Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch  
unter besonderer Berücksichtigung der Angestelltenversicherung**

# Sozialgesetzbuch (Viertes Buch)

## Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Kommentar, herausgegeben von HELMUT KALTENBACH,  
Direktor der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Dr. jur. KURT MAIER, Leitender Verwaltungsdirektor  
und Grundsatzreferent bei der Bundesversicherungsanstalt  
für Angestellte, Dr. jur. KARL-HEINZ CASSELMANN,  
Verwaltungsdirektor und Justitiar bei der Landes-  
versicherungsanstalt Hessen.

Die vorliegenden Erläuterungen setzen die von CASSELMANN  
mit dem Allgemeinen Teil begonnene Kommentierung des  
Sozialgesetzbuchs fort.

Die Herausgeber dieses Kommentars sind bekannte  
und erfahrene Sachkenner auf dem Gebiet der gesetzlichen  
Rentenversicherung.

Mit ihrem Kommentar haben die Verfasser ein Werk  
geschaffen, das den Bedürfnissen der Praxis entspricht.  
Hierbei sind sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung  
als auch das einschlägige Schrifttum in hohem Maße  
berücksichtigt worden.

Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen auch die  
bereits zum Vierten Buch erlassenen Rechtsverordnungen.  
In bewährter Weise sind dem Kommentar wiederum Auszüge  
aus den Materialien zum Vierten Buch als Orientierungshilfe  
beigefügt.

Dieser Kommentar (Loseblattausgabe) umfaßt z. Z.  
ca. 1200 Seiten, DIN A 5, Preis 125,— DM einschließlich Ordner  
und Umsatzsteuer.

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

Wilhelmstraße 42 – Postfach 2229 – 6200 Wiesbaden

lfd. Nr. 48, Gemarkung Dornberg, Flur Nr. 3, Flurstück 2/1, Ackerland, Die Weid-  
äcker, Größe 59,00 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Dornberg, Flur  
Nr. 2, Flurstück 80/6, Gebäude- und Frei-  
fläche, Landwirtschaft, Hauptstraße 11,  
Größe 8,06 Ar,

sollen am Dienstag, dem 3. Februar 1981,  
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamts-  
gebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungs-  
saal, Tiefgeschloß, durch Zwangsvollstrek-  
kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1980  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Heldmann, Landwirt, Groß-  
Gerau-Dornberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

für Grdst. Flur 2, Nr. 389, auf 57 020 DM,  
für Grdst. Flur 3, Nr. 2/1, auf 29 500 DM,  
für Grdst. Flur 2, Nr. 80/6, auf 243 350 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“  
wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3590

1 K 19/79: Das im Grundbuch von Wald-  
aubach, Band 16, Blatt 520, eingetragene  
Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waldaubach,  
Flur 4, Flurstück 257, Hof- und Gebäude-  
fläche, Siedlung, Haus Nr. 74, Größe 5,74  
Ar,

soll am 9. Januar 1981, 9.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstr.  
Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstrek-  
kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1979  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Krafftahner Josef Zerlik in 6349 Drie-  
dorf-Waldaubach, Birkenweg 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“  
wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 22. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3591

1 K 57/79: Das im Grundbuch von Fleis-  
bach, Band 40, Blatt 1335, eingetragene  
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fleisbach, Flur 2,  
Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche,  
Schubertstraße 7, Größe 5,98 Ar,

soll am 23. Januar 1981, 9.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstr.  
Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstrek-  
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1979  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Krafftahner Hubert Lutz und  
Helma Franziska geb. Görzl in 6349 Sinn-  
fleisbach, Schubertstraße 7.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“  
wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 21. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3592

2 K 24/80 — **Beschluß:** Das im Grund-  
buch von Meimbressen, Band 25, Blatt 733,  
eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meimbressen,  
Flur 2, Flurstück 34/12, Lieg.-B. 805, Bau-  
platz, Der Mühlenberg, Größe 13,89 Ar,  
soll am 6. Februar 1981, 10.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-  
Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juli 1980  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Müller, Jürgen, und Min-Mül-  
ler geb. Min, You-Myung, 3500 Kassel,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“  
wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 10. 1980 **Amtsgericht**

### 3593

64 K 232/80: Folgendes Grundstück, ein-  
getragen im Grundbuch von Breitenbach,  
Band 34, Blatt 892, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur  
16, Flurstück 175/112, Lieg.-B. 338, Acker-  
land, Auf der Heide, Größe 25,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. März 1981, 9.00  
Uhr, im Gerichtsgebäude Saal 023 (Sockel-  
geschloß), Frankfurter Straße 9, 3500 Kas-  
sel, durch Zwangsvollstreckung versteigert  
werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1980  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Körner, geboren 23. Juni 1955,  
Schauenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“  
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 10. 1980

**Amtsgericht, Abt. 64**

**Wo fehlt eine?**  
Bei uns alle Schreibmaschinen.  
Riesenauswahl,  
stets Sonderposten. — Kein  
Risiko, da Umkaufrecht.  
Kleine Ratena. Fordern Sie  
Gratis-Katalog 866 R  
Deutschlands größtes  
Büromaschinenhaus  
**NOTHEL**  
34 GÖTTINGEN, Postfach 601

### 3594

7 K 61/79: Das im Grundbuch von Biblis,  
Band 29, Blatt 2092, eingetragene Grund-  
stück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biblis, Flur 1,  
Flurstück 328, Hof- und Gebäudefläche,  
Darmstädter Str. 48, Größe 6,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Januar 1981,  
9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rat-  
hauses Lampertheim, Römerstraße, zur  
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert  
werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1980  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Magdalena Bollig geb. Frank,  
Biblis, — zur Hälfte —,

b) Anna Magdalena Bollig geb. Frank,  
Biblis,

c) Ingrid Resi Heiser geb. Weis, Biblis,  
zu b) und c) — zur Hälfte in Erbenge-  
meinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“  
wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 23. 10. 1980 **Amtsgericht**

## Dringender Hinweis an alle Amtsgerichte!

Bei Zuschriften an den Staatsan-  
zeiger für das Land Hessen ist nur  
die nachstehende Adresse zu ver-  
wenden:

**Staatsanzeiger für das Land Hessen**  
Postfach 22 29  
Wilhelmstraße 42  
6200 Wiesbaden

Evtl. noch vorhandene Vordrucke  
mit der Adresse Herrnhühlgasse 11,  
Wiesbaden, sind entsprechend zu  
ändern.

### 3595

7 K 19—21/80: Die im Grundbuch von  
Biblis, Band 111, Blatt 5293, eingetragenen  
Grundstücke der Gemarkung Biblis

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 221, Acker-  
land, Das Waisenstück, Größe 11,13 Ar,  
lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 45, Hof-  
und Gebäudefläche, Waldstraße 32, Größe  
3,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 22/1, Acker-  
land, Die Waldacker rechts von der Neu-  
lang, Größe 23,26 Ar,

sollen am Dienstag, dem 6. Januar 1981,  
9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rat-  
hauses Lampertheim, Römerstraße, zur  
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert  
werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1980  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Kissel, Anna Maria, Biblis,

b) Kissel, Valentin, Biblis,

c) Kissel, Heinrich, Biblis,

d) Prommer, Anna Margareta geb. Kis-  
sel, Biblis,

e) Seibert, Konrad, Biblis,

f) Seibert, Valentin Aloys,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“  
wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 23. 10. 1980

**Amtsgericht**

### 3596

7 K 2/80: Das im Grundbuch von Drei-  
eichenhain, Band 60, Blatt 2043, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain,  
Flur 1, Flurstück 857/2, Hof- und Gebäude-  
fläche, Mühlweg 8, Größe 5,50 Ar,

soll am 23. Januar 1981, 9.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter  
Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung  
der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1980  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margot Januschka, Dreieich, — zur  
Hälfte —,

b) Katharine Adam, Neu-Isenburg,

c) Maria Katharine Seum, Dietzenbach,

d) Margarete Henriette Buch, Dietzen-  
bach,

e) Susanna Berz, Dietzenbach,

f) Georg Michael Jünger, Dietzenbach,

g) Ingrid Katharina Fenn, Dietzenbach,

h) Renate Herth, Dietzenbach,

— zu b) bis h) in Erbengemeinschaft  
zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“  
wird hingewiesen.

6070 Langen, 23. 10. 1980

**Amtsgericht**

### 3597

7 K 28/78: Die im Grundbuch von Drei-  
eichenhain, Band 50, Blatt 2642 und 3843,  
eingetragenen Grundstücke

a) in Blatt 2642: lfd. Nr. 2, Flur 2,  
Nr. 689/13, Straße, Maiefeldstraße,  
Größe 0,16 Ar; Flur 1, Nr. 329/1, Hof- und  
Gebäudefläche, Maiefeldstraße 18, 20, 22,  
24, Größe 0,90 Ar,

b) in Blatt 3843: lfd. Nr. 10, Flur 2,  
Nr. 689/12, Straße, Maiefeldstraße, Größe  
0,08 Ar; Flur 1, Nr. 327/1, Gartenland, An  
der Maiefeldstraße, Größe 0,52 Ar,

sollen am 14. Januar 1981, 9.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter  
Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung  
der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10.  
1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Brücher, Dreieich,

b) Marie Katharine Betz, Dreieich,

— je zur Hälfte —.



Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
zu a) auf 14 140,— DM,  
zu b) auf 8 120,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
6070 Langen, 20. 10. 1980 **Amtsgericht**

**3598**

7 K 151/79: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 106, Blatt 4442, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dietzenbach, Flur 25, Flurstück 55/31, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Str. 3, Größe 124,05 Ar,

am 19. Dezember 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1979

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Henry Laznik, Frankfurt am Main,

(jetzt Ramath-Hasharon/Israel),

b) Moris Trost, Frankfurt am Main,

c) Fischel Libermann, Frankfurt am

Main,

— als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“

wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 10. 1980

**Amtsgericht**

**3599**

7 K 163/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 515, Blatt 15 316, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 465, LB, 1091, Hof- und Gebäudefläche, Karlstr. 61, Größe 3,56 Ar,

am 9. Januar 1981, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1980

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bernhard Matthäus Karch,

b) Hedwig Maria Karch,

beide wohnhaft Niederkirchen, — als

Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a

Abs. 5 festgesetzt auf 226 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“

wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 10. 1980

**Amtsgericht**

**3600**

7 K 186/80: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-

Isenburg, Band 171, Blatt 6424, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 527, LB 4222, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstr. 6, Größe 1,57 Ar,

am 13. Januar 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1980

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Auguste Würzberger geb.

Bollnow, Witwe, Neu-Isenburg.

Wolfgang Siegfried Würzberger, da-

selbst,

Bernd Albert Würzberger, daselbst,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“

wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 10. 1980

**Amtsgericht**

**3601**

K 11/80: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Roden, Band 154, Blatt 5563 und 5564, eingetragenen, nachstehend näher bezeichneten Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 749/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 54,37 Ar,

a) Blatt 5563: 16 144/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Seestraße 2 und 4, I. Obergeschoß, sowie ein Sondernutzungsrecht an 25 Kraftfahrzeugeinstellplätzen (im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet),

b) Blatt 5564: 2211/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Seestraße 2, I. Obergeschoß, links außen vorn sowie ein Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugeinstellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet);

versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5551—5562 und 5565—5600) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Bewilligung vom 26. 2. 1972.

Der Wert des Wohnungseigentums ist

gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Blatt 5563 1 245 000,— DM,

b) Blatt 5564 151 000,— DM.

Versteigerungstermin am Donnerstag,

dem 18. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1,

I. Obergeschoß, Saal 13.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsbaugesellschaft Nieder-Roden mbH, 6054 Rodgau 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 17. 10. 1980 **Amtsgericht**

**3602**

2 K 8/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Merzhausen, Band 22, Blatt 714, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merzhausen, Flur Nr. 7, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Weilstraße 64, Größe 10,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Januar

1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usin-

gen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer

Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung ver-

steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1980

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Reiner Buhlmann, Usingen, Stadtteil

Merzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM.

Der Wert des Zubehörs zum Zeitpunkt

der Schätzung auf 80 000,— DM.

Auf dem Grundstück wird u. a. eine

Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt betrie-

ben.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“

wird hingewiesen.

6390 Usingen, 17. 10. 1980

**Amtsgericht**

**3603**

2 K 33/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ippinghausen, Band 28, Blatt 937, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 458/1, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 4, Größe 7,09 Ar,

soll am Montag, dem 8. Dezember 1980,

10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen,

Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, zur Aufhe-

bung der Gemeinschaft versteigert wer-

den.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1980

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinenschlosser Horst-Werner

Wingold, Korbacher Straße 60, Wolfhagen-

Ippinghausen,

b) Hausfrau Brigitte Wingold geb.

Quack, Rosenstraße 4, Wolfhagen-Ipping-

hausen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

241 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“

wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 10. 1980

**Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Endgültiges Wahlergebnis der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt

Auf Grund des § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. I S. 1367), geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2386), in Verbindung mit § 102 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), gibt der Wahlausschuß das Ergebnis der Wahl zu den Organen der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt wie folgt bekannt:

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

**Gruppe der versicherten Arbeitnehmer**

a) Mitglieder

*Classen, Ulrich*, geb. 9. 10. 1940  
Berliner Straße 9, 6087 Büttelborn  
*Becker, Ewald*, geb. 31. 1. 1926  
Heegstraße 12, 6315 Mücke 1  
*Worlitschek, Andreas*, geb. 10. 11. 1922  
Neue Straße 25, 6303 Hungen  
*Moser, Otto*, geb. 12. 8. 1933  
Asterweg 10, 6306 Langgöns  
*Schaum, Helmut*, geb. 11. 5. 1940  
Oberfelder Straße 9, 6418 Hünfeld 2  
*Hieronymus, Richard*, geb. 4. 5. 1924  
Heselbacher Weg, 6121 Hesseneck

b) Stellvertreter

*Michel, Helmut*, geb. 4. 5. 1934  
Das tolle Rott 6, 6121 Sensbachtal  
*Koch, Manfred*, geb. 10. 6. 1948,  
Storndorfer Straße 5, 6425 Lautertal  
*Kappeler, Raimund*, geb. 2. 3. 1942  
Finkenbergstraße 1, 6948 Waldmichelbach

**Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte**

a) Mitglieder

*Schäfer, Arnold*, geb. 13. 7. 1924  
Meßfelder Weg 3, 6303 Hungen  
*Back, Martin*, geb. 21. 1. 1919  
Pfarrgasse 1, 6840 Lampertheim  
*Wenzel, Karl*, geb. 9. 11. 1919  
Dieburger Straße 23, 6114 Groß-Umstadt  
*Kraft, Heinz*, geb. 6. 6. 1926  
Mühlstraße 20, 6123 Bad König  
*Seibert, Wilhelm*, geb. 6. 7. 1933  
Erbsengasse 16, 6420 Lauterbach 5  
*Breidenbach, Kurt*, geb. 9. 1. 1926  
Wetteraustraße 25, 6360 Friedberg

b) Stellvertreter

*Schütz, Walter*, geb. 1. 10. 1946  
Bruchweg 11, 6114 Groß-Umstadt  
*Schrumpf, Heinrich*, geb. 19. 10. 1933  
Lindenstraße 33, 6471 Kefenrod  
*Schäfer, Richard*, geb. 7. 4. 1931  
6310 Grünberg-Stangenrod  
*Bayer, Gerold*, geb. 18. 8. 1956  
Kirchstraße 11, 6081 Biebesheim  
*Matthes, Horst*, geb. 6. 1. 1938  
6105 Ober-Ramstadt  
*Frank, Walter*, geb. 22. 4. 1929  
Untergasse 5, 6314 Ulrichstein 1

**Gruppe der Arbeitgeber**

a) Mitglieder

*Alles, Werner*, geb. 19. 7. 1932  
*Friedberger Landstraße 25, 6364 Florstadt*  
*Dr. Büchsenschütz, Otto*, geb. 18. 12. 1941  
Domäne Guntershausen, 6081 Stockstadt  
*Kübler, Friedrich*, geb. 28. 11. 1924  
*Waldhubenhof, 6121 Mossautal 4*  
*Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, Philipp Reinhard*,  
geb. 27. 11. 1934  
Postfach, 6302 Lich 1  
*Beltrup, Clothilde*, geb. 13. 10. 1920  
Hof Graß, 6303 Hungen  
*Weyrauch, Adolf*, geb. 27. 8. 1923  
Hauptstraße 12, 6121 Mossautal 2

b) Stellvertreter

*Lischka, Josef*, geb. 30. 10. 1924  
Hof Güll, 6302 Lich 2  
*Dr. Büchsenschütz-Nothdurft, Gerhard*, geb. 11. 3. 1935  
Rheinstraße 116, 6102 Pfungstadt  
*Renken, Walter*, geb. 28. 11. 1923  
Bahnhofstraße 13, 6111 Otzberg  
*Kraft, Karl-Heinrich*, geb. 10. 1. 1949  
Bensheimerhof, 6086 Riedstadt  
*Spruck, Gisela*, geb. 19. 5. 1925  
Hof Leustadt, 6475 Glauburg

*Walther, Horst*, geb. 27. 7. 1932  
Florstädter Straße 38, 6360 Friedberg

**Gruppe der Berufenen für die Vertreterversammlung der  
Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt**

a) Mitglieder —

Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte  
*Schaad, Martin*, geb. 16. 10. 1934  
Wiesenhof, 6080 Groß-Gerau  
*Schäfer, Richard*, geb. 7. 4. 1931  
6310 Grünberg-Stangenrod  
*Rohe, Ludwig*, geb. 3. 6. 1923  
Hof Mainau, 6452 Hainburg

b) Stellvertreter

*Schneider, Alfried*, geb. 1. 1. 1928  
Merschroder Straße 20, 6320 Aisfeld  
*Grün, Richard*, geb. 23. 11. 1927  
Hauptstraße 34, 6315 Mücke 1

c) Mitglieder — Arbeitgeber

*Fischer, Hans*, geb. 18. 3. 1931  
Tannenhof, 6084 Gernsheim  
*Ditzel, Wilhelm*, geb. 17. 1. 1940  
Hof Herrnhaag, 6470 Büdingen  
*Mehl, Karl-Hans*, geb. 27. 7. 1941  
Auf der Steinritz 12, 6000 Frankfurt am Main 16

d) Stellvertreter

*Böhm, Georg*, geb. 29. 5. 1925  
6111 Otzberg  
*Hegemann, Karl-Heinz*, geb. 26. 2. 1923  
6475 Glauburg

Vorsitzender der Vertreterversammlung:

*Weyrauch, Adolf*, Mossautal —  
Gruppe der Arbeitgeber

1. stellv. Vorsitzender:

*Schaum, Helmut*, Hünfeld —  
Gruppe der versicherten Arbeitnehmer

2. stellv. Vorsitzender:

*Schäfer, Arnold*, Hungen —  
Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

In den Vorstand wurden gewählt

**Gruppe der versicherten Arbeitnehmer**

a) Mitglieder

*Klink, Hans*, geb. 23. 8. 1934  
Ostpreußenstraße 13, 6100 Darmstadt-Eberstadt  
*Lang, Erwin*, geb. 18. 12. 1936  
Am Forstacker 10, 6840 Lampertheim 4

b) Stellvertreter

*Jährling, Kurt*, geb. 20. 7. 1949  
Schillerstraße 33, 6101 Gundershausen  
*Grimm, Ewald*, geb. 8. 6. 1929  
Gartenstraße 1, 6115 Münster

**Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte**

a) Mitglieder

*Stumpf, Karl*, geb. 18. 2. 1927  
Aussiedlung, 6310 Grünberg 24-Harbach  
*Schmidt, Paul*, geb. 30. 7. 1921  
6324 Feldatal 5-Ermenrod

b) Stellvertreter

*Wolf, Kurt*, geb. 17. 6. 1923  
Lindenstraße 4, 6366 Wölfersheim 3  
*Reiter, Hans*, geb. 17. 4. 1939  
Michaelshof, 6105 Ober-Ramstadt  
*Laubach, Adolf*, geb. 25. 5. 1927  
Niddastraße 28, 6479 Ranstadt-Ober-Mockstadt

**Gruppe der Arbeitgeber**

a) Mitglieder

*Freiherr Roeder von Diersburg, Egenolf*, geb. 6. 7. 1940  
Burgstraße 10, 6301 Rabenau-Londorf  
*Dr. Kuhlmann, Paul*, geb. 27. 12. 1937  
Straßheimer Weg 18, 6365 Rosbach

**b) Stellvertreter**

*Einhoff*, Heinz, geb. 12. 5. 1939  
Domäne Nonnenhof, 6361 Niddatal 3  
*Vogt*, Werner, geb. 3. 4. 1923  
6101 Dilshofen  
*Lenhardt*, Hans, geb. 24. 9. 1934  
Böllenhof, 6103 Griesheim

**Gruppe der Berufenen für den Vorstand der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt****a) Mitglied —**

**Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte**  
*Bär*, Heinz-Christian, geb. 29. 3. 1940  
Margaretenhof, 6367 Karben

**a) Stellvertreter**

*Rühl*, Georg-Heinrich, geb. 4. 1. 1948  
Lindenstraße 31, 6301 Echzell 1

**a) Mitglied — Arbeitgeber**

*Waydelin*, Walter, geb. 18. 12. 1913  
Gut Neuhoof, 6301 Linden

**b) Stellvertreter**

*Freiherr von Leonhardi*, Peter, geb. 6. 6. 1935  
Postfach, 6367 Karben

**Vorsitzender des Vorstandes:**

*Stumpf*, Karl, Grünberg 24 —  
Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

**1. stellv. Vorsitzender:**

*Lang*, Erwin, Lampertheim —  
Gruppe der versicherten Arbeitnehmer

**2. stellv. Vorsitzender:**

*Freiherr Roeder von Diersburg*, Egenolf, Rabenau —  
Gruppe der Arbeitgeber

6100 Darmstadt, 9. 10. 1980

**Der Vorsitzende des Wahlausschusses  
der Land- und forstwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft Darmstadt  
gez. Höhle**

**Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft in Kassel gemäß § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. I S. 1367), geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2386).**

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

**Gruppe der versicherten Arbeitnehmer****a) Mitglieder**

*Werner*, Franz, geb. 1. 2. 1933  
Rüdesheimer Straße 24, 6229 Schlangenbad 2  
*Brunk*, Karl-Heinz, geb. 23. 4. 1947  
Marienthaler Straße 14, 6222 Geisenheim  
*Wetter*, Paul, geb. 12. 11. 1921  
Lindenstraße 5, 3559 Frankenau  
*Kircher*, Willi, geb. 25. 1. 1928  
Parkstraße 25b, 5410 Höhr-Grenzhausen  
*Staude*, Günter, geb. 21. 5. 1940  
Pommernstraße 4, 3504 Kaufungen 1  
*Dielschneider*, Erich, geb. 19. 1. 1927  
Königsbergallee 48, 3548 Arolsen  
*Hölzer*, Wilfried, geb. 13. 5. 1956  
Schnitterweg 73, 6227 Oestrich-Winkel  
*Schareina*, Walter, geb. 25. 11. 1929  
Hauptstraße 16, 3527 Calden 2  
*Bohne*, Harry, geb. 17. 9. 1925  
Usinger Straße 14, 6391 Westerfeld  
*Freisleben*, Josef, geb. 22. 12. 1929  
Am Lindenacker 6, 6400 Fulda-Maberszell

*Vey*, Heini, geb. 13. 11. 1937

Heinrichstraße 1, 6412 Gersfeld  
*Schaum*, Helmut, geb. 11. 5. 1940  
Oberfelder Straße 9, 6418 Hünfeld 2

**b) Stellvertreter**

*Figge*, Karl, geb. 20. 11. 1931  
Schneppenberg 15, 3542 Willingen 1-Usseln  
*Görg*, Karl, geb. 9. 7. 1931  
Altstraße 4, 5431 Elgendorf  
*Stumpf*, Herbert, geb. 18. 12. 1932  
Ortsstraße 3, 6411 Sandberg  
*Reisdorf*, Rudi, geb. 20. 3. 1929  
E.-v.-Mumm-Straße 16, 6222 Johannisberg  
*Bermond*, Heinrich, geb. 25. 10. 1932  
Kloster Thron, 6393 Wehrheim 1  
*Stöcker*, Heinrich, geb. 20. 6. 1941  
Albertshäuserstr. 2, 3590 Bad Wildungen-Frebershausen  
*Höhn*, Horst, geb. 8. 11. 1934  
Schwalbacher Straße 11, 6229 Schlangenbad 2  
*Ebeling*, Helmut, geb. 30. 11. 1933  
Pfaffenthalsweg 4, 3441 Ringgau-Renda  
*Gängler*, Dietmar, geb. 14. 4. 1929  
Joh.-de-Laspé-Straße 10, 6222 Geisenheim-Johannisberg  
*Ruhwedel*, Karl, geb. 8. 3. 1935  
Hinter der Linde 18, 3559 Frankenau 1  
*Kollar*, Reinhold, geb. 23. 4. 1949  
Im Hähnchen 14, 6222 Geisenheim  
*Jekel*, Norbert, geb. 7. 5. 1945  
An der Seilbach 13, 3578 Schwalmstadt 2

**Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte****a) Mitglieder**

*Fischbach*, Wilhelm, geb. 9. 4. 1917  
Unter der Linde 7, 3563 Holzhausen am Hünstein  
*Zellmann*, Arthur, geb. 8. 3. 1921  
5429 Endlichhofen  
*Schneider*, Erwin, geb. 22. 12. 1926  
Lanneshof 20, 6411 Künzell  
*Abel*, Josef, geb. 8. 12. 1921  
Leibolzerstraße 15, 6419 Großtaft  
*Röhrig*, Josef, geb. 25. 11. 1918  
Margaretenhof, 6251 Lindenholzhausen  
*Grün*, Karl, geb. 3. 4. 1925  
Wilhelmstraße 45, 6349 Driedorf  
*Lauer*, Heinrich, geb. 2. 11. 1927  
Marktplatz 14, 3557 Ebsdorfergrund-OT Wittelsberg  
*Pfeiffer*, Ludwig, geb. 14. 1. 1927  
Hof Nesselbach, 3523 Grebenstein  
*von Rhein*, Rudolf, geb. 24. 7. 1934  
Hauptstraße 76, 6463 Freigericht 2-OT Altenmittlau  
*Becker*, Erich, geb. 6. 7. 1921  
Eckernweg 2, 3583 Wabern 6-OT Hebel  
*Heilhecker*, Gerhard, geb. 22. 2. 1929  
6270 Idstein-Walsdorf  
*Schäfer*, Fritz, geb. 7. 6. 1953  
Brunnenstraße 10, 3546 Vöhl-Basdorf

**b) Stellvertreter**

*Hankel*, Heinrich, geb. 28. 12. 1922  
Sachsenhäuser Straße 33, 3592 Waldeck  
*Fritz*, Wilhelm, geb. 3. 4. 1932  
6304 Lollar  
*Simon*, Manfred, geb. 4. 2. 1944  
Ortsstraße 16, 5421 Dachsenhausen-OT Oberbachheim  
*Becker*, Heinrich, geb. 31. 7. 1939  
Hauptstraße 9, 3447 Meißner 6-OT Wellingerode  
*Homburg*, Werner, geb. 22. 8. 1943  
Hauptstraße 16, 3501 Ahnatal-OT Heckershausen  
*Kehr*, Karl-Heinz, geb. 8. 2. 1929  
An der Lande 1, 3509 Spangenberg-Landefeld  
*Freiling*, Karl, geb. 28. 9. 1935  
Gärtnerstraße 4, 3563 Dautphetal-OT Friedensdorf  
*Wagner*, Karl, geb. 21. 4. 1935  
Haus Nr. 22<sup>1/2</sup>, 6445 Alheim 5-OT Niederellenbach  
*Lommel*, Gerhard, geb. 1. 8. 1940  
Hof Dernbach, 6291 Weilmünster-Laubuseschbach  
*Janz*, Franz, geb. 11. 1. 1937  
Rathausplatz 1, 6227 Oestrich-Winkel  
*Dörr*, Karlheinz, geb. 15. 9. 1938  
Hundsgasse 9, 6200 Wiesbaden

**Gruppe der Arbeitgeber****a) Mitglieder**

*Dittrich*, Gerhard, geb. 18. 10. 1932  
Domäne Fahre, 3508 Melsungen-Adelshausen  
*Causin*, Ottokarl, geb. 21. 9. 1936  
Hofgut Henriettenthal, 6271 Idstein-Wörsdorf  
*Dincklage*, Carl, geb. 14. 6. 1928  
Domäne Hundsrück, 6497 Steinau  
*Böhmker*, Wulf, geb. 20. 5. 1929  
Burg 1, 6420 Lauterbach  
*Dr. Kaiser*, Christian, geb. 31. 3. 1942  
Kinzigheimerhof, 6451 Bruchköbel  
*Frrhr. zu Knyphausen*, Gerko, geb. 15. 10. 1939  
Klosterhof Draies, 6228 Eltville am Rhein  
*Meyer*, Otto, geb. 24. 3. 1921  
Ortsstraße 34, 5429 Herold  
*Pohlmann*, Karl, geb. 31. 8. 1919  
Kattwinkel 7, 3543 Diemelsee 1-Adorf  
*Freudenstein*, geb. Höhmann, Annemarie, geb. 12. 12. 1930  
Dorfsstraße 14, 3505 Gudensberg 2-Dissen  
von *Schwertzell zu Willingshausen*, Georg Friedrich,  
geb. 22. 9. 1935  
3579 Willingshausen  
*Walter*, Karlheinz, geb. 29. 8. 1927  
Hof Mittelmühle, 3442 Wanfried  
*Knauf*, Johannes, geb. 30. 1. 1936  
3579 Willingshausen-Leimbach

**b) Stellvertreter**

*Munsch*, Wilhelm, geb. 25. 10. 1927  
Hof Neuroth, 5431 Bilkheim  
*Breun*, Paul, geb. 22. 9. 1937  
3430 Witzenhausen 8  
*Otto*, geb. Klostermann, Erika, geb. 5. 4. 1929  
Gut Faßdorf, 6447 Ronshausen  
*Dr. Lohmann\**, Ernst, geb. 2. 12. 1941  
Domäne Windhausen, 3501 Niestetal-Heiligenrode  
*Althans*, Rainer, geb. 29. 12. 1940  
Gut Ellenbach, 3501 Niestetal-Sandershausen  
*Adolphi*, Dietrich, geb. 12. 10. 1923  
6440 Bebra-Blankenheim  
von *Kieckebusch*, Ernst, geb. 19. 11. 1920  
3501 Schauenburg-Hoof  
*Wittlich*, Klaus, geb. 23. 6. 1934  
Domäne Rüdigerheimerhof, 6451 Neuberg 2  
*Englert*, Robert, geb. 16. 6. 1929  
Hauptstraße 53, 6229 Eltville-Hattenheim  
*Bickel*, Karl, geb. 1. 3. 1919  
6361 Niddatal 3  
*Paas*, Heribert, geb. 17. 11. 1942  
Domäne Armada, 6200 Wiesbaden-Frauenstein

**Vorsitzender:**

*Wetter*, Paul, geb. 12. 11. 1921  
Lindenstraße 5, 3559 Frankenau

**Erster Stellvertreter:**

*Dincklage*, Carl, geb. 14. 6. 1928  
Domäne Hundsrück, 6497 Steinau

**Zweiter Stellvertreter:**

*Fischbach*, Wilhelm, geb. 9. 4. 1917  
Unter der Linde 7, 3563 Holzhausen am Hünstein

**II. Vorstand****Gruppe der versicherten Arbeitnehmer****a) Mitglieder**

*Birkenstock*, Alfred, geb. 26. 3. 1932  
Siebenbürgener Straße 1, 6222 Geisenheim  
*Trott*, Heinrich, geb. 13. 9. 1928  
Bergstraße 5, 6419 Eiterfeld 1  
*Graf*, Erhardt, geb. 2. 5. 1940  
Schöne Aussicht 11, 3527 Calden 5

**b) Stellvertreter**

*Knoth*, Otto, geb. 10. 9. 1932  
Am Herdrain 4, 6440 Bebra-Solz

\*) Infolge der Wahl zum stellv. Vorstandsmitglied und der Annahme dieser Wahl als stellv. Mitglied aus der Vertreterversammlung ausgeschieden.

*Mihali*, Josef, geb. 15. 2. 1930  
Marienthaler Str. 5, 6222 Geisenheim  
*Faßhauer*, Helmut, geb. 9. 12. 1936  
Heinrichstraße 66, 3437 Hess. Lichtenau

**Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte****a) Mitglieder**

*Freitag*, Heinrich, geb. 8. 8. 1926  
Raiffeisenstraße 2, 3558 Frankenberg-Geismar  
von *Heusinger*, Wolfgang, geb. 16. 9. 1928  
Tannenhof, 3503 Lohfelden  
*Klein*, Lothar, geb. 12. 4. 1923  
Seifenstraße 8, 5431 Moschheim

**b) Stellvertreter**

*Ullrich*, Fritz, geb. 12. 7. 1935  
Gut Eichenberg, 3501 Fuldatal-Rothwesten  
*Dittmar*, Kurt, geb. 15. 12. 1930  
Burghof, 6251 Holzheim  
*Reitz*, Adolf, geb. 12. 12. 1924  
Lindenstraße 5, 3561 Breidenbach-Kleingladenbach  
*Deller*, Josef, geb. 21. 2. 1936  
Marienhof, 5439 Hellenhahn

**Gruppe der Arbeitgeber****a) Mitglieder**

*Allstädt*, Fritz, geb. 26. 1. 1928  
Stierstädter Str. 3, 6380 Bad Homburg 1  
*Bayha*, Richard, geb. 15. 3. 1929  
Hauptstr. 2, 6464 Linsengericht  
von *der Malsburg*, Gero, geb. 23. 12. 1936  
Gut Escheberg, 3501 Zierenberg

**b) Stellvertreter**

*Dr. Lohmann*, Ernst, geb. 2. 12. 1941  
Domäne Windhausen, 3501 Niestetal-Sandershausen  
von *Campenhausen*, Ulrich, geb. 23. 3. 1934  
6419 Haunetal 2-OT Wehrda  
*Freiherr von Ritter zu Groenesteyn*, Heinrich, geb. 12. 4. 1937  
6229 Kiedrich  
*Schneider*, Hans-Eberhard, geb. 16. 2. 1936  
Domäne Mechthildshausen, 6200 Wiesbaden-Erbenheim

**Vorsitzender:**

*Freitag*, Heinrich, geb. 8. 8. 1926  
Raiffeisenstraße 2, 3558 Frankenberg-Geismar

**Erster Stellvertreter:**

*Birkenstock*, Alfred, geb. 26. 3. 1932  
Siebenbürgener Straße 1, 6222 Geisenheim

**Zweiter Stellvertreter:**

*Allstädt*, Fritz, geb. 26. 1. 1928  
Stierstädter Straße 3, 6380 Bad Homburg 1.

3500 Kassel, 14. 10. 1980

**Der Wahlausschuß  
der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft**

Der Vorsitzende des Wahlausschusses	Beisitzer:	Beisitzer:
gez.: <i>Sinning</i>	gez. <i>Staude</i>	gez. <i>Ullrich</i>

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 1981 des Umlandverbandes Frankfurt**

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1980 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 des Umlandverbandes Frankfurt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 4. November 1980 bis 7. November 1980 und vom 10. November 1980 bis 14. November 1980 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, 4. Obergeschoß, Zimmer 415, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1980

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez. *Schubert*  
Beigeordneter

**1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1980 des Umlandverbandes Frankfurt**

**I. 1. Nachtragssatzung**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219) hat der Verbandstag am 21. Oktober 1980 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	ver- mindert um DM	und damit der Ge- samtbetrag des Haus- haltsplanes einschl. der Nachträge gegen- über bisher DM	auf nun- mehr DM fest- gesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	333 300	0	15 926 000	16 259 300
die Ausgaben	1 429 350	1 096 050	15 926 000	16 259 300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1 036 950	581 450	3 882 300	4 337 800
die Ausgaben	678 000	222 500	3 882 300	4 337 800

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

**§ 6**

Es gilt der von dem Verbandstag am 21. Oktober 1980 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1980 nicht geändert.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1980

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez. Schubert  
Beigeordneter

**II. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 4. November 1980 bis zum 7. November 1980 und vom 10. November 1980 bis zum 14. November 1980 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1980

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez. Schubert  
Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain**

Die öffentliche Sitzung des Ältestenausschusses findet am Dienstag, dem 11. November 1980, 14.00 Uhr, im Sitzungsraum Nr. 201 der Verbandsverwaltung in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, statt.

**Tagesordnung:**

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Dezember 1980 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse;
2. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1980

**Regionale Planungsgemeinschaft Untermain**  
Die Verbandsversammlung  
gez. Prof. Dr. Kurtz  
Präsident

**Jahresrechnung 1979 des Wasserverbandes Kinzig, Frankfurt am Main**

Auf Grund des § 114 Abs. 2 HGO wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kinzig in der Sitzung am 13. Oktober 1980 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1979 — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1979 mit Erläuterungsbericht des Verbandes, wird ab dem Tage der Veröffentlichung am Sitz des Verbandes, 6000 Frankfurt am Main, Börneplatz 3, Zimmer 46, eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1980

**Wasserverband Kinzig**  
Der Verbandsvorsteher  
gez. Krull



**FRÜH DURCHSTARTEN-  
DER RICHTIGE WEG ZUM  
EIGENEN  
HEIM.**

**BHW**

**Bausparkasse  
für den öffentlichen Dienst.**

**DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.**  
Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

### Gebäudeversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden für das Geschäftsjahr 1981

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1980 folgendes beschlossen:

- „Gemäß § 14 Ziffer 1 der Satzung werden die Beiträge in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1981 für je 1 000 Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:
 

Risikogruppe E .....	2,50 DM
Risikogruppe L .....	5,30 DM
Risikogruppe I .....	3,80 DM

 zuzüglich 5% Versicherungssteuer.

Das Mindestbeitragskapital beträgt 5 000 Mark.“

- „Gemäß § 14 Ziffer 2 der Satzung wird in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung die Prämienrichtzahl für das Geschäftsjahr 1981 auf

1330 Punkte

festgesetzt.“

6200 Wiesbaden, 16. 10. 1980

Nassauische  
Brandversicherungsanstalt  
Der Direktor

## Öffentliche Ausschreibungen

Nürnberg: Neubaustrecke Hannover—Würzburg; Bohrarbeiten für einen Tiefbrunnen, dessen Ausbau sowie Pumpversuche in der Gemarkung Weichersbach, Gemeinde Sinnatal, Landkreis Main-Kinzig.

#### Hauptsächliche Leistungen:

Tiefe ca. 100 m,  
Endbohrdurchmesser 600 mm,  
Ausbau DN 300.

Ausführung voraussichtlich ab 49. Woche.

Die Vergabeunterlagen können bei der Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 10,— DM (einschl. USt) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Konto 3000, BLZ 760 103 00 der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 30/80 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 25. November 1980, 11.00 Uhr.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

Die Unterlagen können ab 6. November 1980 abgeholt werden.

8500 Nürnberg, 27. 10. 1980



DEUTSCHE BUNDESBahn  
Bundesbahndirektion Nürnberg  
Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale  
Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70

Nürnberg: Die Bauarbeiten für die Eisenbahnbrücke „Talbrücke Mittelsinn“ (bei Gemünden am Main) im Zuge der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

#### Hauptsächliche Leistungen:

a) Spannbeton:	1 700 cbm
b) Stahlbeton:	2 700 cbm
c) Erdaushub:	5 500 cbm
d) Dichtungsanstrich:	2 400 qm
e) Abdichtung:	2 200 qm

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom 1. März 1981 bis 1. Oktober 1982.

Die Vergabeunterlagen können bei der Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 120,— DM (einschl. USt) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank AG, Zweigniederlassung Nürnberg, Konto 3000, BLZ 760 103 00.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 23/80 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 9. Dezember 1980.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Gewährleistung ist eine Sicherheit in Höhe von 2% der Auftragsumme zu hinterlegen.

8500 Nürnberg, 22. 10. 1980



DEUTSCHE BUNDESBahn  
Bundesbahndirektion Nürnberg  
Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale  
Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70

Nürnberg: Die Bauarbeiten für die Eisenbahnbrücke „Talbrücke Obersinn“ (bei Gemünden am Main) im Zuge der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

#### Hauptsächliche Leistungen:

a) Spannbeton:	2 500 cbm
b) Stahlbeton:	2 600 cbm
c) Erdaushub:	4 000 cbm
d) Dichtungsanstrich:	2 600 qm
e) Abdichtung:	2 600 qm
f) Schallschutzwand:	210 lfd. m

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom 11. März 1981 bis 30. Juni 1982.

Die Vergabeunterlagen können bei der Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 120,— DM (einschl. USt) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank AG, Zweigniederlassung Nürnberg, Konto 3000, BLZ 760 103 00.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 22/80 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 9. Dezember 1980.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Gewährleistung ist eine Sicherheit in Höhe von 2% der Auftragsumme zu hinterlegen.

8500 Nürnberg, 22. 10. 1980



DEUTSCHE BUNDESBahn  
Bundesbahndirektion Nürnberg  
Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale  
Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70

Offenbach: Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main beabsichtigt, die Entwässerungsarbeiten für den Hauptsammler in der Bernard- und Speyerstraße zwischen Ludwig- und Mainstraße in Offenbach am Main, Los D, zu vergeben.

#### Es kommen zur Ausführung:

ca. 670 m Kanal  $\phi$  260/230 cm  
aufzufahren in bergmännischer Bauweise.  
Anschluß an bestehende Bauwerke in der Bernardstraße und Mainstraße einschließlich Umbau der Bauwerke.  
Anschluß bestehender Kanäle in der Kaiserstraße einschließlich der hierzu erforderlichen Bauwerke.

Ausschreibungsunterlagen (zweifach) sind bis zum 14. November 1980 bei dem Planungsbüro Kocks Consult GmbH, Beratende Ingenieure, Darmstädter Landstraße 125, 6000 Frankfurt am Main 70, anzufordern.

Quittungen über die Einzahlung einer Gebühr von 70,— DM auf das Konto der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, Konto-Nr. 0938068, BLZ 500 700 10, sind beizufügen.

Eröffnungstermin: Dienstag, 9. Dezember 1980, 10.00 Uhr, Tiefbauamt, Stadthof 13, Zimmer 313, 6050 Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 20. 10. 1980

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main — Dezernat VI

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3180 OD Schlüchtern, Breitenbacher Straße = 200 m, sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

ca. 400 m	Hochbordsteine einschl. Rinnen herstellen
ca. 1 200 cbm	Erbewegung
ca. 500 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 1 250 qm	bit. Tragschicht 10 cm
ca. 600 qm	bit. Tragschicht 6 bzw. 8 cm
ca. 800 qm	Asphaltbinder 4 cm
ca. 2 200 qm	Asphaltbeton 4 bzw. 3 cm

Bauzeit: 5 Monate.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. November 1980 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau L 3180 OD Schlüchtern“.

**Eröffnungstermin:** 18. November 1980, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 24. 10. 1980 Hessisches Straßenbauamt

## Stellenausschreibungen

An der

### FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG

Ist ab 1. Januar 1981 die Stelle eines

# Amtmannes

(Bes.Gr. A 11 BBesG)

zu besetzen. Der Bewerber soll als Sachbearbeiter in der Personalabteilung eingesetzt werden und über umfangreiche Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Beamten- und Tarifrecht verfügen.

Es werden Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen, selbständiges Arbeiten sowie gewandte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang) werden erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg,**  
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.

### Beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

Ist ab sofort die Stelle eines

# Sachbearbeiters

(Sekretär, Bes.Gr. A 6 BBO)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Tätigkeiten:

Sachbearbeitung für Anträge auf Genehmigung von Wohnungsdienstanschlüssen, Mitwirkung in Haushaltsangelegenheiten sowie bei der Überwachung der Hausordnung, organisatorische Bearbeitung fremdsprachiger Schriftstücke – insbesondere Weiterleitung an die entsprechenden Übersetzer sowie Regelung der entstehenden Kosten.

Gesucht wird ein Beamter oder eine Beamtin mit 1. Verwaltungsprüfung, mit guter Auffassungsgabe und Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte richten an den

**Polizeipräsidenten Frankfurt am Main,**  
Friedrich-Ebert-Anlage 7–11, 6000 Frankfurt am Main 1.

Fernmündliche Informationen werden unter Tel.-Nr. 06 11 / 7 55-54 10 oder 54 31 erteilt.

An der

### FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

Ist im Fachbereich

### Sozial- und Kulturwissenschaften

die Stelle eines

# Professors

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Recht“ zu besetzen.

Der Bewerber soll in der Lage sein, Studenten überwiegend technischer Fachbereiche juristische Grundbegriffe berufsorientiert und praxisbezogen zu vermitteln und dabei die Bezüge zwischen Rechtsnormen und gesellschaftlicher Wirklichkeit herauszustellen. Außerdem wird die Bereitschaft erwartet, an einem gesellschaftswissenschaftlichen Teilcurriculum für das Grundstudium verschiedener Ingenieurstudiengänge auf interdisziplinärer Grundlage mitzuarbeiten. Zu diesen Anforderungen sollte sich der Bewerber in kurzer Form schriftlich äußern.

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt die Promotion. Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens 5jährigen beruflichen Praxis verlangt, von der mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen auch Bewerber, die an Stelle der 5jährigen beruflichen Praxis neben der Promotion zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, zu belegen sind.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Darmstadt,**  
Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.

## GlücksSpirale '80

1970–1980  
10 Jahre helfen und gewinnen.

Die Lotterie, die Gutes tut  
und den Sport fördert.



1980 – Normal-Lose  
und Dauer-Lose bei der  
GlücksSpirale '80.

Das Normal-Los nimmt  
an einer Veranstaltungswoche teil.  
Mit dem Dauer-Los können Sie an  
allen auf die Abgabewoche  
folgenden Ziehungen teilnehmen.

Im  
Jubiläumsjahr 1980  
in jeder Woche  
doppelte  
Gewinnchancen.

**HESSEN**  **TOTO LOTTO**  
**RennQuintett**  
**+ Spiel77**

### Bei der STADT NIDDA im Wetteraukreis

mit etwa 17 600 Einwohnern und 18 Stadtteilen ist wegen Ablebens des bisherigen Stelleninhabers die Stelle des hauptamtlichen

## Ersten Stadtrates

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Die Wahl- und Amtszeit beträgt 6 Jahre. Eine Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 16 der besoldungsrechtlichen Vorschriften für kommunale Wahlbeamte (Hessische Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979).

Die über 1000 Jahre alte Stadt Nidda liegt im reizvollen Niddatal und ist der geschäftliche und kulturelle Mittelpunkt zwischen Wetterau und Vogelsberg. Sie ist als Mittelzentrum ausgewiesen, verfügt über eine gesunde Wirtschaftsstruktur und gute Verkehrsverbindungen zum Rhein-Main- und Lahn-Dill-Gebiet sowie über alle notwendigen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung, wie Kindergärten, Sozialstation, Gemeinschaftshäuser, Hallen- und Freibad, Alten- und Pflegeheime, Altenwohnheim, Sportanlagen, ärztliche Versorgung, Haupt- und Realschule, Berufsschule, Sonderschule und Gymnasium. Darüber hinaus ist die Stadt Nidda Sitz verschiedener Ämter und Behörden.

Als Bewerber kommen tatkräftige, einsatzbereite und kontaktfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und nachweisen können.

Bewerber sollten höchstens 50 Jahre alt sein. Von ihnen wird erwartet, daß sie ihren Wohnsitz im Stadtgebiet nehmen.

Bewerbungen sind bis spätestens **10. Dezember 1980** (Datum des Poststempels) mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, lückenloser Tätigkeitsnachweis und beglaubigte Zeugnisabschriften sowie etwaige Referenzen) per Einschreiben unter dem Kennwort „Wahl des Ersten Stadtrates“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Herrn Dr. Wolfgang Knoche,  
Rathaus, Markt 1, 6478 Nidda 1.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

KIRCHENWERV. EV.  
K. HESSEN  
POSTFACH 4447

6100 DARMSTADT

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt  
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

An der

**Fachhochschule Frankfurt am Main**  
— gelegen am nördlichen Cityrand —

Ist ab sofort die Stelle eines(r)

## Verwaltungsangestellte(n)

(Verg.Gr. V b mit Aufstiegsmöglichkeit nach IV b BAT)

in der Personalabteilung zu besetzen.

**Tätigkeit:** Sachbearbeitung Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten; Dienstjubiläen, Unfall- und Wohnungsfürsorge, Nebentätigkeitsrecht, Versorgungsangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

**Anforderungen:** Abgeschlossene Verwaltungsausbildung, Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten, Verwaltungserfahrung in Personalangelegenheiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang) werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main,  
Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main.**

## Stellengesuch

Kommunalbeamter (A 11), 35 Jahre, sucht ab 1981 im Raum Kassel neues Aufgabengebiet. Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. HL 44 an Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.